Die Viehseuchen-Gesetze

des

Deutschen Reiches und des Königreichs Bayern

in ihrer dermaligen Fassung

mit den hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen

und

dem Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn.

Kommentar

von

Ph. J. Göring,

Oberregierungsrath und Landesthierarzt im Kgl. bayer. Staatsministerium des Innern.

Zweite völlig neubearbeitete Auflage.

München 1895

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

Oskar Beck.

Die Viehseuchen-Gesetze

des

Deutschen Reiches und des Königreichs Bayern

in ihrer dermaligen Fassung

mit den hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen

und

dem Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn.

Kommentar

von

Ph. J. Göring,

Oberregierungsrath und Landesthierarzt im Kgl. bayer. Staatsministerium des Innern.

Zweite völlig neubearbeitete Auflage.

München 1895

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Vor 14 Jahren erfolgte die erste Ausgabe des vorliegenden Buches, die sich auf das Reichs-Viehseuchen-Gesetz vom 23. Juni 1880 mit den reichsrechtlichen und bayerischen Ausführungsbestimmungen beschränkte.

Der weitere Ausbau der Viehseuchen-Gesetzgebung, nämlich:

1. das bayerische Gesetz vom 26. Mai 1892 die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betreffend,

2. das Reichs-Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894,

3. die Abänderung der vom Bundesrathe erlassenen Viehseuchen-Instruktion unter dem Datum vom 27. Juni 1895, sowie

4. das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 mit den sich anschließenden neueren Bestimmungen über die Vieheinfuhr aus dem Auslande ergaben die Nothwendigkeit einer neuen Bearbeitung und Zusammenstellung des gesammten Materials.

Die neue Ausgabe bietet in handlicher Form einen korrekten, übersichtlichen Abdruck der auf dem Gebiete des Vieh-

seuchenwesens ergangenen Reichs- und bayerischen Landes-Gesetzgebung und der hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen theils reichs- theils landesrechtlicher Natur.

Die Anmerkungen enthalten hauptsächlich Rechtsgrundsätze der Gesetzesmotive und Entscheidungen der obersten Gerichte.

Der Vollständigkeit wegen sind die Reichsgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, — vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen mit den Ausführungsbestimmungen mit abgedruckt. Die Beigabe einer auf eigene Erfahrungen gestützten technischen Erläuterung der Rinderpest-Diagnose erschien bei dem Mangel einer gemeinfaßlichen amtlichen Belehrung um so weniger überflüssig, als bei der Zunahme des Weltverkehres die deutschen Bundesstaaten gegen neue Invasionen der gefährlichen Seuche nicht gesichert zu erachten sind.

Wie bei der ersten Auflage war der Verfasser bemüht, das Buch zu einem brauchbaren Hilfsmittel für Verwaltungsbeamte, Gemeindebehörden, Thierärzte und solche zu gestalten, die sich berufsmäßig mit der schwierigen und wenig übersichtlichen Materie des Viehseuchen-Wesens zu befassen haben.

München im August 1895.

Göring.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Reichs-Gesetz,

betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

(RGesBl. S. 153.)

Nach der Fassung vom 1. Mai 1894 (RGesBl. S. 405)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer[1]) Seuchen der Haustiere, mit Ausnahme der Rinderpest.[2])

Als verdächtige[3]) Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere);

Tiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

1. Was unter einer übertragbaren Seuche der Haustiere zu verstehen ist, bedarf an sich keiner Erläuterung; es ist jedoch hervorzuheben, daß der Begriff der Seuche im Sinne des Gesetzes nicht

eine Mehrheit von Krankheitsfällen voraussetzt (vergl. § 9 d. RSG.) und daß nicht nur die an den Haustieren selbst sich zeigenden, sondern auch die denselben vermöge ihrer Uebertragbarkeit gefährlichen Seuchen anderer Tiere, wie z. B. der Milzbrand des Wildes (vergl. § 33 d. RSG.) durch die Vorschriften des Gesetzes getroffen werden.

Auch das Gebiet der Medizinalpolizei wird insoweit berührt, als es sich um die Beseitigung der den Menschen aus der Uebertragung des Kontagiums einzelner Viehseuchen drohenden Gefahren handelt.

2. Die behufs Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln sind durch das Gesetz vom 7. April 1869 sowie durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion vom 9. Juli 1873 (Reggsbl. 1873 S. 1258 ff.) geregelt.

3. Die Verdächtigkeit im Sinne des Gesetzes steht dem unzweifelhaften Krankheitszustand gegenüber und ist einerseits eine äußerlich erkennbare, sich an das Vorhandensein von gewissen Erscheinungen knüpfende, andererseits eine nicht wahrnehmbare, durch die Wahrscheinlichkeit einer noch ohne äußere Folgen gebliebenen Aufnahme des Ansteckungsstoffes verursachte. Tiere der ersteren Art werden bezeichnet als der Seuche (des Rotzes, der Lungenseuche ꝛc.) verdächtige oder auch als seuchenverdächtige, Tiere der letzteren Art als der Ansteckung verdächtige. Wo von verdächtigen Tieren schlechthin die Rede ist, sind darunter beide Arten zu verstehen. (Siehe Motive zum RSG. S. 22.)

§ 2.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.[1])

Die Mitwirkung der Tierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.[2]) An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Tierärzten übertragen sind.[3])

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die

Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.[4])

1. Die Bestellung besonderer Kommissare zur Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln von Seite der Landesregierungen, welche für alle bedrohten oder infizierten Verwaltungsbezirke gleichzeitige und einheitliche Anordnungen zu treffen haben, wird bei besonders ausgedehnten oder intensiven Seuchenausbrüchen im Inlande oder im Auslande oft von großer Wichtigkeit, ja unerläßlich sein (RM. S. 23). „Stellung des besonderen Kommissars" siehe Urt. d. RG. 6 Civilsen. v. 13. Dez. 1888 — Regers Entsch. Bd. X S. 118.

2. In den Motiven zu dem RSG. S. 23 wird es als ein unabweisbares Bedürfnis bezeichnet, die sachverständige Mitwirkung bei Handhabung der Veterinärpolizei staatlich angestellten (beamteten) Tierärzten anzuvertrauen, da im allgemeinen nur von solchen die Beiseitesetzung von Rücksichten auf Privatinteressen und eine rückhaltlose Beachtung der gesetzlichen und reglementären Vorschriften erwartet werden kann. In Bayern ist zu allen seuchenpolizeilichen Funktionen, welche nach den bestehenden Vorschriften von einem beamteten Tierarzte zu bethätigen sind, der für den betreffenden Bezirk aufgestellte Bezirkstierarzt zuzuziehen. Beamtete Tierärzte in Bayern siehe § 2 Abs. 1 der BAV. v. 23. März 1881.

3. Im Falle der Behinderung der beamteten Tierärzte oder beim Vorhandensein sonstiger dringender Gründe wird es zwar nicht zu vermeiden sein, an Stelle der beamteten andere Tierärzte zur Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes zuzuziehen. Zu diesem Aushilfsmittel wird aber nur in dringenden Fällen zu greifen sein. Es wird zwar kaum vermieden werden können, unter Umständen auch den Fall als einen dringenden gelten zu lassen, in welchem die Mitwirkung des beamteten Tierarztes mit übermäßig großem Kostenaufwand verbunden ist. Immerhin darf aber die Rücksicht auf Kostenersparnis nur ausnahmsweise und besonders nur dann zu einer Abweichung von dem Gesetze führen, wenn veterinärpolizeiliche Interessen dabei nicht gefährdet werden. Jedenfalls werden die als Vertreter zugelassenen approbierten Tierärzte auf die ihnen im öffentlichen Interesse obliegenden Funktionen mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen, nach Umständen auch zu verpflichten sein (RM. S. 23).

Aktive Militär-Veterinäre dürfen selbstverständlich nur mit Genehmigung ihrer militärischen Vorgesetzten von den Civilbehörden mit amtlichen Funktionen betraut werden.

Vergl. auch die Anm. zu § 17 dieses Gesetzes und Ziff. 1 der BMB.

4. Die Ordnung des Verfahrens und der Zuständigkeit unterliegt in Bayern dem Verordnungsrechte, da lediglich der Organismus und die Thätigkeit der Polizeibehörden beteiligt erscheint. Anders

liegt die Sache in Betreff der Bestimmungen darüber, von wem die Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dem Erlasse dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere zu gewähren, wie dieselbe aufzubringen, im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist und von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Die Regelung dieser Bestimmungen ist durch das B. AG. erfolgt.

§ 3.

Rücksichtlich der Pferde und Provianttiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigentum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntnis zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregel zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.[1])

1. Die in § 3 getroffene oder als zulässig erklärte Ausnahme liegt im Interesse der Militärverwaltung sowie der landesherrlichen und Staatsgestüte und erscheint um so weniger bedenklich, als die betr. Verwaltungen mit eigenen beamteten Tierärzten ausgestattet sind, mithin für die Anwendung der erforderlichen Maßregeln ausreichende Sicherheit bieten, wie denn auch das allgemeine Interesse noch durch die diesen Verwaltungen auferlegte Pflicht gewahrt wird, jedesmal den beteiligten Polizeibehörden von dem Ausbruche und dem Erlöschen der Seuche Nachricht zu geben (R. Mot. S. 24).

Bei der Beratung im Reichstage wurde übrigens der Regie-

rungsentwurf dahin abgeändert, daß in den § 3 der dritte Absatz neu aufgenommen und in dem vierten Absatz die Worte: „Verlaufe sowie dem" eingeschaltet wurde.

Die hier in Frage stehende Befugnis der k. Land- und Hofgestüte ist für Bayern durch § 11 der BAB. geregelt. Ueber die Zuständigkeit der bayer. Polizeibehörden anläßlich des Auftretens einer übertragbaren Seuche unter dem Pferdebestande einer Beschälstation siehe ME. vom 9. November 1881 (MinistABl. S. 454). Bezüglich der Offizierspferde autogr. bayer. ME. v. 23. Juni 1889 Nr. 8885 und über Anzeige von dem Ausbruche und Erlöschen der Influenza an die k. Landgestüte und das Generalkommando ME. v. 20. Januar 1890 Nr. 751. Bezüglich der Ausübung der Veterinärpolizei bei den preuß. Staatsgestüten ist durch Erlaß des preuß. Min. d. J. v. 21. Oktober 1884 ausgesprochen, daß die k. Gestütsverwaltungen eine eximierte Stellung auf Grund des § 3 nicht einnehmen und es daher zulässig sei, daß die Kreistierärzte auch mit amtlichen Funktionen in Betreff der zu den Gestütsanstalten gehörigen Haustiere beauftragt werden. S. Reger Bd. VI S. 145.

§ 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.[1])

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

1. Der § 4 d. Ges. v. 20. Juni 1880 hat in der Novelle zum Viehseuchengesetz v. 1. Mai 1894 eine Erweiterung dahin er-

fahren, daß als zweiter Absatz eine Ergänzung eingefügt ist, nach welcher der Reichskanzler bei dem bedrohlichen Auftreten einer Seuche im Auslande befugt sein soll, sofort die Anordnung und Durchführung einheitlicher Abwehrmaßregeln an der ganzen bedrohten Strecke herbeizuführen und zwar dadurch, daß er die beteiligten Bundesstaaten zu den erforderlichen Maßnahmen veranlaßt, sofern nicht die beteiligten Landesregierungen bereits ihrerseits das nötige verfügt haben sollten. (S. die Motive zum Entw. eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen u. den Bericht der VIII. Kommission des Reichstages in der Drucksache Nr. 28 S. 5 und Nr. 189 S. 1. VI. Session 1893/94.)

§ 5.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

Vergl. hierzu die ME. v. 16. Mai 1881 u. vom 23. Mai 1884 MABl. 1881 S. 174 u. 1884 S. 131.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§ 6.

Die Einfuhr von Tieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.[1])

1. Da die überwiegende Mehrzahl der Seuchen nicht in Deutschland selbst entsteht, sondern vom Auslande eingeschleppt wird, so müssen sich die Abwehrmaßregeln an erster Stelle gegen die Einschleppung aus dem Auslande richten. Der Einfuhr von Vieh und von solchen Gegenständen, welche Träger eines Ansteckungsstoffes sein können, muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden (RM. S. 25). § 6 stellt den Grundsatz auf, daß an einer übertragbaren Seuche leidende Tiere nicht aus dem Auslande eingeführt werden dürfen. Hierdurch wird einerseits den Grenzbehörden die Befugnis gegeben, verseuchte Transporte zurückzuweisen, andererseits die Strafbarkeit der wissentlichen Einfuhr von kranken Tieren festgestellt. — Was von der Einfuhr gilt, trifft auch die Durchfuhr; einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber im Gesetze bedarf es nicht, da jede Durchfuhr mit dem Akte der Einfuhr beginnt (R. Mot. S. 25). Die Strafbestimmung ist in § 65 Ziff. 1 enthalten.

In Bezug auf die Behandlung des beschlagnahmten Schmuggelviehes in den Grenzbezirken ist in einer an die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern ergangenen Entschl. d. k. Staats-

ministeriums der Finanzen v. 7. April 1890 Nr. 5555 ausgesprochen, daß von der Tötung solchen Viehes abgesehen werden kann. Die betreffenden Viehstücke müssen jedoch nach Ablauf der vorgeschriebenen Contumazzeit von 10 Tagen von dem beamteten Tierarzt für gesund und unverdächtig befunden worden sein und dürfen nur an Wirtschaftsbesitzer im Grenzbezirke veräußert werden, welchen die Verpflichtung aufzuerlegen ist, das erworbene Schmuggelvieh den Kontrolmaßregeln zu unterstellen, welche für das in den Grenzbezirk auf ordnungsmäßigem Wege eingeführte Nutz- und Zuchtvieh vorgeschrieben sind. Vergl. hiezu auch die ME. v. 12. Dezember 1881 (MABl. S. 496).

§ 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Haustiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1) die Einfuhr lebender oder toter Tiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2) der Verkehr mit Tieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuchen vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von tierischen Rohstoffen[1]) und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mitteilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

1. Unter „tierischen Rohstoffen" werden im Handel und Verkehre gemeinhin nur solche von Tieren herrührende Substanzen verstanden, welche, wie z. B. Häute, Borsten, Knochen, ausschließlich außerhalb des Nahrungsmittelverkehrs lediglich zu industriellen oder gewerblichen Erzeugnissen verarbeitet werden. Die im Nahrungs-

mittelverkehre mitverwendeten Magen und Därme geschlachteter Tiere fallen nicht unter den Begriff „tierische Rohstoffe", sondern unter den Begriff von Fleischteilen d. h. von Fleisch im allgemeinen. E. d. RG. v. 11. April 1889 s. Reger Bd. X S. 122.

b) Viehrevisionen.

§ 8.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Tiere angeordnet werden.[1])

1. Die Revision des Viehstandes ist auch in § 9 der Instruktion zu dem Rinderpestgesetze vom 7. April 1869 vorgesehen (RggsBl. 1873 S. 1270) und ist dahin zu verstehen, daß in den bedrohten Grenzgemeinden Viehrevisoren aufgestellt werden, welche ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speziell zu verzeichnen haben.

Die in den §§ 7 u. 8 bezeichneten Maßnahmen fallen in Bayern nicht in die Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden und der k. Regierungen, K. d. J., sondern werden veranlaßten Falles vom k. Staatsministerium d. Innern verfügt. Siehe unter IV §§ 8 u. 9 d. BAB.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1) Allgemeine Vorschriften.

a) Anzeigepflicht.

§ 9.

Der Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruch einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich

der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.

Zu § 9 u. 10. Die gemäß § 9 u. 10 zur Anzeige Verpflichteten sind nach § 65 Ziff. 2 strafbar, wenn sie die Anzeige vom Seuchenausbruche oder vom Seuchenverdacht unterlassen oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögern; bei Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige seitens des Viehbesitzers fällt gemäß § 63 Ziff. 1 auch der Anspruch auf Entschädigung weg.

Wenn die Beteiligten dieser Gesetzesvorschrift entsprechend Anzeige erstatten, so erwachsen ihnen hieraus keinerlei Kosten und zwar auch dann nicht, wenn es sich bei der tierärztlichen Untersuchung ergeben sollte, daß der Viehbesitzer sich in seiner Befürchtung, daß ein Seuchenfall vorliege, geirrt hat. Die bezüglichen Kosten fallen vielmehr der Staatskasse, bezw. dem den Bezirkstierärzten aus der Staatskasse gewährten Gebührenaversum zur Last. Siehe stenogr. Ber. über die Verh. der bayer. Abg.Kammer 1887 Nr. 28 Bd. I S. 494.

Die Anzeige ist in Bayern gemäß § 3 Abs. 1 der BAB. v. 23. März 1881 an die Ortspolizeibehörde zu machen. Die Anzeige kann nur an die Ortspolizeibehörde und nicht an irgend eine andere Behörde, insbesondere nicht an den Bezirkstierarzt, in rechtswirksamer Weise erstattet werden. Wenn die Ortspolizeibehörde innerhalb der gesetzlichen Anzeigefrist von dem Ausbruche einer Viehseuche oder dem Verdachte einer solchen durch den Bezirkstierarzt Kenntnis erhält und den Viehbesitzer hiervon verständigt hat, so ist der letztere von der Verpflichtung zur Anzeigeerstattung an die Ortspolizeibehörde befreit. E. d. VGH. vom 20. Juni 1882 (Bd. IV S. 104); vgl. auch Samml. Bd. III S. 689.

Die Pflicht zur Anzeige ist schon bei Erscheinungen gegeben, die jeder andere unter gleichen Umständen als seuchenverdächtig er-

kannt haben würde. (RGEntsch. vom 27. Juni 1885. Reger Bd. VII S. 116). Die Anzeigepflicht besteht hinsichtlich aller Erscheinungen, welche nach der von den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen unterm 24. März 1881 erlassenen gemeinfaßlichen Belehrung über die in § 10 der RSG. aufgeführten ansteckenden Krankheiten der Haustiere den Seuchenausbruch befürchten lassen. E. d. VGH. v. 14. Januar 1889. (S. Bd. X S. 361.)

Das Gesetz fordert von dem Viehbesitzer Vorsicht und Umsicht in Bezug auf den Gesundheitszustand seiner Haustiere. Dem Viehbesitzer ist hiernach auch die Pflicht auferlegt, sich bezüglich der Krankheitserscheinungen, welche eine Seuche anzeigen, genau zu unterrichten. E. d. VGH. vom 21. Januar 1889. (S. Bd. X S. 371.)

Wenn der Besitzer eines Tieres die ihm nach § 9 des RSG. obliegende Anzeige unterläßt oder über die gesetzliche Frist verzögert, verliert er nicht nur den Anspruch auf Entschädigung hinsichtlich dieses einen Tieres, sondern auch hinsichtlich aller von diesem Tiere angesteckten oder aus Anlaß der Seuche überhaupt getöteten Tiere. Entsch. d. VGH. v. 17. Oktober 1882. (S. Bd. IV S. 188.)

Der in der vorstehend angeführten Entscheidung d. k. VGH. vom 17. Oktober 1882 in Bezug auf die Rotzkrankheit der Pferde ausgesprochene Grundsatz, daß der wegen Anzeigeversäumnis für ein Tier eintretende Entschädigungsverlust sich auf die anderen infolge der Seuche zu Verlust gegangenen Tiere erstrecke, findet beim Vollzug des bayer. Gesetzes vom 26. Mai 1892 über die Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand keine Anwendung. Entsch. d. VGH. vom 19. Februar 1894. (S. Bd. XV Seite 68.)

Die Verpflichtung eines Viehbesitzers, nach erfolgtem Ausbruche einer Viehseuche unter dessen Vieh und nach Anordnung der polizeilichen Schutzmaßregeln über neue Erkrankungen bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, kann aus § 9 des RSG. nicht abgeleitet werden, sondern bemißt sich lediglich nach den von der Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen. Die Unterlassung einer solchen polizeilich angeordneten Anzeige fällt daher nicht unter § 63 Ziff. 1, sondern unter § 63 Ziff. 3 d. RSG. Entsch. d. VGH. vom 6. Juni 1882. (S. Bd. IV S. 71.)

Für die Form einer nach § 9 gebotenen Anzeige genügt es, daß diese nur geeignet sei, der Polizeibehörde die nötige Anregung zu geben. Eine Anzeige durch Stellvertretung des Tierbesitzers ist nicht ausgeschlossen. Entsch. des VGH. v. 30. Juni 1887 (Bd. VIII S. 276).

Ist ein Tierbesitzer von der Distriktspolizeibehörde zur Anzeigeerstattung verdächtiger Krankheitserscheinungen bei Tieren, welche der Ansteckung verdächtig erklärt worden sind, bei der Polizeibehörde beauftragt worden, so kann er diesem Auftrage nicht bloß durch Anzeigeerstattung an die Ortspolizeibehörde, sondern auch durch eine solche an die Distriktspolizeibehörde oder selbst an den Bezirkstier-

arzt genügen. Entsch. d. VGH. vom 22. Juni 1887 (Bd. VIII S. 253).

Siehe auch die Anm. zu § 63 Ziff. 1 bezügl. des Verlustes des Entschädigungsanspruches.

§ 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) ererstreckt, sind folgende:

1) der Milzbrand;
2) die Tollwut;
3) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel;
4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5) die Lungenseuche des Rindviehs;
6) die Pockenseuche der Schafe;
7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8) die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.[1])

1. Bezüglich der unter der Bezeichnung „Influenza" begriffenen Pferdekrankheiten hat eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. Juni 1890 Nr. 751 angeordnet, daß alle Tierärzte über den Ausbruch und Erlöschen der Influenza den Distriktspolizeibehörden Anzeige zu erstatten haben. Letzteren Behörden obliegt es, diese Anzeigen im Bezirksamtsblatte schleunigst zu veröffentlichen und von dem Inhalte auch den k. Landgestüten, sowie dem k. Generalkommando Kenntnis zu geben.

§ 11.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§ 30) allgemein vorgeschrieben werden.[1])

1. Die Bestimmung in § 3 Abs. 2 der BAB. v. 23. März 1881, nach welcher die k. Kreisregierungen, K. d. J. ermächtigt sind, auf Grund des § 11 zu verfügen, ist durch die Verordnung vom 10. Juni 1892, die Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand betr., aufgehoben.

b) Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 12.

Die Polizeibehörde[1]) hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem andern Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch § 15). Der Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruches begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen[2]) sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen,[3]) auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Tierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Tiere zu veranlassen.

1. Unter „Polizeibehörde“ im Sinne des RSG. ist in Bayern die Distriktspolizeibehörde zu verstehen. Die Zuziehung des beamteten Tierarztes zur Untersuchung des Seuchenfalles erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde. BAB. § 5 Abs. 1 u. § 4 Abs. 2.

2. Zuwiderhandlungen sind nach § 66 Ziff. 3 strafbar.

3. Damit ist ohne weiteres allen nur mündlich auf Grund des § 12 getroffenen Verfügungen die rechtsverbindliche Kraft versagt. Entsch. d. RGer. 3. Strafs. v. 8. Oktober 1885, s. a. Reger Bd. VI S. 329.

§ 13.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Tieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tötung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.[1])

1. Die Vorschrift im § 13, welche in zweifelhaften Fällen die Zerlegung eines verdächtigen Tieres gestattet, um über einen Seuchenausbruch Gewißheit zu erlangen, ist unerläßlich, weil die äußeren Kennzeichen mancher Tierkrankheiten und zwar in Stadien derselben, in denen der Ansteckungsstoff schon in hohem Grade wirksam ist, nicht immer sichere Merkmale zur Beurteilung des Krankheitszustandes bieten; ähnliche Vorschriften enthalten auch andere Seuchengesetze (R. Mot. S. 29).

Immerhin aber ist den beamteten Tierärzten bei der Stellung solcher Anträge an die Distriktspolizeibehörde die nötige Vorsicht zu empfehlen.

Zur Anordnung der Tötung eines verdächtigen Tieres im Sinne des § 13 ist die Distriktspolizeibehörde zuständig. Die Tötung verdächtiger Tiere gemäß §§ 42 und 45 ist nach § 7 Ziff. 1 der BAV. der Anordnung der k. Kreisregierung, K. d. J. vorbehalten. Aut. ME. v. 29. Oktober 1884 Nr. 12793.

§ 14.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Tierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines tierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hiedurch keinen Aufschub erleiden.

1. § 14 gibt die Grundzüge für die Feststellung von Seuchenausbrüchen und die ersten sich an diese Feststellung anschließenden Anordnungen. Im besonderen setzt derselbe fest, daß die Polizeibehörde im einzelnen Falle nur auf Grund der gutachtlichen Erklärung des beamteten Tierarztes zu verfügen hat (R. Mot. S. 29).

Das in § 14 und 16 Abs. 2 bezeichnete tierärztliche Obergutachten ist gemäß § 2 Abs. 2 der VAV. v. 23. März 1881 von dem Kreistierarzte abzugeben, soweit nicht die Bestimmung in Art. 6 Abs. 4 des VAG. vom 21. März 1881 Anwendung findet.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde findet die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und Stellen, in letzter Instanz beim k. Staatsministerium des Innern statt. VAV. v. 23. März 1881 § 5 Abs. 5.

Die zulässigen Schutzmaßregeln sind in den §§ 19—29a des Gesetzes und der hiezu erlassenen Instruktion bestimmt. Weitergehende Maßregeln im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen, aber auch nur innerhalb der gesetzlichen Schranken vorzuschreiben, ist im § 1 der Instruktion den obersten Landesbehörden vorbehalten. S. Reger Bd. 5 S. 446, Bd. 9 S. 79, Erg. Bd. I S. 141.

§ 15.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§ 11), die Zuziehung des beamteten Tierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

1. Die an der Hand des preußischen Viehseuchengesetzes gemachten Erfahrungen haben die Notwendigkeit eines von § 14 abweichenden Verfahrens bei der Maul- und Klauenseuche ergeben. Dasselbe liegt im Interesse der Sicherung des rechtzeitigen Erlasses der erforderlichen polizeilichen Anordnungen und ist dieselbe um so weniger bedenklich, als die bezeichnete Krankheit leicht zu erkennen und fast allgemein bekannt ist.

Die Vorschrift in § 15 Abs. 2 beruht auf denselben Erwägungen wie § 11 des RG. (R. Mot. 29).

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Tierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 Abs. 1), so hat die Distriktspolizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mitteilung zu machen. Siehe MinistEntschl. vom 31. März 1894 Nr. 5545, den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten betr. (MABl. S. 151 u. f.).

§ 16.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Tierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Tieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbierten Tierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Tierarztes obwalten, sofort ein tierärztliches Obergutachten[1]) einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

1. Siehe hiezu die Anmerkung zu § 14.

§ 17.

Alle Vieh- und Pferdemärkte, sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtete Tierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentliche Tierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnungen veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, sowie auch Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden.[1]) Der Tierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntnis der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Tierarzt befugt, schon

vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere anzuordnen.

1. Im § 17 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß Vieh- und Pferdemärkte durch beamtete Tierärzte überwacht werden sollen. Sodann werden gewisse Anhäufungen von Vieh aufgeführt, welche nach dem Ermessen der zuständigen Behörde der tierärztlichen Ueberwachung unterworfen werden können. Auf Grund der Erfahrung, daß Ansammlungen von Vieh aus verschiedenen Orten der Uebertragung des Ansteckungsstoffes Vorschub leisten und in Zeiten des epidemischen Auftretens einer leicht übertragbaren Seuche die Hauptursache der Seuchenverschleppung abgeben, haben die Polizeibehörden vielfach in allen im Gesetze aufgeführten Fällen von der Befugnis zur Anordnung der tierärztlichen Ueberwachung Gebrauch gemacht. Uebersehen sind aber in dem Gesetze vom 13. Juni 1880 die Gastställe, die Schlachthäuser und die Ställe von Viehhändlern, deren Besetzung mit Vieh aus verschiedenen Gegenden beständig wechselt und die deshalb — besonders in Zeiten einer Seuchenepidemie — vorzugsweise zur Uebertragung und Verschleppung des Kontagiums geeignet sind. Durch die Novelle zum Viehseuchengesetze vom 1. Mai 1894 sind daher diese Stätten der Ansteckung an geeigneter Stelle eingeschaltet. Was die Gastställe betrifft, so werden die Polizeibehörden sich in der Regel darauf beschränken können, der tierärztlichen Aufsicht nur diejenigen zu unterstellen, in denen Wiederkäuer und Schweine für den Handel, für Märkte und Tierschauen oder aus ähnlichen Veranlassungen eingestellt zu werden pflegen. In Zeiten der Rotzgefahr würden jedoch in den bedrohten Orten auch solche Ställe zu beaufsichtigen sein, in denen in der Regel nur Pferde eingestellt werden. (S. Begründ. der Novelle zum Viehseuchen-Gesetz in der Drucksache Nr. 28 S. 5).

Zur dritten Beratung der Novelle zum Viehseuchengesetz hat der Abg. Dr. Boeckel (d. Refp.) seinen Antrag wieder aufgenommen, wonach Viehhändler zur regelmäßigen Führung von Büchern verpflichtet sein sollen, in welchen Aus- und Eingang aller von ihnen gehandelten Tiere sorgfältig verzeichnet sein muß, Zuwiderhandelnde von der Ortspolizeibehörde bestraft werden sollen und absichtlich falsche Angaben unter die Strafandrohungen der §§ 267 ff. gestellt werden.

Regierungskommissar, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rat Beyer hält die im Gesetz gegebenen Fakultäten für ausreichend; dieselben gestatten auch, Anordnungen im Sinne des Antrags zu treffen. Eine obligatorische Vorschrift in dieser Richtung gehe aber zu weit.

Wenn eine Behörde befugt ist, eine tierärztliche Beaufsichtigung eines Stalles anzuordnen, ist sie auch konsequenter Weise berechtigt, die Anordnungen zu treffen, welche notwendig sind, um diese Beaufsichtigung wirksam durchzuführen. Sie kann daher vorschreiben,

daß über den Zu- und Abgang von Vieh in den Ställen von Händlern Buch geführt wird, wo dies im veterinärpolizeilichen Interesse geboten erscheint. Siehe stenogr. Ber. der 85. Sitzung des Reichstages vom 18. April 1894 S. 2248.

Nach der neuen Fassung des § 17 unterstehen alle öffentlichen Schlachthäuser der ständigen Beaufsichtigung der beamteten Tierärzte, diese Maßregel kann aber auch durch Anordnung der Polizeibehörde auf private Schlachthäuser ausgedehnt werden. (Siehe Bericht der VIII. Kommission des Reichstages Nr. 189 der Drucksachen II. Session 1893/94 S. 2.) In der 77. Sitzung des Reichstages am 9. April 1894 wurde von Seiten des Regierungsvertreters bemerkt: wenn auch bestimmt wird, daß alle öffentlichen Schlachthäuser beaufsichtigt werden sollen, so erfordert das noch nicht, daß zu jeder Tages- und Nachtzeit ein beamteter Tierarzt anwesend sein muß.

Bezüglich der tierärztlichen Ueberwachung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten Privathengste siehe unten Ziff. 8 der Vollz.-Bek. v. 24. März 1881, dann über die seuchenpolizeiliche Beaufsichtigung der Viehmärkte die MBektm. v. 8. Juni u. 14. Juli 1884 (MABl. S. 148 u. 185), ferner die OPVorschr. der k. Reg. K. d. J. v. Niederbayern v. 12. Dezember 1881 (KrABl. S. 965), der Oberpfalz v. 24. Januar 1882 (KrABl. S. 117), von Schwaben und Neuburg v. 12. Juli 1884 (KrABl. S. 749).

Daß Auktionen, durch welche der einzelne Landwirt auf seinem Gehöfte die Veräußerung selbstgezüchteter Tiere zu erzielen sucht, nicht unter den § 17 fallen, ergibt sich aus dem Wortlaute zur Genüge (RMot. S. 30).

c) Schutzmaßregel gegen Seuchengefahr.

§ 18.

Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen erteilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der beteiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.[1])

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

1. In den §§ 18 bis 29 sind diejenigen Schutzmaßregeln einzeln aufgeführt, welche von den Polizeibehörden der Seuchengefahr gegenüber je nach Lage des Falles getroffen werden können, und zugleich diejenigen Schranken gezogen, welche den Polizeibehörden zum

Schutze des Eigentums und der Verkehrsinteressen auferlegt werden müssen.

Dabei sind solche Anordnungen nicht besonders aufgeführt, welche einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedürfen, so z. B. die öffentliche Belehrung über die Erkennung und Beseitigung der Seuchengefahr, die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche, und dergleichen. Ebensowenig war die Befugnis der Polizeibehörde und ihrer Organe zu wiederholten Besichtigungen und Untersuchungen besonders hervorzuheben, denn entweder stellen sich solche Besichtigungen als eine Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens dar (z. B. wenn es sich um verdächtige Tiere handelt), oder sie liegen im Begriffe der angeordneten Schutzmaßregel selbst (z. B. der polizeilichen Beobachtung, § 19), oder endlich sie stützen sich auf die allgemeine Befugnis der Polizei, sich von der Ausführung und der Wirkung der von ihr auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften angeordneten Maßregeln zu überzeugen. (RM. S. 30 ff.).

Die näheren Bestimmungen über die Anwendung der verschiedenen Schutzmaßregeln auf die einzelnen Seuchen sind in der gemäß § 30 vom Bundesrate erlassenen Ausführungs-Instruktion vom 24. Februar 1881 enthalten.

Die frühere Fassung des § 18 enthielt in der ersten Zeile die Einschaltung „(§ 14)“ nach den Worten „Im Falle der Seuchengefahr“. Diese Einschaltung wurde durch die Novelle zum Viehseuchen-Ges. gestrichen, weil der Hinweis auf den von der Feststellung eines Seuchenausbruches durch den beamteten Tierarzt handelnden § 14 die Auslegung zuließ, daß die in den §§ 19 bis 29 aufgeführten Schutzmaßregeln erst angewendet werden dürfen, wenn ein Seuchenfall in dem Bezirk, für welchen Schutzmaßregeln angewendet werden sollen, bereits von einem beamteten Tierarzt festgestellt worden ist. Auch ohne diese Feststellung wird es häufig unerläßlich sein, Schutzmaßregeln schon dann anzuordnen, wenn im benachbarten Auslande oder in einem inländischen, wenn auch entfernteren Bezirke die Seuche aufgetreten ist. Die Beseitigung des Hinweises auf den § 14 soll der die freie Bewegung der Veterinärpolizei beschränkenden Auslegung des § 18 begegnen. Die Maul- und Klauenseuche könne nur dann unterdrückt werden, wenn bei dem Verdacht eines Ausbruches der Transport aus allen in Frage kommenden Distrikten verhindert werden könne, und zwar ohne tierärztliche Begutachtung. Der Bundesrat werde übrigens festsetzen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen die Polizeibehörden ohne weiteres einzuschreiten haben. (Siehe Bericht der VIII. Kommission des Reichstages Nr. 189 der Drucksachen II. Session 1893/94 S. 2.)

§ 19.

1) Die Absonderung,[1]) Bewachung oder polizeiliche Beob-

achtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere.[2])

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt.

1. Es ist nicht immer möglich, die noch gesunden Viehstücke behufs der Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere aus dem Stalle zu entfernen, was wohl das zweckmäßigste wäre; sehr häufig können nur die erkrankten Tiere aus dem Stalle herausgenommen und gesondert gestellt werden, in welchem Falle jedoch der vorher eingenommene Standort sofort gründlich zu reinigen ist. Jedenfalls müssen die abgesonderten Viehstücke unausgesetzt in strenger Absonderung in den hiefür bestimmten Räumen verbleiben, und dürfen unter keinerlei Vorwande aus denselben entfernt werden, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde. Zu dem Begriffe der Absonderung gehört jedenfalls auch, daß eigene Futter- und Tränkgeschirre, sowie die sonst noch nötigen Gerätschaften nur für die kranken und seucheverdächtigen Tiere verwendet und besondere Wärter für letztere aufgestellt werden, welche mit gesunden Tieren nicht in Berührung kommen dürfen.

2. Die Einschaltung der Worte „und der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere" erfolgte durch die Novelle zum VSG. von dem Gesichtspunkte aus, daß die Absonderung, Bewachung und polizeiliche Beobachtung auch auf gesunde, nach der Begriffsbestimmung des § 1 d. VSG. nicht als verdächtig anzusehende Tiere ausgedehnt werden kann, wenn sie in irgend einer Weise der Seuchengefahr ausgesetzt waren, z. B. wenn sie aus einer Gegend kommen, in welcher mehrfach eine so leicht übertragbare Seuche, wie die Maul- und Klauenseuche herrscht. Solche Tiere können, wenn sie äußerlich auch vollkommen gesund erscheinen, und wenn auch kein direkter Verdacht der Ansteckung vorliegt, dennoch die Krankheit in sich tragen, sich in dem äußerlich nicht erkennbaren Stadium der Inkubation befinden. (Siehe Kommissionsbericht l. c. S. 2.)

§ 20.

2) Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwertung, oder des Transports kranker oder verdächtiger Tiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände,

welche mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Tiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 21.

3) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§ 22.

4) Die Sperre des Stalls oder sonstigen Standorts seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide, der Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf die Feldmarkgrenzen bestimmten, thunlichst eng zu begrenzenden Gebietes gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide, der Feldmark oder des sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1), darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1) ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

1. In der früheren Fassung des § 22 vom Jahr 1880 war die Anordnung der Sperre eines Ortes oder einer Feldmark davon abhängig gemacht, daß die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt und Tiere in größerer Anzahl davon bereits befallen sind. Die letztere Einschränkung wurde in der Novelle zum Viehseuchengesetze fallen gelassen, da es nach den Motiven zur wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche meist erforderlich sei, sofort nach Feststellung des ersten Seuchenausbruches die Sperre des Ortes und der Feldmark anzuordnen, weil bei der leichten Uebertragbarkeit der gedachten Seuche mit Bestimmtheit anzunehmen sei, daß zur Zeit des Sichtbarwerdens der ersten Erkrankung bereits viele Tiere desselben Bestandes angesteckt sind und daß der Ansteckungsstoff meistens schon auf Tiere benachbarter Ställe 2c. übertragen worden ist. Erfahrungsgemäß werde die Seuche auch häufig durch Tiere aus anscheinend noch seuchefreien Ställen verschleppt, bevor der Ausbruch der Seuche in mehr als einem Stalle festgestellt werden konnte.

Mit Rücksicht darauf, daß es schwierig ist, in lang ausgedehnten Ortschaften und solchen, die ineinandergreifen, nach Feldmarken eine wirksame Sperre durchzuführen, wurden durch die Novelle im § 22 Abs. 1 nach dem Worte „Feldmark" die Worte „oder eines ohne Rücksicht auf die Feldmarkgrenzen bestimmten, thunlichst eng zu begrenzenden Gebietes" eingefügt und dementsprechend auch in dem Abs. 2 und 3 nach dem Worte Feldmark die Einschaltung „oder des sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1)" bethätigt. (Siehe Kommissionsbericht l. c. S. 3).

§ 23.

5) Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere, die tierärztliche Behandlung der erkrankten Tiere, sowie Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die tierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst erteilten näheren Vorschriften.[1])

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Tierarztes oder durch denselben.

1. Eine Impfung darf nur bei den Schafpocken polizeilich angeordnet werden in den Fällen der §§ 46 u. 47 dieses Gesetzes. Nach dem durch die Novelle zum Viehseuchengesetze neu geschaffenen Abs. 2 des § 45 bleibt der Landesgesetzgebung die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf.

Zur fakultativen Schutzimpfung gegen den Rauschbrand in den Rauschbranddistrikten siehe die an die k. Regierungen, Kammern des Innern von Oberbayern, Mittel- und Unterfranken sowie von Schwaben und Neuburg ergangene Ministerialentschließung vom 12. März 1894 Nr. 4011.

Eine tierärztliche Behandlung der Tiere darf nur in den Fällen des § 52 bei der Räudekrankheit polizeilich vorgeschrieben werden.

§ 24.

6) Die Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.[1])

Die Vorschrift unverzüglicher Tötung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Tiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

1. Die Tötung kann nur angeordnet werden in den Fällen der §§ 13, 25, 34, 37, 38, 40, 42, 45, 55.

§ 25.

Werden Tiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tötung derselben anordnen.[1])

1. Nach der Bestimmung in § 63 Ziff. 3 fällt jedoch im Falle des § 25 der Anspruch auf Entschädigung weg.

§ 26.

7) Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Tiere, welche an der Seuche verendet, infolge der Seuche oder infolge des Verdachts getötet sind, und solcher Teile des Kadavers kranker oder verdächtiger Tiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.),

endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Tiere.

§ 27.

8) Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Tieren benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahn-Rampen, sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Tieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Tieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung erfolgen.

Der frühere Wortlaut des § 27 hat durch die Novelle zum Viehseuchengesetze vom 1. Mai 1894 mehrfache Ergänzungen und Zusätze erfahren. Durch die Einschaltung der Worte „sowie des von ihnen herrührenden Düngers" im ersten Absatze soll klargestellt werden, daß unter Umständen auch die Unschädlichmachung (Desinfektion) des von kranken oder verdächtigen Tieren herrührenden Düngers angeordnet werden darf, da bisweilen die Tilgung des in dem Dünger vorhandenen Ansteckungsstoffes von großer Bedeutung für die Abkürzung der Seuchendauer ist. Die Einschaltung eines neuen Absatzes zwischen dem zweiten und dritten Absatze, wonach in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Tieren benutzten Wege und Standorte ꝛc. vorgeschrieben werden darf, erscheint erforderlich, weil zu Zeiten des epidemischen Auftretens der Maul- und Klauenseuche häufig gesunde Viehtransporte durch die

Zustellung von bereits angesteckten Tieren infiziert werden und dann den Ansteckungsstoff auf allen von ihnen betretenen Wegen und Standorten zurücklassen. Insbesondere gilt dies von den Marktplätzen, Gastställen und Viehbuchten auf den Bahnhöfen, wohin Vieh aus verschiedenen Orten und oft aus weit entfernten Gegenden von Händlern zusammengebracht wird. Es ist daher dringend wünschenswert, daß in Zeiten einer größeren Ausdehnung der Seuche derartige Räumlichkeiten nach jedesmaliger Benutzung gründlich gereinigt werden, damit der dort etwa zurückgebliebene Ansteckungsstoff thunlichst beseitigt wird, bevor die Räumlichkeiten von anderen Tieren betreten werden. (Siehe Motive zur Novelle Drucksache Nr. 28 II. Session 1893/94 S. 6.)

§ 28.

9) Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Tierschauen oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

In der früheren Fassung des § 28 wurden die Worte „innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend" durch die Novelle zum Viehseuchengesetze gestrichen. Die Motive führen dazu aus, daß bei der leichten Uebertragung der Maul- und Klauenseuche und bei dem Umstande, daß die geschehene Infektion bei den Tieren äußerlich nicht zu erkennen sei, es sich vernotwendige, nicht nur am Seuchenorte die Abhaltung von Märkten und Tierschauen zu verbieten, sondern auch im weiteren Umkreise. (Siehe Kommissionsbericht Drucksache Nr. 189 II. Session 1893/94 S. 4.)

§ 29.

10) Die tierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Tiere.

§ 29a.

11) Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

Die Einfügung des neuen § 29a in den Gesetzestext geschah durch die Novelle zum Viehseuchengesetz. Die Motive bemerken hiezu, daß es für alle Beteiligten wichtig sei, die räumliche Ausdehnung der Seuchen, namentlich der Maul- und Klauenseuche zu erfahren, um ein Schutzmittel gegen den Bezug von Vieh aus verdächtigen Gegenden zu erlangen. Die neue Bestimmung ermögliche eine einheitliche Regelung der Publikation von Seuchennachrichten. Siehe ME. vom 31. März 1894, den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten betr. (MABl. S. 151.)

2) Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§ 30.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrat auf dem Wege der Instruktion erlassen.[1])

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

Die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes wurde unterm 12. Februar 1881 von dem Bundesrate beschlossen und unterm 24. Februar 1881 vom Reichskanzler veröffentlicht. Centralblatt für das deutsche Reich 1881 S. 37 und Ges.- u. VerordnBl. für das Königreich Bayern 1881 S. 21 ff. Siehe unten bei II.

Ueber die Beschreibung der hier in Betracht kommenden Seuchen siehe unten die im Anhang unter X abgedruckte „Gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen der im Reichsgesetze behandelten Viehseuchen“ und die Beilage zu Nr. 1 des MABl. v. 5. Januar 1883 bekannt gegebene „Belehrung über die Schafräude“.

a) Milzbrand.

§ 31.

Tiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 32.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren ist nur approbierten Tierärzten gestattet.

Eine Öffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 33.

Die Kadaver gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung.

Die Ausführungsbestimmungen bezüglich des Milzbrandes sind in den §§ 5 bis 15 der Instruktion des Bundesrates enthalten.

Bezüglich der Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand siehe unten das bayer. Gesetz vom 26. Mai 1892 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

b) Tollwut.

§ 34.

Hunde oder sonstige Haustiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.[1])

1. Die sofortige Tötung der an Tollwut erkrankten Tiere erscheint angezeigt, weil die Krankheit unheilbar ist, die damit behafteten Tiere aber für andere Tiere und für Menschen höchst gefährlich sind (RMot. S. 33).

§ 35.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 36.

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.[1])

1. Da das Wutgift im ganzen Körper des kranken Tieres verbreitet ist, so ist das Schlachten wutkranker oder unter wutverdächtigen Erscheinungen erkranter Tiere, der Verkauf oder der Verbrauch einzelner Teile oder Erzeugnisse von denselben zu verbieten (RMot. S. 33).

§ 37.

Ist die Tollwut an einem Hunde oder an einem anderen Haustiere festgestellt, so ist die sofortige Tötung des wutkranken Tieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wutkranken Tiere gebissen sind.[1])

Liegt rücksichtlich anderer Haustiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwut an denselben, so ist die sofortige Tötung auch dieser Tiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwut verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Überwachung erwachsenden Lasten trägt.[2])

1. Die Vorschrift, daß sämtliche Hunde und Katzen, rücksichtlich welcher die Vermutung vorliegt, daß sie von einem wutkranken Tiere (also nicht bloß von einem wutkranken Hunde) gebissen sind, getötet werden müssen, beruht auf der Erfahrung, daß Hunde und Katzen, sobald sie wutkrank geworden sind, meist davon laufen und dann das Gift durch Beißen weiterverbreiten. Eine Tilgung der Tollwut würde daher nicht erzielt werden. Die Zahl der wutkranken Tiere würde sogar in steigender Proportion zunehmen, sollte, bevor zur Tötung der gebissenen Hunde oder Katzen geschritten wird, allemal der Ausbruch der Krankheit abgewartet werden. Die Anordnung der Tötung kann auch nicht von dem förmlichen Nachweise abhängig gemacht werden, daß der Biß eines wutkranken Tieres vorliegt, da kleine, nicht blutende und deshalb gerade um so gefährlichere Bißwunden auf der behaarten Haut der Tiere häufig gar nicht aufzufinden sind. Ist ein gesunder Hund mit einem wutkranken in unmittelbare Berührung gekommen, so liegt jedesmal die Vermutung vor, daß er von diesem gebissen ist (RMot. S. 33). Die Schwierigkeit einer sicheren Absperrung eines verdächtigen Hundes und die große Gefahr, welche mit der Pflege eines solchen Hundes verbunden ist, rechtfertigen diese Vorschrift.

2. Unter die aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Kosten sind auch die Kosten für die von der Polizeibehörde etwa angeordneten periodischen Visitationen eines solchen Hundes durch den beamteten Tierarzt zu subsumieren.

§ 38.

Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen

der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden.

1. Die Anordnung der Festlegung bezieht sich auf alle in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde ohne Unterschied, ob dieselben zur Zeit der Anordnung der Maßregel schon im gefährdeten Bezirke vorhanden waren, oder erst während der Hundesperre aus einem nicht gefährdeten Orte in den Sperrbezirk eingeführt wurden. E. d. OLG. München vom 18. Juni 1891 (MABl. S. 246). S. auch Regers Entsch. Bd. II S. 106 und 144.

Im Hinblicke auf Abs. 3 und auf den Schlußsatz des § 21 der Instruktion ist anzunehmen, daß der Ausdruck „gefährdeter Bezirk" nicht den politischen Verwaltungsbezirk, sondern diejenigen Gemeindebezirke und Ortschaften in sich begreift, in welchen der verdächtige Hund gesehen worden ist, sowie die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte, einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Ausführungsbestimmungen siehe unten bei II in den §§ 16 bis 31 der Bundesrats-Instruktion.

§ 39.

Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c) Rotz (Wurm der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel.

§ 40.

Sobald der Rotz (Wurm) bei Tieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tötung derselben polizeilich angeordnet werden.

§ 41.

Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19—22).[1])

1. Die verdächtigen Tiere sollen den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre

unterworfen werden. Da jedoch erfahrungsmäßig mit diesen Maßregeln allein nicht überall der Verbreitung der Seuche Einhalt geboten werden kann, so gibt der § 42 der Polizeibehörde für diesen Fall die Ermächtigung, die Tötung auch der verdächtigen Tiere anordnen zu können. Ohne diese Ermächtigung würde es der Veterinärpolizei nicht gelingen, die Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern; denn bei dem oft sehr schleichenden Verlauf der Krankheit und beim Sitz des Rotzprozesses in inneren Organen des Körpers, namentlich in den Lungen, kann ein Pferd eine lange Zeit, selbst Jahr und Tag des Rotzes verdächtig erscheinen, bevor nach den äußeren Erscheinungen die Krankheit zweifellos festgestellt werden kann. Eine Ansteckung kann aber auch schon von solchen Pferden bewirkt werden, bei denen der Rotz noch nicht deutlich hervorgetreten ist.

Die unbedingte Tötung aller verdächtigen Pferde schreibt das Gesetz nicht vor, weil erfahrungsmäßig von den Pferden, die der Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren, nur ein Teil, im Durchschnitt etwa 30 vom Hundert, erkranken und daher die Tötung aller verdächtigen Pferde, abgesehen von den damit verbundenen unter Umständen sehr erheblichen wirtschaftlichen Störungen, eine Verschwendung von Nationalvermögen sein würde (RMot. S. 34).

Ueber die Zuwiderhandlung gegen polizeilich angeordnete Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen siehe Urt. d. OLG. München vom 20. Mai 1885 — Regers Entsch. Bd. VI S. 332.

§ 42.

Die Tötung verdächtiger Tiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Tierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tötung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 43.

Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§ 44.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und vom dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mitteilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.[1])

1. Die im § 44 vorgeschriebene Benachrichtigung der Militärbehörden von jedem Ausbruche der Rotzkrankheit ist durch das Interesse der rechtzeitigen Anordnung von Schutzmaßregeln für das kostbare Pferdematerial der Militärverwaltung geboten (RMot. S. 34).

Für die bayerischen Landesteile diesseits des Rheines ist speziell die Anordnung getroffen, daß die Distriktspolizeibehörden die in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres vorkommenden Fälle der Rotzkrankheit, der Beschälseuche und der Räude sofort der einschlägigen Bezirks-Gestüts-Inspektion, nötigenfalls auf telegraphischem Wege zur Kenntnis zu bringen haben. S. ME. vom 10. Januar 1881 (MABl. S. 2).

Bezüglich der Kompetenz der Gestütsbehörden bei dem Ausbruche der Rotzkrankheit unter dem Pferdebestande einer Beschälstation siehe die ME. v. 9. November 1881 (MABl. S. 454).

Die Instruktion des Bundesrates v. 24. Febr. 1888 (s. unten II) enthält in den §§ 32 bis 56 die Ausführungsbestimmungen.

cc) Maul- und Klauenseuche.

§ 44a.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiet (§ 22 Absatz 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

Der vorstehende § 44a ist neu; derselbe wurde durch die Novelle zum Viehseuchengesetze vom 1. Mai 1894 eingeschaltet. Nach der Regierungsvorlage — Drucksache Nr. 28 II. Session 1893/94 — bestand der neue § 44a aus drei Absätzen, von denen der als erster Absatz vorgeschlagene in der VIII. Kommission und auch nach dem Beschlusse des Reichstages in II. Beratung gestrichen wurde. Der abgelehnte Absatz handelte von der in der Praxis häufig freiwillig angewendeten Impfung und beabsichtigte, der Veterinärpolizei die Befugnis zu verleihen, die Impfung der gesunden Tiere eines bereits von der Seuche befallenen Bestandes anzuordnen. Gegen die Impfung wurde von einigen Kommissionsmitgliedern Bedenken erhoben, auch wurde die Frage aufgeworfen, ob für die infolge der Impfung eingegangenen Tiere eine Entschädigung in Aussicht genommen sei. Seitens der Vertreter der Regierungen ward dagegen bemerkt, daß die Uebernahme einer Entschädigungspflicht auf das Reich nicht in Aussicht genommen sei; wolle man der Frage näher treten, so müsse das seitens der Landesgesetzgebung geschehen.

Bei der Kommissionsberatung über Absatz 1 ward angeregt, ob nicht auch der Verkauf von Butter und Käse zu verbieten sei. Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß Uebertragungen der Seuche durch Butter und Käse auf Menschen nicht konstatiert seien, worauf der Antrag zurückgezogen ward.

Ferner wurde beantragt, am Schlusse des § 44a folgendes hinzuzufügen:

„Im Falle größerer Ausdehnung der Seuche sind die im § 27 Absatz 1 u. 3 vorgeschriebenen Maßregeln in Vollzug zu setzen, insbesondere müssen Tierärzte, welche einen Seuchenstall besucht haben, bevor sie andere Gehöfte und Ställe betreten, einen vollständigen Kleiderwechsel vornehmen.

Das Hausieren mit Schweinen und Gänsen kann bei größerer Ausdehnung der Seuche verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die genannten Tiere nur auf Wagen befördert werden."

Gegen diesen Antrag wurden von Kommissionsmitgliedern mehrfache Bedenken geltend gemacht. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde hervorgehoben, daß mit den Vorschriften des Gesetzes auszukommen sei; im Wege der Instruktion könnten die Tierärzte zur äußersten Vorsicht angehalten werden; was aber das Verbot des Hausierens mit Schweinen und Gänsen betreffe, so seien die Bedingungen für eine derartige Beschränkung des Hausierhandels in der Gewerbeordnung vorgesehen.

d) Lungenseuche des Rindviehes.

§ 45.

Die Polizeibehörde hat die Tötung der nach dem Gutachten

des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf.[1])

1. Der durch die Novelle zum RSG. vom 1. Mai 1894 neu eingefügte Absatz 2 bezweckt, den Einzelstaaten die Befugnis zur Einführung der Zwangsimpfung einzuräumen, ohne der freien Entschließung anderer Bundesstaaten in irgend einer Weise vorzugreifen.

Von dieser Befugnis wird voraussichtlich nur in den preußischen Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg Gebrauch gemacht werden, weil in den dortigen landwirtschaftlichen Fabrikbetrieben (Zuckerfabriken) die eines fortwährenden Zukaufes von Vieh bedürfen, immer neue Einschleppungen stattfinden. Siehe Regierungsvorlage und Bericht der VIII. Kommission des Reichstages 9. Legislaturperiode II. Session 1893/94 und zwar Drucksachen Nr. 28 S. 7 und Nr. 189 S. 5 u. f.

Die Ausführungsbestimmungen zur Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche siehe in den §§ 70—91 der Seuchen-Instruktion unter II.

e) Pockenseuche der Schafe.

§ 46.

Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§ 47.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 48.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 49.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

Die früher übliche Schutzimpfung der Schafpocken, wobei alljährlich ganze Schafherden geimpft wurden, ohne daß ein Seuchenausbruch drohte, hat sich als eine durchaus verwerfliche Maßregel erwiesen. Diese Impfung darf nach § 49 nicht mehr ausgeführt werden. Das Verbot der Schutzimpfung hat zur Folge gehabt, daß die Seuche in denjenigen Landesteilen, in welchen diese Impfung früher üblich war, ganz erloschen ist. Dagegen ist die Notimpfung (§ 46) und die Präcautionsimpfung (§ 47) sehr empfehlenswert.

Die Ausführungsbestimmungen zur Pockenseuche sind in den §§ 92 bis 109 enthalten. (Siehe unten II.)

t) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 50.

Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 51.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung

für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden.[1])

1. Die Beschälseuche ist eine chronische Infektionskrankheit der Zuchtpferde mit in der Regel ungünstigem Verlaufe. Die Krankheit ist seit Jahren in Deutschland nicht vorgekommen; sie wird jedoch häufig mit dem akut und gewöhnlich ganz gutartig verlaufenden Bläschenausschlage der Pferde verwechselt.

Die Ausführungsbestimmungen zur Beschälseuche der Pferde sind in den §§ 110 bis 116 der Bundesrats=Instr., die Ausführungsbestimmungen zum Bläschenausschlage in den § 117 bis 119 der Instr. enthalten.

g) Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.

§ 52.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tötung der räudekranken Tiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen.

In den §§ 120 bis 132 der BRInstr. sind die Ausführungsbestimmungen enthalten. (Siehe unten II.)

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§ 53.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

1. Nach der durch die Novelle zum Viehseuchen=Gesetze vom 1. Mai 1894 hergestellten neuen Fassung des § 17 sollen alle öffentlichen Schlachthäuser durch beamtete Tierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf private Schlachthäuser ausgedehnt

werden. Die veterinärpolizeiliche Kontrole der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser ist somit gesetzlich festgelegt.

Ueber die Zuständigkeit der Behörden in den Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern zur Wahrnehmung der polizeilichen Amtsverrichtungen siehe § 10 der BAB. vom 23. März 1881 unten unter IV.

§ 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.[1])

1. Diese Maßregel ist das sich zunächst bietende Schutzmittel und ist von derjenigen Behörde zu bethätigen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

Bezüglich der polizeilichen Verwahrung und Absonderung in den Räumlichkeiten des Schlachtviehhofes dürften die Bestimmungen des § 19 des RG. (siehe auch Erläut. hiezu Ziff. 1) analoge Anwendung zu finden haben.

§ 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§ 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.[1])

1. Für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getötete Schlachtvieh wird nach Maßgabe des Art. 2 des bayr. AG. eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seu-

chengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere abgesperrt werden.[1])

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

1. Die sofortige Sistierung des Abtriebes der für die Seuche empfänglichen Tiere ist im Falle der Seuchengefahr sehr wichtig, weil durch den Abtrieb infizierter Tiere Seuchen rasch eine große Verbreitung gewinnen können.

Das Verbot des Zutriebs wird namentlich für solche Schlachtviehhöfe, auf welche große Städte und dicht bevölkerte Distrikte mit ihrem Bedürfnisse nach Fleischnahrug angewiesen sind, nur in den allerdringendsten Fällen zu verfügen sein (RMot. S. 40).

Ueber die Anwendung der Seuchen-Instruktion vom 24. Febr. 1881 auf Schlachtviehhöfe und Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh siehe auch den § 2 der Instruktion.

In Ziffer 6 des Ministerial-Ausschreibens Nr. 22316 vom 24. Dezember 1893 (MABl. S. 455) ist folgendes angeordnet:

„Wenn im Bereiche eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Schlachtviehhofes ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, ist für die Dauer der Seuchengefahr gemäß § 56 des RG. v. 23. Juni 1880 der Abtrieb aller für die Seuche empfänglichen Tiere für gewöhnlich zu verbieten.

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit öffentlichen Schlachthäusern belegenen Viehhöfe (Viehmärkte) sind als integrirende Teile der Schlachtviehhöfe zu behandeln, sofern nicht jeder Verkehr von Vieh und Menschen — letzterer vor stattgehabter wirklicher Desinfektion — aus dem Schlachthause bezw. Schlachtviehhof nach dem Viehmarkte verboten und thatsächlich verhindert ist."

4. Entschädigung für getötete oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Tiere.

§ 57.

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung **gefallenen**, **sowie für diejenigen Tiere welche infolge einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen**, muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

Für gefallene Tiere, deren Tötung vorher **nicht** polizeilich angeordnet war, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

„An der Seuche gefallen" bezieht sich auf diejenige Seuche, wegen welcher die Tötung des betreffenden Tieres angeordnet war.

Für ein Tier, welches ohne polizeiliche Anordnung getötet wird, kann der Eigentümer eine Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sich auch nach vollzogener Tötung ergibt, daß das Tier mit Rotz oder Lungenseuche behaftet war, und infolge dieses Ergebnisses die Tötung nachträglich polizeilich genehmigt wird.

Ein Versehen des Bezirkstierarztes, bestehe es nun in unrichtiger Diagnose oder in rechtsirrtümlichen Belehrungen, vermag eine Entschädigungspflicht nach § 57 nicht zu begründen. Siehe Entsch. d. VGH. v. 19. Dezember 1882 (Samml. Bd. IV S. 265).

Die Entschädigungspflicht des k. Staatsärars bezüglich der auf amtliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere wird keineswegs schon durch die Anerkennung seitens der ärarialischen Vertretung begründet, hängt vielmehr nur von der instanziellen Beschlußfassung ab. Siehe Entsch. d. VGH. vom 21. Dezember 1886 (Samml. Bd. VIII S. 201). Vergl. auch Art. 7 Abs. 1 des bayer. AG. v. 21. März 1881.

Durch das Verhalten des Vorbesitzers eines Tieres in Bezug auf die durch § 9 des RG. vorgeschriebene Anzeigepflicht wird der in § 57 statuierte Entschädigungsanspruch des Besitzers in keiner Weise berührt. Entsch. d. VGH. vom 22. Januar 1884 (Bd. V S. 116).

Der § 57 des Gesetzes hatte in der früheren Fassung folgenden Wortlaut:

„Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden."

Die Feststellung des neuen Wortlautes des § 57 und des § 59 Abs. 1 erfolgte bei der II. Beratung der Novelle zum Viehseuchen-Gesetze infolge eines Abänderungs-Antrages des Abgeordneten Brunck und Genossen vom 28. Februar 1894. Siehe Drucksache Nr. 211 und stenogr. Bericht über die 77. Sitzung des Reichstages am 9. April 1894 S. 2014.

Die Entschädigung beim Milzbrand bemißt sich in Bayern nach dem Gesetze vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand betr. Siehe unten VI.

§ 58.

Die Bestimmungen darüber:

1) von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2) wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getötete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Verteilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64, dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

Die Frage, wer zur Gewährung der Entschädigung verpflichtet ist, ist nach der von dem betreffenden Einzelstaate getroffenen landesgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Entsch. d. RG. v. 20. Juni 1885. (Reger Bd. 7 S. 116). Siehe das BAG. v. 21. März 1881 unten bei III.

§ 59.

Als Entschädigung soll der gemeine Wert[1]) des Tieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen, oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Tieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Tieren $^4/_5$ des so berechneten Werts zu betragen.[2])

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zu vollem Betrage;[3])
2) der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

1. Unter gemeinem Werte kann nur ein wirklicher reeller Vermögenswert, d. h. ein solcher Wert verstanden werden, welcher eine ökonomische Schätzung in Geld zuläßt, nicht aber ein bloßer

Affektionswert, den das betreffende Tier lediglich für die betreffende Person des Eigentümers wegen besonderer Vorliebe für dasselbe hat, und der sich eben deshalb einer Schätzung in Geld entzieht. Vergl. Samml. v. Entsch. d. oberst. Gerichtsh. (obersten Landgerichts) für Bayern in Gegenst. d. Civilrechtes u. Civilproc. Bd. II 348, Bd. VII 835.

2. In der Entschädigung wird hier eine Prämie für die rechtzeitige Anzeige ausgesetzt. Die Festsetzung des höheren Entschädigungswertes für die an der Lungenseuche erkrankten Tiere beruht darauf, daß die Lungenseuche nicht, wie der Rotz, unheilbar ist, daß daher die Tötung der an der Lungenseuche erkrankten Tiere ein empfindlicherer Eingriff in das Eigentum ist, als die Tötung rotzkranker Pferde. Die Gewährung einer Entschädigung hat bei der Lungenseuche nicht in dem überwiegenden Maße, wie bei der Rotzkrankheit, den Charakter einer bloßen Prämie für die Anzeige (RM. S. 40 ff.). Nach der Gesetzesvorlage sollte die Entschädigung für rotzkranke Pferde nur die Hälfte des gemeinen Wertes betragen. Die Erhöhung der Entschädigung auf $^3/_4$ ist vom Reichstage beschlossen worden.

3. Um die Anwendbarkeit der Ausnahmsbestimmung des § 59 Abs. 2 Ziff. 1 dem Beschädigten gegenüber auszuschließen, genügt die Erklärung einer Versicherungsanstalt, daß sie im gegebenen Falle eine Verpflichtung zur Schadloshaltung nicht anerkenne. Dem in Bayern zur Entschädigung verpflichteten k. Fiskus bleibt jedoch dann das Recht vorbehalten, je nach Lage der Sache die Ausbezahlung der vollen Entschädigung an den Beschädigten von der Bedingung abhängig zu machen, daß letzterer die ihm an die betreffende Versicherungsgesellschaft zustehenden Rechtsansprüche rechtsförmlich an den k. Fiskus abtrete. Entsch. d. VGH. vom 11. April 1882 (Bd. III S. 632). S. auch Reger Bd. III S. 112.

Ein Pflicht des Staatsärars zur Entschädigungsleistung wird erst auf Grund der polizeilichen Erhebungen gemäß Art. 7 des VAG. vom 21. März 1881 zu erlassende und nunmehr erlassene Entscheidung existent. Verzugszinsen aus einer Entschädigungssumme für auf amtliche Anordnung getötetes Vieh können aus der Zeit, welche vor die rechtskräftige Entscheidung über den Entschädigungsanspruch fällt, nicht in Anspruch genommen werden. Entsch. d. VGH. v. 14. Januar 1889 (Bd. X S. 361).

§ 60.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit der Tötung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

Ist ein Entschädigungsberechtigter vor Entscheidung über den Entschädigungsanspruch in Konkurs geraten, so tritt die Konkursmasse in den Ersatzanspruch ein. Lehnt der Konkursverwalter die Verfolgung eines Entschädigungsanspruches für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere des Gemeinschuldners ab, so ist letzterer berechtigt, denselben zu erheben. Entsch. d. VGH. v. 3. Februar 1885 (Bd. VI S. 43).

§ 61.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1) für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2) für Tiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3) für Tiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

Die Gewährung einer Entschädigung auch für Tiere, welche bei der Einfuhr aus dem Auslande schon krank sind, oder in verhältnismäßig kurzer Zeit nach der Einfuhr erkranken, würde gewissermaßen eine Einfuhrprämie für die Einbringung kranker oder verdächtiger Tiere in sich schließen (RM. S. 45). Läßt sich bei seuchekranken Tieren die Provenienz nicht verfolgen und steht hiernach die Einführung aus dem Auslande nicht fest, so kann hieraus ein Grund, die Entschädigung nach § 61 Ziff. 3 zu versagen, nicht abgeleitet und insbesondere auch eine Verpflichtung des Tierbesitzers zur Erbringung des am Schlusse der erwähnten Ziff. 3 vorgesehenen Nachweises nicht anerkannt werden. Entsch. d. VGH. v. 3. Februar 1885 (Bd. VI S. 43).

§ 62.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden;

1) für Tiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tötlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche behaftet waren;

2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getötete Schlachtvieh;

3) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 34, 37 Absatz 1, 38).

Nur in den im § 62 aufgeführten Fällen ist der Landesgesetzgebung die Bestimmung über die Gewährung oder Versagung einer Entschädigung überlassen. Siehe Art. 2 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 und die Bemerkungen dazu.

Bei der Durchführung des Gesetzes können Zweifel darüber bestehen, ob nach § 62 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 2 d. BAG. eine zwar unheilbare aber erst nach längerer Zeit den Tod herbeiführende Krankheit den Entschädigungsanspruch ausschließt. Nach dem Gutachten der K. Preuß. technischen Deputation für das Veterinärwesen kann die Vorschrift unter Ziff. 1 nur den Sinn haben, daß dem Besitzer eines auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieres der Taxwert nur dann aus der Staatskasse ersetzt werden soll, wenn dasselbe noch zu den gewöhnlichen Nutzungszwecken mit Vorteil hätte verwendet werden können. Es würde unbillig sein, dem Besitzer eine Entschädigung zu gewähren, wenn das betreffende Tier an einer unheilbaren Krankheit leidet und zur Arbeit bezw. Milchproduktion nicht mehr soweit tauglich ist, daß mit seiner weiteren Haltung die Kosten der Fütterung und Verpflegung gedeckt werden. In einem Erlasse des K. Württemb. Ministeriums des Innern vom 1. Febr. 1887 (abgedr. in Regers Entsch. Bd. 7 S. 483) ist ausgesprochen, daß bei auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren eine unbedingt tötliche Krankheit im Sinne des § 62 Ziff. 1 nur dann anzunehmen ist, wenn das Verenden des Tieres infolge der Krankheit demnächst erfolgen müßte. Vergl. hiezu auch die Anm. zu Art. 2 des BAG., sowie Regers Entsch. Bd. VI S. 125.

§ 63.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1) wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche

oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;

2) wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;

3) im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

In den Fällen des § 63 ist es das Verschulden des Besitzers der Tiere, durch welches die Gewährung einer Entschädigung ausgeschlossen wird.

Ueber die Erfüllung der Anzeigepflicht vergl. die Anm. zu § 9 des RG. Seite 9 und 10.

Der Entschädigungsanspruch geht für den Tierbesitzer wegen unterlassener Anzeige über den Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht gemäß § 63 Ziff. 1 auch dann verloren, wenn der Tierbesitzer in der betreffenden Zeit abwesend war, gleichviel ob derselbe für die Dauer seiner Abwesenheit einen Wirtschaftsstellvertreter aufgestellt oder die Sorge für die Tiere lediglich dem Gesinde überlassen hat. Entsch. d. VGH. vom 21. April 1885 (Bd. VI S. 139).

Keineswegs bedeuten die Gesetzesworte in § 63 Ziff. 2 „von diesem kranken Zustande" etwas anderes als „mit der Seuche behaftet". Nach Geist und Wortlaut des Gesetzes soll die Entschädigung nur wegfallen, wenn der Erwerb des von der Seuche befallenen Tieres mit Kenntnis von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte erfolgte, in letzterem Falle vorausgesetzt, daß die Befürchtung des Ausbruches der Seuche sich demnächst verwirklicht. RGE. v. 4. Oktober 1887. Jur. Wochenschrift 1887 S. 477.

Ueberhaupt kann gegenüber dem Tierbesitzer aus dem Krankheitszustande des Tieres während der Zeit, da dasselbe noch nicht in seinem Besitze war, gemäß § 63 Ziff. 2 ein Grund für den Ausschluß der Entschädigung nur dann abgeleitet werden, wenn der Besitzer bei dem Erwerbe des Tieres von dem kranken Zustande desselben Kenntnis hatte. Entsch. d. VGH. v. 22. Januar 1884 (Bd. V S. 116).

In jeder Verfehlung gegen die auf Grund der §§ 19—29 des RG. v. 23. Juni 1880 angeordneten polizeilichen Schutzmaßregeln ist auch eine Verfehlung im Sinne des § 63 Ziff. 3 zu erblicken, ohne daß hiebei eine Ausscheidung der Schutzmaßregeln in Hinsicht auf Abwehr oder auf Unterdrückung der Viehseuche Platz greifen kann. Durch eine Verfehlung im Sinne der letztallegierten

Gesetzesbestimmung wird der Entschädigungsanspruch nur für die nach der Verfehlung auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere verwirkt. Entsch. d. VGH. vom 8. Januar 1884 (Bd. V S. 104).

Als Schutzmaßregel im Sinne des § 63 Ziff. 3 können nur solche polizeiliche Maßregeln in Betracht kommen, welche in Bezug auf einen bereits konstatierten Fall des Ausbruches oder des Verdachts einer Viehseuche angeordnet wurden.

Die ohne Bezug auf einen solchen besonderen Fall als allgemeine gesundheitspolizeiliche Maßregel angeordnete Fleischbeschau kann daher nicht unter die Schutzmaßregeln im Sinne des § 63 Ziff. 3 subsumiert werden. Entsch. d. VGH. v. 28. Dezember 1882 (Bd. IV S. 269).

§ 64.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den Landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.[1])

§ 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer der Vorschrift des § 6 zuwider Tiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

2) wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten;

3) wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milz-

brand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Tiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;

4) wer den zum Schutze gegen die Tollwut der Haustiere in den §§ 34, 35, 36 und 39 erteilten Vorschriften zuwiderhandelt;

5) wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker Tiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich geseitigt;

6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;

7) wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

2) wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;

3) wer den in den Fällen des § 12 Absatz 2 und des § 17 Absatz 2 von dem Tierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;

4) wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 44a, 51), so-

wie den auf Grund des § 45 Absatz 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

In Konsequenz der bei Beratung der Novelle zum Viehseuchengesetze gefaßten Beschlüsse des Reichstages wurde, der Regierungs-Vorlage entsprechend, der § 66 Nr. 4 durch die neue Bestimmung ersetzt. Siehe Drucksache Nr. 28 S. 4 u. stenogr. Ber. der 85. Sitzung des Reichstages vom 18. April 1894 S. 2251.

§ 67.

Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

Erläuterungen zu den §§ 65, 66, 67 (RM. S. 47 ff.).

1. Der Androhung von Strafen für Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes, sowie der auf Grund derselben erlassenen Ausführungsbestimmungen und speziellen Anordnungen bedarf es auch neben der Vorschrift in § 328 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein."

Diese Vorschrift greift demnach nur Platz, wo ein Zuwiderhandeln gegen die auf Grund des Gesetzes angeordneten Maßregeln oder Verbote der Behörden in Frage steht, nicht aber bei einer Uebertretung direkter Vorschriften des Gesetzes (§ 65).

Insoweit es sich aber um Anordnung der zuständigen Behörden handelt, erheischt der § 328 eine wissentliche Verletzung. Es wird also die Kenntnis von der ergangenen Anordnung und das Bewußtsein vorausgesetzt, daß dieselbe durch die Handlung verletzt werde.

Erk. des preuß. Ober-Appellationsgerichtes v. 24. Mai 1871. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 12 S. 290.

Erk. des preuß. Obertribunals vom 15. Juli 1874, ebendas. Bd. 15 S. 505.

Die Schwierigkeit des Nachweises dieser subjektiven Momente hat zur Folge, daß die Strafvorschrift in verhältnismäßig nur seltenen Fällen zur Anwendung gelangt. Um den auf Grund des Ent-

wurfes zu erlassenden Ausführungsbestimmungen und Anordnungen Folge zu sichern, darf auf das Moment der Willensrichtung nicht das entscheidende Gewicht gelegt werden, sondern es muß das Zuwiderhandeln auch dann unter Strafe gestellt werden, wenn die Nichtbefolgung lediglich auf Unachtsamkeit, Vergeßlichkeit oder überhaupt auf Fahrlässigkeit beruht. Dieses Ziel erreicht der Entwurf, indem er von dem Erfordernisse der „Wissentlichkeit" Abstand nimmt und nur Uebertretungsstrafen androht.

Erk. des preuß. Obertribunals vom 27. Januar 1862, JMBl. S. 158.

Erk. dess. Gerichts vom 17. Mai 1873, Oppenhof, Rechtsprechung Bd. 14 S. 381;

Erk. des bayer. Kassationshofes vom 3. Nov. 1873, Stenglein, Zeitschrift Bd. 3 S. 237.

Beschl. d. bayer. OLG. München v. 7. Oktober 1881. S. Reger Bd. IV S. 420.

Danach wird bei fahrlässig begangenen Handlungen die Nichtkenntnis der ergangenen Anordnungen dem Thäter nicht mehr Straflosigkeit gewähren, falls nur die Unkenntnis selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist (StGB. § 59 Abs. 2).

Die im § 65 vorgesehenen Uebertretungen sind unter härtere Strafen gestellt, als die im § 66 vorgesehenen, weil bei ersteren die Vorschriften des Gesetzes selbst, bei letzteren die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen getroffen werden. Letztere können zwar ebenso bedenkliche Folgen haben wie erstere, ziehen dieselben jedoch weniger häufig nach sich, die im § 67 vorgeschlagene Strafverschärfung, welche sich an die Vorschrift in § 2 des Gesetzes, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) anschließt, rechtfertigt sich für die Fälle, in welchen Gewinnsucht zur Uebertretung reizt, durch die Erwägung, daß diesem Anreize gegenüber die Strafminima der §§ 65, 66 sich unwirksam erweisen würden. Daß solchen Fällen diejenigen, in welchen die Absicht der Schadenszufügung obwaltet, gleichgestellt sind, wird einer Begründung nicht bedürfen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 68.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 69.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

II.

Gesetz,

betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 1. Mai 1894.

(RGBl. S. 405.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:*)

Artikel 1.

Die §§ 4 und 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 2.

Im § 18 desselben Gesetzes ist in der ersten Zeile die Einschaltung „(§ 14)" zu streichen.

Artikel 3.

Die §§ 19, 22 und 27 desselben Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 4.

Im § 28 desselben Gesetzes sind die Worte „innerhalb des Seuchenorts oder dessen Umgegend" zu streichen.

---

*) Die angezogenen Paragraphen sind an den einschlägigen Stellen des vorstehend unter I abgedruckten Gesetzes eingefügt.

Artikel 5.

Nach § 29 desselben Gesetzes wird folgender § 29a eingeschaltet:

§ 29a.

11) Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

Artikel 6.

Hinter § 44 desselben Gesetzes wird eingeschaltet:

cc. Maul- und Klauenseuche.

§ 44a.

Artikel 7.

Der § 45 desselben Gesetzes erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Artikel 7a.

a. Die §§ 57 bis 64 desselben Gesetzes erhalten statt der bisherigen folgende Ueberschrift:

b. Der § 57 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

c. Der Absatz 1 des § 59 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Artikel 8.

Der § 66 Nr. 4 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 9.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung obiger Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 23. Juni 1880 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Friedrichshof, Kronberg, den 1. Mai 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

III.

Bekanntmachung,

betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153). Vom 1. Mai 1894.

(RGesBl. S. 409).

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1894, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird der Text des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153), wie er sich aus den Abänderungen durch jenes Gesetz ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Mai 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

(Folgt der Text des vorne unter I abgedruckten Reichsgesetzes nach der Fassung vom 1. Mai 1894 (RGesBl. S. 410).

IV.

Bekanntmachung,

betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 27. Juni 1895.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), beschlossen. Dieselbe tritt an die Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 37).

Berlin, den 27. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Instruktion

zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt.

§ 1.

Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, in-

soweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit denselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3.

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen.

§ 4.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen.

A. Milzbrand.

§ 5.

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 6.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes die so=

fortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 9.

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizei-

bezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11.

Die Kadaver gefallener oder getödteter am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes). Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Cement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hiedurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.

§ 12.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver

so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transporte müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 13.

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14.

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfsstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 15.

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a. Hunde.

§ 16.

Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§ 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des

Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19.

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20.

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von

Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§ 21.

Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b. Katzen.

§ 22.

Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c. Andere Hausthiere.

§ 23.

Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vergleiche jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monate zu bemessen.

§ 25.

Während der Dauer dor polizeilichen Beobachtung dürfen

die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26.

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27.

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes.

d. Alle Arten von Thieren.

§ 28.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort

unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e. Desinfektion.

§ 31.

Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benützten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

a. allgemeine Vorschriften.

§ 32.

Wenn bei einem Pferde die Rotz-(Wurm-)Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§ 33.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 35.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderanderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der be=

amtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 36.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdachte und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes).

b. Rotzkranke Pferde.

§ 37.

Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§ 38.

Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 39.

Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß

dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

§ 41.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43.

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44.

Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45.

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten

ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§ 46.

Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 47.

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48.

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49.

Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50.

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51.

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 52.

Ist ein wegen Verdachtes der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e. Desinfektion.

§ 54.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von

der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Thierarzte für rotzfrei erklärt worden sind.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 55.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

   und

   wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

§ 56.

Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche.

a. Verdacht der Seuche.

§ 57.

Der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftssperre beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden, so daß jede

Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

b. Ausbruch der Seuche.

§ 57a.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes).

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§ 58.

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§ 59.

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes)

gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöfte, derselben Herde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirthschaftliche Nachtheile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu

Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden:

1. nach benachbarten Orten;
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:
   a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat:
   b) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§ 59a.

Bei größerer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§ 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den im vorstehenden § 59 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§ 60.

Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des nach § 59a der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61.

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird (§ 44a Absatz 1 des Gesetzes). Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von dem im Absatz 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§§ 44a Absatz 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 62.

Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abge-

fahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§ 63.

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1. fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;
2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
3. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten;
4. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§ 64.

Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die

Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§ 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämmtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 65.

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist unter den im § 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66.

Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

c. Desinfektion.

§ 67.

Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinfiziren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68.

Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 69.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämmtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getödtet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 58) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehes.

a. Ermittelung des Seuchenausbruches.

§ 70.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem

Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§ 71.

Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungensuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 74.

Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein Thier befindet, welches innerhalb der letzten sechzig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Thiere in Berührung gewesen ist, oder
2. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
3. daß innerhalb der letzten sechzig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechszig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Thier mit dem der Ansteckung verdächtigen Thiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der sechszigtägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75.

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und dem Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76.

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c. Ausbruch der Seuche.

§ 77.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche" zu versehen.

§ 78.

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefunden Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79.

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung und Zerlegung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine

Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch §§ 88 und 89).

§ 80.

Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
5. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Thiere mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 80a.

Rindviehbestände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenseuche auf polizeiliche Anordnungen ausgeführt ist (§ 45 Absatz 2 des Gesetzes), sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der Ansteckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln (§ 80).

§ 81.

Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten

verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 82.

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolierten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizierten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 83.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84.

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85.

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Trans=

porte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter verterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87.

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 88.

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung

von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89.

Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 90.

d. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 91.

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehstand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung

verdächtigen Vieh (§§ 78 und 80a) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind,
und
wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 92.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b. Ausbruch der Seuche.

§ 93.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§ 94.

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95.

Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine

Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polzeibehörde dafür zur sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97.

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§ 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Scheuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden acht Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;

9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 98.

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruches sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 99.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes).

§ 100.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 101.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu untersuchen und, so-

weit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 103.

Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 104.

Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizei-

behörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105.

In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abtheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergleiche auch § 108).

§ 106.

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c. Desinfektion.

§ 107.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzu=

halten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 108.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von sechszig Tagen verflossen ist.

§ 109.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 110.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111.

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112.

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 113.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von vierzehn zu vierzehn Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 114.

Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder

der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;

2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzte festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115.

Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 116.

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. **Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.**

§ 117.

Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118.

Nach Festellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserschei-

nungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelung ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119.

Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 120.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121.

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilsverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122.

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innnerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123.

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§ 124.

Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125.

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welcher unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127.

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann

die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zweck der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b. Desinfektion.

§ 129.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 130.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind; und

wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den

Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 131.

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Anwendung auf andere Einhufer.

§ 132.

Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§ 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen (Desinfektion) angeordnet ist, sind nachstehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne.

I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

§ 2.

Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1. Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder, wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet.

Zur eigentlichen Desinfektion dient wallendsiedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

Die Desinfektion mittelst Wasserdampfes hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2. Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3. Sodalauge. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalauge kann Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.

4. Frisch gelöschter (Aetz-) Kalk und zwar:
a) in trockener Form als Pulver,
b) mit 2 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
c) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird
a) mit 3 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
b) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in 18 Theilen Wasser gelöst.

7. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs) und 9 Theilen Wasser. Sie enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol.

8. Steinkohlen- oder Holztheer.

9. Feuer. Schon durch gründliches Ansengen an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfizirt.

II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren.

§ 3.

Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und sonstigen Geräthschaften beschränkt, mit welchen die kranken Thiere, deren Ausscheidungen

oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Geräthschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weidestellen, Hürden, Futter-, Schur-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Thierfelle und Haare, Sprunghütten, Brunnentröge, Vorsetzkrippen, Milchgeschirre, Beschlagbrücken, Bespannungsschirre, Fahrgeräthe und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kasten- und Laufständen) auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von mindestens $1^1/_2$ Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte (Ställe) und Geräthschaften 2c. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließt.

Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten.

§ 4.

Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Strohverschlüsse, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagen in Schafställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht.

Reinigung.

§ 5.

1. Auf die gründliche Reinigung ist besonders Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2. Die Reinigung hat alle Theile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3. Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen und Krippen, sowie Bretterverschläge sind in dem für nöthig erachteten Umfange abzunehmen.

§ 6.

Zur Reinigung ist im Allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser (§ 2 Nr. 1) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung angetrockneter Schmutztheile und zur Reinigung solcher Stellen, an welchen eine Besudelung durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Thiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Putzsand zu verwenden.

Verfahren bei Gebäudetheilen.

§ 7.

1. Holz-, Stein- und Eisentheile sind, sofern sie nicht mit Oelanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerkes stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Die abgestoßenen Holztheile, sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

2. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Losgelöste Theile des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen.

3. Oelfarbenanstriche und glasirte Thonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4. Stein-, Klinker, oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie die aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind gründlich zu fegen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukratzen und durch neues Material zu ersetzen.

5. Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, die darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine, sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief ein-

gedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Centimeter tief auszuheben.

Verfahren bei Geräthen ꝛc.

§ 8.

1. Hölzerne Fahr- und Stallgeräthe (Wagen, Geschirrtheile, Kübel, Eimer, Futtersiebe, Truhen, Besen- ꝛc. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.

2. Eiserne und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Zaumzeug, Maulkörbe, Gefässe, Käfige und dergleichen) werden, sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich geputzt und im Wasser abgespült.

3. Ledertheile (Riemen, Halftern, Gurte, Hundehalsbänder, Zaumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4. Die Reinigung von leinenen, hanfenen (Jute-), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte, Haftern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge.

Kleidungs- und Bettstücke, sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch § 10 Nr. 6).

5. Haare, Wolle, Polstereinlagen und dergleichen sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche jedoch § 10 Nr. 6).

Desinfektion.

§ 9.

Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Uebertünchung der Stalldecken, Wände nnd Geräthschaften, sowie Abschlemmung des Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steintheilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

§ 10.

Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinärpolizeiliche Interesse ein besonderes strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden.

1. Die nach § 4 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt oder vergraben oder untergepflügt.

2. Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (§ 11 Nr. 8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3. Feste Decken und Wände, sowie der Fußboden, einschließlich etwaiger Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind mit dicker Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu bestreichen, beziehungsweise zu schlämmen. Eisentheile sind mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen oder steinernen Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Glasirte Thonkacheln werden mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfizirt. Oelfarbenanstriche werden erneuert.

4. Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchteter Erd- und Sandboden (einschließlich des unter dem gemäß § 7 abgegrabenen durchfeuchteten Boden befindlichen), sowie bei der Reinigung nicht entfernte hohe Streu- und Düngerschichten in Schafställen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen dergestalt, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5. Hölzerne Geräthe einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger oder andere

Abfälle gefahren sind, desgleichen eiserne oder andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Ledertheile, ausgenommen lackirte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser bestrichen.

6. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und dergleichen sind in lockerer Lagerung strömendem Wasserdampfe von mindestens der Temperatur des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens $1^1/_2$ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfiziren und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn und dergleichen zu verbrennen.

7. Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser.

Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11.

1. Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar, als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Thierkörpers. Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2. Diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn thunlich noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren. Personen, welche bei kranken Thieren beschäftigt waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen der Gehöfte die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfiziren.

3. Sobald ein milzbrandkrankes Thier gefallen, getödtet oder genesen, oder auch nur von seinem Standorte entfernt ist,

muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Thiere — im Falle seuchenartigen Auftretens nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes den Stall überhaupt oder Abtheilungen des Stalles — einschließlich der Jaucheabzüge, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge, sowie endlich diejenigen Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind.

4. Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 7, § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 vorzunehmen, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Thieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie alle geringwerthigen Gegenstände, welche mit Blut oder Koth verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste, die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polstereinlagen und dergleichen zu verbrennen.

6. Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Menge dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmich gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben, sowie die Reinigungswässer sind mit Kalkmilch oder mit soviel Kalkpulver (§ 2 Nr. 4 a) durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten in Folge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7. Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfsstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizierenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

Tollwuth.

§ 12.

Von wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden

oder Katzen benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im Uebrigen genügt eine nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wuthkranker Thiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Geifer verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rotz.

§ 13.

1. Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich reinigen und wenn thunlich auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziren. Zu diesem Zweck sind in Seuchenställen Wasser, Seife, Karbolwasser und Kresolwasser vorräthig zu halten.

2. Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Thier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Thieren benutzten Geräthe ꝛc. vorgegangen werden, sofern letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranker Thiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes der Stall überhaupt oder Abtheilungen desselben zu reinigen oder zu desinfiziren.

3. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 7 und § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 Nr. 1, 3 bis 7, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem rotzkranke oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Raufen), namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräthe, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Thieren

verwendet, sowie auf die Brunnentröge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Thieren benutzt worden sind.

5. Geringwerthige Gegenstände, wie Putzlappen, Bürsten, leinene und hansene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Kissen, minderwerthige Schabracken sind zu verbrennen. Streu und Dünger von rotzkranken Thieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterpflügung der Streu und des Düngers sind Pferde wo möglich nicht zu verwenden, auch sonst ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14.

1. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in der Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2. Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß § 62 der Instruktion auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizirten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger rc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3. Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Oertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnentröge, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen im § 4, § 5 Nr. 1 bis 3, § 6 und 8 Nr. 1 bis 4 und § 9.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geifer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6. Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§ 4 bis 9 unschädlich gemacht werden.

Lungenseuche.

§ 15.

1. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2. Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschlachtung krank befundenen) Thieren und die bei den Thieren benutzten Geräthe sind alsbald nach der Entfernung der Thiere nach Vorschrift §§ 4 bis 8 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit den Ausscheidungen kranker Thiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergleichen), sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3. Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

5. Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräthe ꝛc. nach den Vorschriften in §§ 4 bis 8 und § 10 Nr. 1 bis 5 und 7 zu reinigen und zu desinfiziren.

Schafpocken.

§ 16.

Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, Kadavern und Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöftes oder der Schlacht=

stätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß § 97 des Instruktion aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, der Geräthe 2c. erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§ 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18.

1. Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunftsräume und Geräthschaften eine nothwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Thiere zu beginnen.

2. Die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräthe erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

3. Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften nach § 5 Nr. 1 bis 3.

Anlage B.

Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von

dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2.

Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen.

§ 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4.

Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5.

Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6.

Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der

weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, anzugeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8.

Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9.

Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11.

Zum Zweck der inneren Besichligung wird der Kadaver

in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§ 14.

Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das

Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfelles festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird

das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18.

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung ab-

geschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen

Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zweck löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft-

und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarmes untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschniten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüftblinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§ 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23.

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und

die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlauf der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26.

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

§ 27.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum

handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§ 29.

Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30.

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32.

Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen, und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33.

Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Ob-

duktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34.

Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36.

Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolles entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Proeokolle beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Ab-

theilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38.

Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergleiche § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39.

Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Pro-

tokoll aufgenommen so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

V.

Bayerisches Gesetz,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Vom 21. März 1881.

(Gesetz= und Verordnungsblatt Nr. 11 Seite 123).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Entschädigung für getödtete Thiere.

Art. 1.

Die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes zu leistende Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, wird von der Staatskassa gewährt.

Art. 2.

Außer den in §§ 61 und 63 des Reichsgesetzes bezeichneten Ausnahmen von der Entschädigungspflicht wird auch in den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes eine Entschädigung nicht gewährt.[1])

1. Abgesehen von den in den §§ 61 und 63 des RSG. bezeichneten Ausnahmen von der Entschädigungspflicht tritt hiernach keine Entschädigung ein:

1. Für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere, welche bei der Sektion zwar nicht mit Rotz oder Lungenseuche, dafür aber mit einer anderen der Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet gefunden wurden;

2. Für das in Schlachthäusern oder auf Schlachtviehhöfen aufgestellte und auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Vieh;

3. Für auf polizeiliche Anordnung aus Anlaß der Tollwuth getödtete Hunde und Katzen.

Zu Ziffer 1 bemerken die Motive S. 312, daß sich diese Vorschrift dadurch rechtfertige, daß durch die Tödtung eines Thieres, dessen Tod nach der Natur der Krankheit binnen kurzer Frist erfolgt sein würde, oder welches bei etwaiger längerer Erhaltung doch keinen Nutzen mehr hätte gewähren können, dem Besitzer kein Schaden entsteht, sondern nur die Gefahr weiterer Schäden abgewendet wird.

Die Ausnahme in Ziffer 2 ist nach den Motiven vorzugsweise dazu bestimmt, die Viehhändler abzuhalten, infizirtes oder verdächtiges Vieh auf die Hauptviehstappelplätze zu bringen; abgesehen hiervon habe der Besitzer selbst solches Vieh für die Schlachtbank bestimmt. Die Bestimmung in Ziffer 3 rechtfertige sich theils durch den geringen Werth dieser Thiere, theils durch die Schwierigkeit der Feststellung des gemeinen Werthes derselben, endlich durch die wünschenswerthe Verminderung der übergroßen Zahl dieser Thiere. Bei Thieren anderer Gattung, welche aus Anlaß der Tollwuth auf polizeiliche Anordnung getödtet werden, werde die Ausnahme unter Nr. 1 in Frage kommen und wenn diese nicht zutreffe, Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sein.

Durch das bayer. Gesetz vom 26. Mai 1892 ist der Milzbrand unter diejenigen Krankheiten aufgenommen worden, für welche Entschädigung aus der Staatskasse geleistet wird. Siehe unten Abth. VII.

Art. 3.[1])

Soweit nicht feststeht, daß in Gemäßheit des Art. 2 eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt wird, muß behufs Ermittlung derselben der gemeine Werth des Thieres, sowie der Werth der dem Besitzer etwa zur Verfügung bleibenden Theile desselben durch Schätzung festgestellt werden.

Der Werth des Thieres ist thunlichst noch vor der Tödtung, der Werth der Theile sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes desselben (Art. 6) abzuschätzen.

Die Unterlassung der Abschätzung fällt nicht unter die in den §§ 61—63 des RG. bezw. in Art. 2 des BAG. aufgezählten Ausschlußgründe und es ist klar, daß, wenn eine Schätzung in Fällen, in denen eine Entschädigung zu gewähren ist, unterlassen wurde, diese Unterlassung den Entschädigungsanspruch nicht aufheben kann, sondern daß eben jene Schätzung unter allen Umständen nachträglich

vorgenommen werden muß. Entsch. d. bayer. VGH. vom 17. Mai 1887 Bd. 8 S. 247 und Reger Bd. VII S. 305).

Art. 4.

Die Schätzung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Thierarzte, einem Angehörigen der betreffenden Gemeinde und einem weiteren Sachverständigen gebildet wird.

Der zu berufende Gemeindeangehörige wird von der Gemeindebehörde, der weitere Sachverständige von der Distriktspolizeibehörde, in München vom Magistrate für den einzelnen Schätzungsfall bestimmt. Die Distriktspolizeibehörde hat die Auswahl aus denjenigen Bezirksangehörigen zu treffen, welche hiefür in genügender Anzahl von den Distriktsräthen, in unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer ihrer Wahlperioden bezeichnet werden. Bis zu der auf den Erlaß dieses Gesetzes nächstfolgenden Distriktsrathsversammlung bestimmt die Behörde den weiteren Sachverständigen aus den Bezirksangehörigen nach freiem Ermessen.[1])

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, oder welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen in die Kommission nicht berufen werden.

1. Siehe unten Ziff. 2 der BMB. v. 24. März 1881.

Art. 5.

Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde eidlich zu verpflichten.

Ueber das Ergebniß der Schätzung ist eine von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen: durch dieselbe wird der gemeine Werth des Thieres und der dem Besitzer etwa zur Verfügung bleibenden Theile desselben in Ansehung der Entschädigungsfrage endgiltig festgestellt.

Die eidliche Verpflichtung der Sachverständigen wird in der Regel durch die Distriktspolizeibehörde vorzunehmen sein, welche dieselben für den einzelnen Fall bestellt hat. Um unnöthige Kosten und Gänge zu vermeiden, kann dieselbe auch von dem bestellten Seuchenkommissär, und im Auftrage des Bezirksamts von der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. (Siehe § 6 der BAB. v. 23. März 1881).

Das Ergebniß der Schätzung hat in einer bestimmten Werthsziffer zu bestehen, über welche die Mitglieder der Schätzungskommission sich einigen müssen. In welcher Weise sie sich einigen, ist ihrer eidlichen Pflicht überlassen. Die von der Kommission urkundlich festgesetzte Werthsziffer ist, wenn sonst gesetzlich verfahren wurde,

endgiltig und kann im weiteren Verfahren, weder von Amtswegen geändert noch angefochten werden.

Art. 6.

In den Fällen, in welchen eine Schätzung stattfindet, muß auch der Krankheitszustand des Thieres, soweit derselbe für die Entschädigungsleistung in Betracht kömmt, festgestellt werden. Dieß hat thunlichst bald, nachdem das Thier getödtet oder an der Seuche gefallen ist, zu geschehen.

Die Feststellung erfolgt durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§ 16 des Reichsgesetzes).

Die Sachverständigen haben in einer von ihnen unterzeichneten Urkunde sich darüber gutachtlich zu erklären, ob nach dem Gesammtbefunde das Thier mit der Rotzkrankheit, oder der Lungenseuche oder mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war.

Ergibt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und dem von dem Besitzer beigezogenen Sachverständigen, oder ergeben sich sonst Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, so ist das Obergutachten einer veterinärpolizeilichen Abtheilung des Obermedizinalausschusses einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und des von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten des Obermedizinalausschusses wird der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.[1])

1. Von dem Krankheitszustande des Thieres, für welches Entschädigung geleistet werden soll, ist erheblich, ob dasselbe mit der Rotzkrankheit, oder der Lungenseuche, oder einer andern unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war. Die Entscheidung über diese Fragen ist lediglich technischer Natur und soll daher ebenso, wie die Schätzung in einem gesonderten Verfahren erfolgen. Da sie in demselben ebenfalls endgiltig für die weitere Erledigung des Entschädigungsfalles erfolgen soll, sucht der Entwurf die Gewähr einer richtigen Entscheidung dadurch herbeizuführen, daß er dieselbe bei Meinungsverschiedenheit der zunächst berufenen örtlichen Sachverständigen und bei Zweifeln an der Richtigkeit ihres Gutachtens in die Hand des obersten Medizinalkollegiums legt. Das Obergutachten desselben kann in jedem Stadium des Verfahrens, solange nicht eine rechtskräftige Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erfolgt ist, sowohl von Amtswegen als auf Antrag der Parteien erholt werden. Um für dieses Obergutachten die erforderliche thatsächliche Unterlage zu gewinnen, muß das Gutachten des Amtsthierarztes, so-

weit nöthig, den bei Oeffnung des Kadavers aufgenommenen Befund enthalten. (B. Mot. S. 312).

Ueber die veterinärpolizeiliche Abtheilung des k. Obermedizinalausschusses siehe unten § 12 der BAB. vom 23. März 1881.

Art. 7.

Auf Grund der polizeilichen Verhandlungen und der Urkunden, welche über das Ergebniß der Schätzung und über die Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres aufgenommen sind, beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung und setzt zugleich gegebenen Falls die Höhe der Entschädigung fest.

Die Beschlußfassung erfolgt nach schriftlicher oder protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, welchen auf Verlangen von den erwähnten Urkunden Einsicht zu gestatten ist.

Gegen den Beschluß der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Hinsichtlich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.[1])

1. Die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch überweist das Gesetz in erster Instanz den Kreisregierungen, Kammern des Innern. Diese Entscheidung kann sich selbstverständlich nur mit den auf das Reichsgesetz vom 23. Juli 1880 gegründeten Entschädigungsansprüchen befassen, erstreckt sich aber auch auf die Frage, ob und welche Beträge gemäß § 59 Ziff. 1 und 2 daselbst auf die zu leistende Entschädigung anzurechnen sind.

Vor der Beschlußfassung müssen die Betheiligten gehört werden, nämlich die Entschädigungsberechtigten und der Verpflichtete. In ersterer Beziehung genügt, wenn ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, im Hinblick auf § 60 des Reichsgesetzes die Vernehmung desjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand; auch genügt die Vernehmung vor der Orts- oder Distriktspolizeibehörde, soferne nur dem Entschädigungsberechtigten oder dessen Vertreter in dem der Beschlußfassung vorangegangenen Verfahren Gelegenheit gegeben wurde, seinen Anspruch geltend zu machen.

Die über den Seuchenfall erwachsenen Akten sind in jedem einzelnen Entschädigungsfalle mit thunlichster Beschleunigung der k. Regierung, Kammer des Innern vorzulegen, welche in erster Instanz über die Verpflichtung zur Entschädigung und deren Höhe entscheidet.

(Siehe aut. ME. vom 18. Dezember 1887 Nr. 17036). Die Beschlußfassungen der Kreisregierungen über die Entschädigungspflicht auf Grund des RSG. haben gebührenfrei zu erfolgen. (Entsch. des VGH. vom 17. Oktober 1882 Bd. IV S. 128).

Der k. Fiskus ist als Betheiligter im Sinne des Art. 7 Abs. 3 zu erachten, und daher zur Beschwerdeführung gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen über die Entschädigungspflicht des Staates berechtigt. (Entsch. d. VGH. vom 20. Juni 1882 Bd. IV S. 104.)

Die von der vorschriftsmäßig gebildeten Schätzungskommission den gesetzlichen Bedingungen entsprechend festgesetzten Werthsziffern der staatlichen Entschädigungssumme können im weiteren Verfahren weder von Amtswegen geändert noch angefochten werden. Entsch. d. bayer. VGH. vom 13. September 1889.

II. Kosten des Verfahrens.

Art. 8.[1])

Diejenigen Kosten, welche auf die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen oder auf die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, werden aus der Staatskasse bestritten.

Die Bezirksthierärzte beziehen für die Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte Jahresaversen aus der Staatskasse. Siehe Bekanntm. der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 17. März 1881 (Ges.= u. VOBl. S. 101 u. f.).

Ueber Taggelder und Reisekosten der bezirksamtlichen Beamten im Vollzuge des RSG. siehe ME. vom 3. Mai 1881 Nr. 6800 (MABl. S. 150).

Art. 9.

Den bürgerlichen Mitgliedern der Schätzungskommission (Art. 4) wird als Ersatz für Zeitversäumniß, Reisekosten und Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt, deren Betrag durch Ministerialvorschrift geregelt wird.[1])

Diese Kosten sind von der Staatskasse zu tragen.

1. Die betreffende Ministerialvorschrift siehe in Ziff. 3 der VMB. vom 24. März 1881.

Art. 10.

Die Kosten der thierärztlichen Beaufsichtigung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, dann der Vieh= und Pferdemärkte, sowie der übrigen in § 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Vieh= und Pferdebestände, sind von dem Unternehmer zu tragen und in Ermanglung gütlicher Einigung von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften solidarisch für diese Kosten; dieselben werden im Wege des administrativen Zwangsvollzugs beigetrieben.

Bezüglich der Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte: Die AV. vom 20. Juli 1872 (Reg.Bl. S. 1605) und vom 18. Dezember 1875 (Ges.= u. VOBl. S. 852), sowie die MBek. v. 17. März 1881 (Ges.= u. VOBl. S. 101) und die ME. v. 11. Juni 1881 Nr. 7958 abgedr. im pfälz. Kr.ABl. v. 1882 Nr. 3 S. 17 u. f.

Art. 11.

Den Gemeinden sind vorbehaltlich bestehender Verpflichtungen Dritter folgende Leistungen überwiesen:

1) Dieselben haben die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.
2) Denselben fallen die Kosten der Viehrevision (§ 8 des Reichsgesetzes) sowie die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts= oder Feldmarksperre in ihren Bezirken vorgeschrieben werden.
3) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere, oder die Zerlegung und unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenorts das zur Ausführung der Maßregel nöthige Hilfspersonal und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.
4) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver, oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume, so ist letzterer von der Gemeinde des Seuchenorts ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

In den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869) sind diese Leistungen von den Eigenthümern der zur Markung gehörigen Grundstücke nach Verhältniß ihres Besitzantheils zu übernehmen.[1])

1. Die Heranziehung der Gemeinden zu den Kosten der Seuchenpolizei rechtfertigt sich im Allgemeinen durch das spezielle Interesse, welches jede Gemeinde an der schleunigen Unterdrückung eines in ihrer Gemarkung entstandenen Seuchenherdes hat. Die Leistungen, welche den Gemeinden nach Artikel 15 des Entwurfs überwiesen werden sollen, sind zudem von der Art, daß sie von dem einzelnen

Viehbesitzer häufig gar nicht übernommen, von dem Staate aber nur mit unverhältnißmäßigen Kosten beschafft werden können, während die Gemeinden meist in der Lage sein werden, dieselben durch Inanspruchnahme von Hand- und Spanndiensten oder, in größeren Gemeinden, durch Verwendung der hiefür vorhandenen gemeindlichen Organe und Einrichtungen ohne besondere Kosten auszuführen. Die vorgeschlagene Verpflichtung der Gemeinden wurzelt vorzugsweise in dem Bestreben, den unvermeidlichen Aufwand auf die billigste Weise zu beschaffen und einer unwirthschaftlichen Verwendung anderweiter öffentlicher Fonds vorzubeugen. Dieselbe ist übrigens dem Systeme der geltenden Gemeindeordnungen nicht fremd, insoferne die Gemeinden schon dermalen verpflichtet sind, die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zu tragen. (Bayer. Mot. S. 313).

Art. 12.

In der Haupt- und Residenzstadt München sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 der Verordnung vom 2. Oktober 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei und Distrikts-Verwaltung betreffend, die in Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Kosten, insoweit die Handhabung der Polizei in Bezug auf die Hundswuth und auf ansteckende Krankheiten der Hunde, sowie die Mitwirkung der Polizei-Direktion zur Ausführung von Maßregeln gegen Epizootien in Frage steht, von der Staatskasse zu tragen.[1])

1 Die Einschaltung dieses Artikels, welche als Art. 15a in dem Plenum der Kammer der Abgeordneten erfolgte, bezweckt nicht an den thatsächlich auf Grund der allegirten Allerhöchsten Verordnung bestehenden Verhältnissen irgend welche Aenderung herbeizuführen, will vielmehr lediglich einer irrigen Schlußfolgerung, welche eventuell aus Art. 15 des RG. gezogen werden könnte, vorbeugen.

Art. 13.

Alle vorstehend nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere, zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide rc.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege des administrativen Zwangsvollzuges erhoben werden.[1])

1. Der administrative Zwangsvollzug findet unabhängig von der Strafverfolgung statt und ist an die Vorschriften in Art. 20 Abs. 4 und 5 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 nicht gebunden.

Bezüglich der Streitfälle über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens siehe § 13 der BAB. v. 23. März 1881.

Art. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Kraft.

Gegeben zu München, den 21. März 1881.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.
Freiherr v. Crailsheim.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath im Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

VI.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 Seite 129 ff.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Anordnung der im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zu treffenden Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere obliegt unter der obersten Aufsicht Unseres Staatsministeriums des Innern den Kreisregierungen, Kammern des Innern, sowie den Distrikts- und Ortspolizeibehörden.

§ 2.

Beamtete Thierärzte im Sinne des Reichsgesetzes sind der Landesthierarzt, die Kreis- und Bezirksthierärzte und diejenigen städtischen Thierärzte, deren Aufstellung von Unserem Staatsministerium des Innern bestätigt ist.

Das in § 14 und § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeich-

nete thierärztliche Obergutachten ist von dem Kreisthierarzte, und wenn letzterer in seiner Eigenschaft als Bezirksthierarzt das erste Gutachten erstattet hat, vom Landesthierarzte abzugeben, soweit nicht die Bestimmung in Art. 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. März 1881 Anwendung findet.

§ 3.

Die in § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruche einer Seuche oder von seucheverdächtigen Erscheinungen ist an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Die in § 11 dortselbst ertheilte Ermächtigung, von der Anzeigepflicht zu entbinden, wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen.

§ 4.

Sobald die Ortspolizeibehörde auf irgend einem Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhält, hat dieselbe hievon der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten und erforderlichen Falles die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen.

Die Zuziehung des beamteten Thierarztes zur Untersuchung des Seuchenfalles (§ 12 Absatz 1 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde.

§ 5.

Die in dem Reichsgesetze und in der vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsinstruktion vom 12. Februar 1881 den Polizeibehörden und höheren Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit nicht das Gesetz vom 21. März 1881 und die gegenwärtige Verordnung anders bestimmen oder gemäß § 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes besondere Kommissare bestellt werden, von den Distriktspolizeibehörden — in Unserer Haupt- und Residenzstadt München nach Maßgabe der jeweils bestehenden Kompetenzausscheidung von der Polizeidirektion und dem Magistrate — wahrgenommen.

Die Ortspolizeibehörden haben den Vollzug der getroffenen Anordnungen zu überwachen.

In dringenden Fällen können die in den §§ 19 bis 22 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln auf Antrag des beamteten Thierarztes vorsorglich auch von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

Die Leitung von Obduktionen (Anlage B zur Ausführungsinstruktion § 1) kann der Ortspolizeibehörde übertragen werden. In wichtigeren Fällen ist die Obduktion durch einen Beamten der Distriktspolizeibehörde zu leiten.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissars findet die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und Stellen, in letzter Instanz bei Unserem Staatsministerium des Innern statt. Für die Einbringung der Beschwerden gilt eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen.

§ 6.

Die eidliche Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder der Schätzungskommission (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 1881) erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde oder durch die von der letzteren hiemit beauftragte Ortspolizeibehörde. Sind die genannten Sachverständigen ein für allemal verpflichtet, so genügt im einzelnen Falle die Hinweisung auf den geleisteten Eid.

§ 7.

Der Anordnung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind folgende Schutzmaßregeln vorbehalten:

1) die Tödtung verdächtiger Thiere gemäß §§ 42 und 45 des Reichsgesetzes; hiezu ist jedoch, falls die Tödtung größerer Bestände von Pferden oder Rindvieh in Frage ist, die Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern zu erholen;
2) die thierärztliche Untersuchung der Pferde vor der Zulassung zur Begattung im Falle des § 51 des Reichsgesetzes.

§ 8.

Die in den §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes bezeichneten Maßnahmen zur Abwehr der Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande werden veranlaßten Falles von Unserem Staatsministerium des Innern verfügt werden.

§ 9.

Die auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes verfügten Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind unverzüglich durch das Gesetz- und Verordnungsblatt sowie durch die betreffenden Kreisamtsblätter zu veröffentlichen und in sämmtlichen Gemeinden des betheiligten Grenzbezirkes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Von dem Erlasse, der Aufhebung und der Verände-

rung solcher Maßregeln ist zugleich den benachbarten ausländischen Behörden Kenntnis zu geben. Die in § 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Mittheilung an den Reichskanzler erfolgt durch Unser Staatsministerium des Innern.

§ 10.

In den einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Behörde wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

Jedoch bleibt die Absperrung gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere der Anordnung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten; strengere Absperrungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

§ 11.

Die Befugnisse, welche den Militärbehörden nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes in Bezug auf die Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen zustehen, werden den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde übertragen.

1. Die den Vorständen der Staatsgestüte durch § 11 zugestandene Befugniß bezieht sich nicht auf diejenigen Gestütshengste, welche während der Deckzeit auf den Beschälstationen aufgestellt sind. S. ME. v. 9. November 1881 (MABl. S. 454).

§ 12.

Die gemäß Art. 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. März 1881 zu bildende veterinärpolizeiliche Abtheilung des Obermedizinalausschusses besteht unter dem Vorsitze eines Administrativbeamten Unseres Staatsministeriums des Innern aus dem Landesthierarzte und aus den für thierärztliche Angelegenheiten von Uns ernannten außerordentlichen Mitgliedern des Obermedizinalausschusses.

Die Beschlüsse der veterinärpolizeilichen Abtheilung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welcher außerdem nicht mitstimmt.

Die veterinärpolizeiliche Abtheilung des Obermedizinal-

ausschusses tritt nur mit Unserem Staatsministerium des Innern in dienstlichen Verkehr. Anträge auf gutachtliche Einvernahme derselben sind an Unser Staatsministerium des Innern zu richten.

Im Uebrigen wird die Geschäftsführung der veterinärpolizeilichen Abtheilung des Obermedizinalausschusses durch eine von Unserem Staatsministerium des Innern zu erlassende Instruktion geregelt werden.

Anm.: Die im letzten Absatze des § 13 erwähnte Geschäfts-Instruktion für die veterinärpolizeiliche Abtheilung des k. Obermedizinalausschusses ist unterm 21. Mai 1881 erlassen worden. Abgedr. in Jungingers Civilveterinärwesen Bayerns (Würzburg 1890) S. 30.

§ 13.

Entsteht unter den Betheiligten Streit über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens (Art. 8—13 des Gesetzes vom 21. März 1881), so entscheidet hierüber die Distriktspolizeibehörde — in Unserer Haupt- und Residenzstadt München nach Maßgabe der jeweils bestehenden Kompetenzausscheidung die Polizeidirektion oder der Magistrat — in erster Instanz. Gegen den Bescheid dieser Behörde findet innerhalb vierzehntägiger ausschließender Frist die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, und in letzter Instanz an Unser Staatsministerium des Innern statt.

§ 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1881 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an ist Unsere Verordnung vom 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betreffend, aufgehoben.

München, den 23. März 1881.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Maillinger. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
An dessen Statt:
v. Kopp, Ministerialrath.

VII.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 S. 134 ff.)

Königliche Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

1) Von der in § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 eingeräumten Befugniß, an Stelle der beamteten Thierärzte (§ 2 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1881) andere approbirte Thierärzte beizuziehen, ist außer dem Falle der Behinderung nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Hiebei ist zwar nicht ausgeschlossen, unter Umständen auch den Fall als dringend gelten zu lassen, wenn die Mitwirkung des beamteten Thierarztes — wie z. B. bei Ueberwachung von Viehmärkten durch den entfernt wohnenden Bezirksthierarzt — mit übermäßig großem Kostenaufwande verbunden wäre; immerhin darf aber die Rücksicht auf Kostenersparung nur ausnahmsweise und nur unter der Voraussetzung, daß dabei die veterinärpolizeilichen Interessen nicht gefährdet werden, zu einer Abweichung von der gesetzlichen Regel führen.

Die zugezogenen nicht beamteten Thierärzte sind, wenn sie nicht schon im Allgemeinen dienstlich verpflichtet sind, von der Distriktspolizeibehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

2) Im Vollzuge des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1881 haben in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Gemeindebevollmächtigten von drei zu drei Jahren alsbald nach dem Vollzuge der Gemeindewahlen drei Sachverständige zur Vornahme von Schätzungen zu bezeichnen.

Desgleichen haben die Distriktsräthe alsbald nach erfolgter Neuwahl je fünf Sachverständige zu bezeichnen. Bestehen innerhalb eines Bezirksamtes mehrere Distriktsgemeinden, so hat das Bezirksamt im einzelnen Falle die Auswahl aus den von sämmtlichen Distriktsräthen vorgeschlagenen Bezirksangehörigen.

Die erstmalige Bezeichnung von Sachverständigen erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode und zwar in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sogleich mit dem Inslebentreten des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, durch die Distriktsräthe dagegen bei ihrem nächsten Zusammentritte.

Die jeweiligen Vorschläge bleiben solange in Geltung, bis nach dem Ablaufe der Wahlperiode neue Vorschläge erfolgt sind. Die etwa im Laufe der Wahlperiode sich ergebenden Abgänge sind erforderlichen Falles durch neue Vorschläge zu ergänzen.

Bei der Auswahl des Sachverständigen durch die Distriktspolizeibehörde im einzelnen Falle ist einestheils auf thunlichste Verminderung der Schätzungskosten, anderntheils aber darauf Bedacht zu nehmen, daß der Schätzer völlig unbetheiligt sei.

3) Für die von den beiden bürgerlichen Mitgliedern der Schätzungskommission zu beanspruchende Vergütung für Zeitversäumniß ꝛc. (Art. 9 des Gesetzes vom 21. März 1881) ist die Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 1875, die Vergütungen der Steuerausschußmitglieder, Haussteuertaxatoren und der Schadensschätzer in Steuernachlaßsachen betreffend (Finanz-Ministerialblatt S. 339) maßgebend.

Die Gebührenansprüche des thierärztlichen Mitgliedes der Schätzungskommission bemessen sich nach den bestehenden Vorschriften über die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte.

4) In dem Verfahren über die Feststellung der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung nach Art. 7 des Gesetzes vom 21. März 1881, sowie in jenem über die Entscheidung von Streitigkeiten nach § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1881 obliegt den kgl. Regierungsfinanzkammern die Wahrnehmung der Interessen der Staatskasse; allenfallsige Be-

schwerden gegen instanzielle Beschlüsse sind von den Fiskalen zu erheben und zu vertreten.

5) Sobald die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigungsleistung für getödtete Thiere rechtskräftig feststeht, hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, bei der Kammer der Finanzen die Zahlungsanweisung der Entschädigung zu veranlassen.

6) Ueber die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten des Verfahrens hat die Distriktspolizeibehörde ein Verzeichniß anzufertigen und dasselbe nebst den Akten der k. Regierung, Kammer des Innern vorzulegen; letztere hat sodann die Vorlage mit gutachtlicher Aeußerung, welche sich namentlich auch auf die von den bürglichen Mitgliedern der Schätzungskommission liquidirte Entschädigung für Zeitversäumniß rc. (Ziff. 3 Abs. 1 oben) zu erstrecken hat, an die Kammer der Finanzen zur finanziellen Prüfung und Einweisung abzugeben.

Soferne und insoweit von der letzteren die Verpflichtung der Staatskasse zur Kostentragung beanstandet und diese Verbindlichkeit auch von dem nach der Anschauung dieser Stelle hiezu Verpflichteten abgelehnt wird, ist die Sache auf dem in § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1881, bezeichneten Wege zur Entscheidung zu bringen.

7) Die Entschädigungen für getödtete Thiere, sowie die treffenden Kosten des Verfahrens sind bei dem einschlägigen Rentamte zur Auszahlung und Verrechnung auf die Etatsposition „Auf Vorkehrungen gegen Epidemien und Viehseuchen“, welche für das Jahr 1881 in

§ 1 Entschädigungen für getödtete Thiere,

§ 2 Sonstige Kosten

auszuscheiden ist, einzuweisen.

8) Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wird bestimmt:

Die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten Hengste sind von dem beamteten Thierarzte des betreffenden Bezirkes zu beaufsichtigen und von den Besitzern unmittelbar vor Beginn der Deckzeit und sodann während derselben in Zwischenräumen von vierzehn Tagen, vom Tage der letzten Visitation an gerechnet, der Untersuchung des zuständigen beamteten Thierarztes zu unterstellen.

Werden solche Zuchthengste im Umherziehen in mehreren Bezirken verwendet, so unterliegen sie gleicher Beaufsichtigung

und Untersuchung des beamteten Thierarztes desjenigen Bezirkes, in welchem sie sich jeweils befinden.[1])

Ueber die Vornahme der Untersuchung wird von dem beamteten Thierarzte dem Hengstbesitzer eine Bescheinigung ausgestellt, welche dieser bei dem Betriebe des Beschälgeschäftes stets mit sich zu führen hat.

9) In der Anlage wird eine gemeinfaßliche Belehrung über die im § 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführten ansteckenden Krankheiten der Hausthiere zu dem Zwecke mitgetheilt, damit die Ortspolizeibehörden in der Lage sind, hiernach gegebenenfalls die Betheiligten entsprechend aufzuklären.

10) Es erscheint veranlaßt, besonders darauf aufmersam zu machen, daß die auf die Rinderpest bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften von dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und von den hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt bleiben.

Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 20. Dezember 1879, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. (Ges.- und VBl. S. 1536) bleiben nicht bloß in Bezug auf die Rinderpest, sondern auch insoweit sie sich auf andere Viehseuchen beziehen, in Kraft.

München, den 24. März 1881.

v. Pfeufer. v. Riedel.

Der General-Sekretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath v. Kopp.

1. Zu Ziff. 8 Normativ-Entschl. des k. Staatsministeriums d. Innern vom 11. Juni 1881 Nr. 7958, abgedr. im pfälz. Kr.ABl. von 1882 Nr. 3 S. 17 u. f.

VIII.

Gesetzliche Bestimmungen
über die Entschädigung für Viehverluste durch Milzbrand in Bayern.

1. Gesetz vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 142 u. f.)]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent. Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Erweiterung des Gesetzes vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend — Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 11 S. 123 ff. — beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wird der Milzbrand bei gefallenen oder getödteten Rindern und Pferden festgestellt, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Entschädigung von der Staatskasse zu gewähren.

Zu Art. 1. Unter dem Milzbrand[1]) im Sinne des Art. 1 soll auch der Rauschbrand und die sogenannte Wildseuche, welch' letztere in den Jahren 1878 und 1881 in einzelnen Gegenden Bayerns unter den Rindern und Pferden verheerend auftrat, mitbegriffen werden; zwar werden diese beiden Krankheitsformen in der neueren Seuchenlehre von dem Milzbrand unterschieden; in der seuchenpoli-

zeilichen Behandlung werden sie jedoch nach wie vor dem Milzbrand im Sinne des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zugerechnet und gelten im Allgemeinen von jeher und heute noch als Milzbrand. Diese besonderen Milzbrandformen wirken auch gleich verderblich auf die landwirthschaftliche Thierzucht; es soll deßhalb nach der Absicht des Gesetzentwurfes eine thunlichst weitgehende Fürsorge für die Landwirthschaft eintreten und kein Zweifel obwalten, daß in demselben nicht lediglich der Milzbrand im engsten Sinne, sondern auch die bezeichneten anderen Milzbrandformen mit umfaßt sind.

Die Entschädigung soll sich nicht blos auf die Rinder, sondern auch auf die Pferde erstrecken. Einzelne Gesetzgebungen, wie jene des Königreiches Sachsen, schränken zwar die Entschädigung auf die Rinder ein; nachdem aber auch die Pferde vom Milzbrande befallen werden und auch deren Verlust durch diese Seuche für die Besitzer sehr fühlbar ist, so sprechen gewichtige Gründe dafür, die Entschädigung auch auf die Pferde auszudehnen.

Die Entschädigung soll ferner nicht nur für die an Milzbrand gefallenen Rinder und Pferde, sondern auch für die sei es in Hausschlachtung oder in Nothschlachtung oder auch auf polizeiliche Anordnung getödteten Rinder und Pferde geleistet werden, wenn hiebei der Milzbrand amtsthierärztlich festgestellt wird.

Die Worte „nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes" haben die Bedeutung, daß die nähere Regelung über die Entschädigung aus den folgenden Artikeln zu entnehmen und die Entschädigung hienach zu bemessen ist. (Mot.)

1. Volksthümliche Ausdrücke:

Für Milzbrand: Wildes Geblüt, Blutkrankheit, Blutstauung, Blutseuche, Brandblut, Blutschlag, Milzseuche, Milzfieber, gelbes Wasser, gelber Schelm, Karbunkelkrankheit, Knotenkrankheit &c.

Für Rauschbrand: Geräusch, Flug, Flugkrankheit, fliegender Brand, kalter Brand, Karbunkelkrankheit, rauschender Milzbrand, fliegendes Feuer, Plage &c.

(S. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1892 Bd. VIII S. 664).

Art. 2.

Die Entschädigung beträgt vier Fünftel des gemeinen Werthes ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit Milzbrand behaftet war.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln angerechnet.

Zu Art. 2. Im Einklange mit dem § 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und Art. 3 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 soll den Entschädigungen der gemeine Werth[1]) des Thieres zu Grunde gelegt und bei dessen Ermittlung selbstver-

ständlich auf den Minderwerth keine Rücksicht genommen werden, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit Milzbrand behaftet war.

Von diesem Schätzungswerthe wären — entsprechend dem Prinzipe des Reichsgesetzes — vier Fünftel und zwar, da der Milzbrand für Rinder und Pferde die gleiche Gefahr bildet und gleich verderblich wirkt, für beide Thiergattungen zu entschädigen.

Daß die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme auf die Entschädigung angerechnet werde, findet sich schon in § 59 des Reichsgesetzes, wie auch in den übrigen Landesgesetzgebungen; es soll mit der vorgeschlagenen Bestimmung einerseits eine unbillige Bereicherung des Viehbesitzers ferngehalten, anderseits demselben ein verhältnißmäßiger Vortheil aus solchen Versicherungen nicht vorenthalten werden. (Mot.)

1. Ueber den Begriff „gemeiner Werth" vergl. Anm. 1 zu § 59 des RSG. Abth. I S. 38. Ueber das Verfahren bei Feststellung der Seuche, bei Abschätzung der Thiere ꝛc. siehe unten Art. 5 und die die Bestimmungen in Art. 4 bis 9 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 Abth. V S. 124 u. f.

Art. 3.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

Zu Art. 3. Für die Auszahlung der Entschädigung wurde der § 60 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 auch auf den Milzbrand angewendet, wie dieß auch in den anderweitigen Gesetzen über Milzbrandentschädigung geschah. (Mot.)

Vergl. hiezu die Anm. zu § 60 des RSG. Oben Abth. I S. 40.

Art. 4.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1) in den Fällen, in denen nach § 61 Ziff. 1 und § 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, eine Entschädigung nicht geleistet wird,

2) für Thiere, welche mit der Seuche behaftet in das Landesgebiet eingeführt sind,

3) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb 14 Tagen der Milzbrand festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach deren Einführung stattgefunden hat,

4) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh,

5) im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 31 und 32 des erwähnten Reichsgesetzes oder wenn zur Verwendung oder Verwerthung des Fleisches der Thiere mit dem Aushauen desselben, bevor die vorschriftsmäßige Fleischbeschau stattgefunden hat, begonnen worden ist.

Die Ziffer 3 findet auf Rinder und Pferde keine Anwendung, welche zeitweise auf Weiden oder im landwirthschaftlichen Betriebe im benachbarten Grenzgebiete sich befanden und an den im Landesgebiete gelegenen Betriebssitz des Besitzers der Thiere zurückverbracht werden.

Zu Art. 4. Die Fälle, in denen eine Entschädigung nicht gewährt werden soll, sind in der Hauptsache dem Reichsviehseuchengesetze nachgebildet und dabei nur solche Modifikationen angebracht, wie sie nach den besonderen Verhältnissen in Bezug auf den Milzbrand angezeigt erschienen.[1])

Unter Ziff. 1 des Art. 4 des Entwurfes wurde, wie in den anderen Gesetzgebungen, die Ziff. 1 des § 61 sowie der ganze § 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 unverändert aufgenommen; mit dem § 63 soll auch bei dem Milzbrande die Außerachtlassung oder Verzögerung der Anzeige (Ziff. 1 des § 63), die wissentliche Erwerbung milzbrandkranker Thiere durch Kauf oder ein anderes Rechtsgeschäft (Ziff. 2 des § 63), die polizeilich angeordnete Tödtung der in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der angewiesenen Räumlichkeit oder an verbotenen Orten betroffenen Thiere sowie die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (Ziff. 3 des § 63) den Wegfall der Entschädigung zur Folge haben.

Unter Ziff. 2 und 3 des Art. 4 war — aus naheliegendem Grunde — eine Abweichung von den Ziff. 2 und 3 in § 61 des Reichsgesetzes insoferne veranlaßt, als die Einführung in das Landesgebiet statt Reichsgebiet dafür in Betracht kommt; außerdem wurde zu Ziff. 3 des § 61, da die Inkubationsdauer des Milzbrandgiftes im Verhältnisse zu Rotz und Lungenseuche sehr verkürzt erscheint, im Anhalt an die mit § 9 der Bundesrathsinstruktion vom 24. Februar 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 24) vorgeschriebene Sperrzeit von vierzehn Tagen eine gleiche Frist, innerhalb welcher für das eingeführte erkrankte Thier — vorbehaltlich des Nachweises der Ansteckung nach der Einführung — Entschädigung nicht gewährt wird, angenommen.

Unter Ziff. 4 des Art. 4 soll, wie im württembergischen, sächsischen und elsaß-lothringen'schen Gesetze, die Ziff. 2 in § 62 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, wonach für das in Schlachtvieh-

höfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh Entschädigung versagt werden kann, auch für den Milzbrand gelten, nachdem dieß mit Art. 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 für den Rotz und die Lungenseuche bestimmt ist; eine Modifikation wird nur insofern einzutreten haben, als bei dem Milzbrand eine polizeiliche Anordnung zur Schlachtung oder Tödtung außer Betracht bleibt.

Unter Ziff. 5 des Art. 4 sind — ähnlich dem Art. 4 Ziff. 6 des württembergischen Gesetzes — die Fälle getroffen, in denen Thiere von dem Besitzer geschlachtet oder getödtet werden und nachträglich der Milzbrand festgestellt wird.

Nach den §§ 31 und 32 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 dürfen Thiere, welche am Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, nicht geschlachtet noch auch blutige Operationen an solchen Thieren oder eine Oeffnung des Kadavers — außer von approbirten Thierärzten — vorgenommen werden und anderseits ist nach den auf Grund des Art. 74 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 erlassenen polizeilichen Vorschriften das zur menschlichen Nahrung bestimmte Vieh vor und nach der Schlachtung der Beschau zu unterstellen.[2])

Soferne nun in den gedachten Fällen den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird, erscheint es im seuchen- und gesundheitspolizeilichen Interesse geboten, daß die Entschädigung ausgeschlossen werde. (Mot.).

1. Ueber den Wegfall der Entschädigung vergl. oben Abth. I die Anm. zu §§ 61, 62 und 63 des RSG., dann oben Abth. III Art. 2 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 und die Anm. hiezu.

2. Nach einem Gutachten der veterinärpolizeilichen Abtheilung des k. Obermedizinalausschusses ist die Abhäutung eines Milzbrandkadavers einer Oeffnung des Kadavers im Sinne des § 32 des RSG. gleich zu erachten.

Art. 5.

Soweit nicht feststeht, daß in Gemäßheit des Art. 4 eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt wird, haben in Bezug auf die Feststellung der Seuche, die Abschätzung der Thiere, die Verhandlung und Entscheidung über die Entschädigungen sowie die Kosten des Verfahrens die Bestimmungen in den Art. 4 bis 9 (einschließlich) des Eingangs genannten bayerischen Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 gleichmäßige Anwendung zu finden.

Im Falle des Art. 6 Abs. 3 dieses letzteren Gesetzes hat jedoch bei Feststellung des Milzbrandes eine Untersuchung da-

rüber, ob das Thier mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war, nicht zu erfolgen.

Zu Art. 5. Die Bestimmungen in den Art. 4 bis 9 (einschließlich) des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881, worin das Verfahren bei Feststellung der Seuche, bei Abschätzung der Thiere, für die Verhandlung und Entscheidung über die Entschädigungen sowie der Kostenpunkt in Bezug auf Rotz und Lungenseuche geregelt sind, werden auch auf die Entschädigungen in Milzbrandfällen Anwendung finden können; es wird nur, da es sich bei dem Milzbrand aus seuchenpolizeilichen Rücksichten um eine vollständige und möglichst rasche Vernichtung des Thierkadavers handelt, für den Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zu beachten kommen, daß bei dem Milzbrand eine Rückschätzung etwaiger dem Besitzer verbleibender Theile, sowie auch eine Untersuchung des Thieres auf eine andere ihrer Art oder dem Grade nach unheilbare und unbedingt tödtliche Krankheit nicht stattfindet. (Mot.)

Siehe hiezu Ziff. 2 Abs. 2 der MB. v. 15. Juni 1892 S. 147, dann Art. 4 bis 9 des BAG. v. 21. März 1881 Abth. V S. 124.

Art. 6.

Die k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, den Besitzern jener Rinder und Pferde, welche zu einem in Bayern gelegenen landwirthschaftlichen Betriebe gehören, sich zeitweise auf Weiden oder im landwirtschaftlichen Betriebe im benachbarten Grenzgebiete befinden und welche dortselbst nachweislich in Folge von Milzbrand gefallen sind oder getödtet wurden, auf Ansuchen eine theilweise Vergütung des hierdurch entstandenen Schadens aus der Staatskasse zu gewähren.[1])

Art. 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Gegeben zu München, den 26. Mai 1892.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Crailsheim. Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Frhr. v. Leonrod. **v. Safferling.** Dr. **v. Müller.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Regierungsrath im k. Staatsministerium d. Innern,
Rasp.

1. Die Vollzugsbestimmungen schließen sich unmittelbar an.

Zum Vollzug des Art. 6, welcher von der Kammer der Abge-

ordneten eingestellt wurde, ist die unten stehende MB. v. 5. Juli 1892 erlassen.

---

2. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betreffend.

(Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 268 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent. Wir finden uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betreffend, zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung in § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 23. März 1881, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129 —, wird aufgehoben.

§ 2. Die Bestimmungen in den §§ 6 und 13 der bezeichneten Verordnung vom 23. März 1881 haben zum Vollzuge des Art. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1892 gleichmäßig Anwendung zu finden.

München, den 10. Juni 1892.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl,
Der General-Sekretär
Ministerialrath v. Nies.

---

3. Bekanntmachung, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betr, und der Königlich Allerhöchsten Verordnung hiezu vom 10. Juni 1892 wurden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Unter dem Milzbrande im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1892 ist auch der Rauschbrand und die sogenannte Wildseuche zu verstehen, wobei noch bemerkt wird, daß für diese Krankheitsformen in manchen Gegenden noch verschiedene andere volksthümliche Bezeichnungen im Gebrauche sind.

2. Nach § 33 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen müssen die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere sofort unschädlich beseitigt werden und ist die Abhäutung derselben verboten.

Bei Untersuchung von Thieren auf Milzbrand nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1892 ist deshalb eine Zerlegung des Kadavers thunlichst zu vermeiden und das Verfahren in Bezug auf die Feststellung der Seuche wie auf die Abschätzung der Thiere möglichst zu beschleunigen, was um so leichter sein wird, als eine Untersuchung der an Milzbrand zu Grunde gegangenen Thiere auf andere ihrer Art oder dem Grade nach unheilbare und unbedingt tödtliche Krankheiten sowie auch eine Rückschätzung etwaiger dem Besitzer zur Verfügung bleibender Theile des Kadavers dabei nicht stattfindet.

3. Sind in einer Stallung bereits ein oder mehrere Viehstücke an Milzbrand gefallen, so ist es nicht ausgeschlossen, mit den ersten Abschätzungen solcher Thiere vorsorglich und unter entsprechender Verzeichnung auch die Schätzung der übrigen noch gesund oder nur verdächtig erscheinenden Thiere zu verbinden; soferne dann in kürzerem Zeitraume das eine und das andere dieser vorgeschätzten Thiere an Milzbrand verloren gehen sollte, kann von einer weiteren Schätzung abgesehen werden; doch empfiehlt es sich in solchem Falle, den Berechtigten bei Anmeldung seines Entschädigungsanspruches mit seiner etwaigen Erinnerung dagegen einzuvernehmen.

4. Für die Bezeichnung bürgerlicher Sachverständiger zu den Schätzungskommissionen in den unmittelbaren Städten und in den Distriktsgemeinden sowie für die Auswahl unter diesen Sachverständigen im Einzelfalle haben die Vorschriften in Ziffer 2 der zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayerischen Ausführungsgesetzes ergangenen Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 24. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 134 — im Vollzuge des Art. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1892 gleichmäßig Anwendung zu finden.

Selbstverständlich können die zu den Schätzungen in Fällen von Rotz oder Lungenseuche aufgestellten Sachverständigen auch für die Schätzungen in Milzbrandfällen gewählt und bestimmt werden.

5. In Bezug auf die Vergütung für die bürgerlichen Mitglieder der Schätzungskommission, die Gebührenansprüche des thierärztlichen Mitgliedes, die Wahrnehmung der Interessen der Staatskasse sowie die Zahlungsanweisung der Entschädigungen und die Feststellung der Kosten haben die Vorschriften in Ziff. 3, 4, 5, 6 und 7 der angeführten Bekanntmachung vom 24. März 1881 auch für den Vollzug der Art. 1 bis 5 (einschließlich) des Gesetzes vom 26. Mai 1892 entsprechend maßzugeben.

München, den 15. Juni 1892.

Dr. **Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.**

Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Nies.

---

4. Bekanntmachung, die Schadensvergütung für Viehverluste durch Milzbrand im benachbarten Grenzgebiete betreffend.

(Amtsblatt des k. Staatsministerium des Innern 1892 S. 300).

K. Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge des Art. 6 des Geses vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betr. (Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 143) werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Wenn Rinder und Pferde eines in Bayern gelegenen landwirthschaftlichen Betriebes sich auf Weiden oder im landwirthschaftlichen Betriebe zeitweise im benachbarten Grenzgebiete befinden und dortselbst in Folge von Milzbrand gefallen sind oder getödtet wurden, so hat der Besitzer solcher Thiere, soferne derselbe eine theilweise Vergütung des Schadens nachzusuchen beabsichtigt, dieses Gesuch mit möglichster Beschleunigung und innerhalb einer Frist von längstens acht Tagen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu welchem der Besitzer von dem Tode des Thieres Kenntniß erhielt, schriftlich oder mündlich bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Wirthschaftsbetrieb liegt, anzubringen.

2. Mit oder alsbald nach Anbringung des Gesuchs hat der Beschädigte eine genaue Verzeichnung und Beschreibung nebst

Werthangabe für jedes zu Verlust gegangene Thier, sowie die ihm zur Verfügung stehenden Nachweise über das Vorhandensein eines Milzbrandfalles, namentlich thierärztliche Zeugnisse, an die Ortspolizeibehörde zu übergeben. Von der letzteren ist das Gesuch mit den Beilagen sofort an die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde einzusenden.

3. Seitens der Distriktspolizeibehörden sind die Vorlagen benehmlich mit dem amtlichen Thierarzte in Bezug auf die Feststellung der Seuche, die Identität und den Werthanschlag der Thiere einer genaueren Prüfung zu unterstellen; soweit hiebei in der einen oder anderen Richtung sich Mängel ergeben, ist durch sachgemäße Ermittlung, sei es in Einvernahme der einschlägigen außerbayerischen Bezirksbehörde, in zeugschaftlicher Erhebung oder auf sonstigem zweckförderlichen Wege entsprechende Ergänzung zu veranlassen.

Eine Beiziehung und Mitwirkung bayerischer Thierärzte kann dabei von der Polizeibehörde nur insoweit ins Auge gefaßt werden, als dieß mit den Zuständigkeiten der Thierärzte. im Grenzbezirke [1]) für den gegebenen Fall im Einklange steht

Ueber den Werth der Thiere sind in sinngemäßer Anwendung des Art. 5) des Gesetzes vom 26. Mai 1892 und des § 2) der k. Allerhöchsten Verordnung hiezu vom 10. Juni 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 269) zwei bürgerliche Sachverständige, wozu die nach Ziff. 4 der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juni 1892 Gesetz- und Verordnungsblatt S. 270) für die Milzbrandentschädigungen aufzustellenden Sachverständigen gleichmäßig zu verwenden sind, einzuvernehmen, was je nach den Entfernungsverhältnissen zur Vermeidung größerer Kosten auch schriftlich geschehen kann.

---

[1]) Die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinal-Personen zur Ausübung der Praxis vom 30. September 1882 (RGBl. S. 39 u. f.) lauten im Auszuge: Art. 1. Die deutschen Aerzte, Thierärzte rc., die in der Nähe der deutsch-österr. (schweizerischen) Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österr. (schweizer.), in der Nähe der Grenzen belegenen Orten in gleichem Maaße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Art. 2 enthaltenen Beschränkung (Verbot der Selbstverabreichung von Arzneimitteln an Kranke mit Ausnahme der Fälle von drohender Lebensgefahr). Art. 3 besagt, daß sich diese Med.-Personen hiebei den dortigen Ländern geltenden Gesetzen und Administrativvorschr. zu unterwerfen, bezw. dieselben zu befolgen haben.

Im bayerischen Grenzgebirge, von wo während des Sommers Vieh auf benachbarten österreichischen Alpen zur Weide sich befindet, erscheint es zur Feststellung der Identität und des Wertes sachförderlich, vor Auftrieb der Thiere ein Verzeichniß derselben unter genauer Angabe des Geschlechtes, des Alters, der Farbe und der besonderen Abzeichen vor der Ortspolizeibehörde aufzustellen und unter Zuziehung eines von der Ortspolizeibehörde zu vereidigenden Sachverständigen der Gemeinde zu jedem Thiere den Werth beizusetzen; dieses Verzeichniß ist vom Bürgermeister zu beglaubigen und bei der Ortspolizeibehörde aufzubewahren; bei Anmeldung eines Milzbrandfalles ist beglaubigter Auszug für das betreffende Thier an die Distriktspolizeibehörde mit vorzulegen und in solchem Falle kann dann von Einvernahme eines weiteren Sachverständigen aus der Gemeinde des Gesuchstellers Umgang genommen werden.

4. Die nach Ziff. 3 abgeschlossenen Verhandlungen sind mit Gutachten des amtlichen Thierarztes von der Distriktspolizeibehörde unter berichtlicher Aeußerung an die k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen und von dieser mit Gutachten des Kreisthierarztes der k. Regierungsfinanzkammer zur etwaigen Erinnerungsabgabe mitzutheilen. Soferne hienach nicht etwa zur Aufklärung oder Vervollständigung noch Ersetzungen geboten sein sollten, sind die Akten mit gutachtlichem Berichte dem k. Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

5. Ueber die etwa erwachsenen Kosten des Verfahrens, wofür die Ziff. 5 der bezeichneten Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juni 1892 beziehentlich maßzugeben hat, ist von der Distriktspolizeibehörde ein Verzeichnis anzufertigen; dieses ist von der k. Regierung beider Kammern zu prüfen und sodann von der Kammer des Innern mit den Akten an das k. Staatsministerium des Innern einzusenden.

6. Die k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen entscheiden sodann, ob und inwieweit eine Vergütung des Schadens aus der Staatskasse zu gewähren sei, wobei gleichzeitig über die Deckung der nach Ziffer 5 erwachsenen Kosten Bestimmung getroffen werden wird.

München, den 5. Juli 1892.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
v. Nies, Ministerialrath.

IX.

Maßnahmen gegen die Rinderpest.

Das nachstehend im Abdruck folgende Gesetz des norddeutschen Bundes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend ist vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz in Bayern in Kraft getreten[1]) und nebst der hiezu gehörigen Instruktion durch Abdruck in der Beilage I zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872 bekannt gegeben.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vollzugs des Gesetzes vom 7. April 1869 und der Instruktion vom 26. Mai 1869 hat das k. Staatsministerium des Innern inhaltlich der Bekanntmachung vom 6. Januar 1872 — Reg.-Bl. S. 83 u. f. — die nöthigen Anordnungen erlassen. Diese Bekanntmachung wurde durch die Bekanntmachung vom 8. August 1873, Maßregeln gegen die Rinderpest, hier den Vollzug der revidirten Instruktion vom 9. April 1873 betreffend (Reg.-Bl. S. 1258 u. f.), ersetzt. Auch die Instruktion vom 26. Mai 1869 ist gänzlich außer Kraft getreten, nachdem auch deren Abschnitt IV bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen durch das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 — und durch die zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen ersetzt ist.

1. Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

(RGBl. S. 105).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

*) Das Gesetz vom 2. November 1871 über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg, dann das Gesetz vom 11. Dezember 1871, die Einführung in Elsaß-Lothringen betr. (RGBl. S. 372 bezw. 471).

§ 1.

Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehr stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§ 2.

Die Maßregeln, auf welche sich die im § 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1. Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes und todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2. Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3. Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
4. Desinficirung der Gebäude, Transportmitteln, und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5. Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§ 3.

Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§ 4.

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§ 5.

Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§ 6.

[Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.*)

§ 7.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen**) sind von den

---

*) Der § 6 ist aufgehoben durch § 6 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr. Siehe unten.

**) Siehe § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (RGBl. von 1874 S. 46), das Reichsgesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878 (RGBl. S. 95), Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 355).

Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deßhalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§ 8.

Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung gibt und den nach § 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§ 9.

Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§ 10.

Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§ 11.

Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§ 12.

Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§ 13.

Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind ver-

pflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§ 14.

Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison enstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

2. Revidirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Nachstehende Instruktion zur Ausführung von § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I., II. und III. der bisherigen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet.

a) Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.

§ 1.

Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes

auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schiffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

§ 2.

Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern oder Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken.

§ 3.

Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß

a) durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,
c) die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 4.

Weitergehende Beschränkungen (§§ 1—3) der Einfuhr von Thieren, thierischen Produkten und giftfangenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

§ 5.

Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

b) Bei dem Auftreten in der Nähe.

§ 6.

Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 40 bis 80 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel,

auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im § 2 Absatz 2 aufgeführten thierischen Produkte, sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 7.

Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre

unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§ 8.

Wird in den vorstehend (§§ 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere sofort zu tödten und zu verscharren, giftfangende Sachen aber zu vernichten oder zu desinfiziren.

Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs der nach § 7 bestehenden Verkehrssperre, sofern eine Desinfektion nicht thunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

§ 9.

In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrolmaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Ore ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speciell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

c) Gemeinschaftliche Bestimmung.

§ 10.

Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11.

Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest

verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12.

Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

§ 13.

Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankeit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten.

Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein,

§ 15.

Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vergl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergiebt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der notwendigen

Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 16.

Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17.

Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter zwanzig Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in § 9 Absatz 2 bis 4 erwähnten Kontrolemaßregeln einzuführen.

Für Residenz- und Handelsstätte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§ 18.

Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§ 19.

Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§ 20.

Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den

Ein= und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benützen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§ 21.

Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten beziehungsweise eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten; Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maulthieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein=, Aus= und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein= und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22.

Für jeden größeren Ort beziehungsweise für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§ 13) herbeizuführen.

§ 23.

Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärisch) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24.

Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25.

Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten.

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärter, die Futtergeräthschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermessen.

Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet, und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich § 36 Abs. 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleisches von Thieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Theile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben.

§ 26.

Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des § 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§ 27.

Tödten und Verscharren erfolgt, soweit möglich durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen (§ 42).

§ 28.

Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr, zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 29.

Das Abledern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des § 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§ 30.

Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§ 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

§ 31.

Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspuntte (§§ 32 und 33) zu beachten.

§ 32.

Die Gehöftsperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergl. § 25).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hilfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§ 33.

Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§ 34.

Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§ 35.

Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brenn-

materialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§ 36.

In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der infizirten Lokalitäten und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt konstatirt, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäuer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wiederkäuern nothwendig ist, das Abschlachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Theile, sowie der Häute der geschlachteten Thiere ist nach § 25 Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37.

Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.

§ 38.

Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung eines Viehstandes stattgefungen hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatirt war (§ 25 Abs. 5).

§ 39.

Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40.

Die Desinfektion beginnt, sofern ein Verschluß des Stalles (§ 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche womöglich innerhalb vierundzwanzig Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfektionsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchengruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinfiziren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmäßig als wirksam bekannte Desinfektionsmittel, wie siedendes Wasser, Carbolsäure u. s. w. benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie Stallfußböden, oder wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfektion wird der Stall vierzehn Tage lang durchlüftet.

§ 41.

Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften, oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42.

Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43.

Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist so-

gleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44.

Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatirung derselben auf die Dungstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§ 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und wo möglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesammten Düngers nicht thunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen. Die Fortschaffung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§ 45.

Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

§ 46.

Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

Schlußbestimmung.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 einstweilen*) unverändert in Geltung.

---

3. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest, hier den Vollzug der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die zum Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., erlassene Instruktion vom 26. Mai 1869 durch die unterm 9. Juni l. J. ergangene, im Anhange abgedruckte, revidirte Instruktion in den Abschnitten I, II und III aufgehoben worden ist, wurde die zum Vollzuge der ersterwähnten Instruktion erlassene Bekanntmachung vom 6. Januar v. J. (Reg.-Bl. von 1872 S. 83 u. f., Amtsblatt S. 283) einer Revision unterzogen und wird nunmehr unter Bezugnahme auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 verfügt, was folgt:

I.

Maßregeln gegen die Verschleppung der Rinderpest nach Bayern.

§ 1.

a) Die Anordnung der in dem ersten Abschnitte der revidirten Instruktion vom 9. Juni l. J. behandelten Maßregeln, insbesondere der Einfuhr-Verbote und sonstigen Verkehrs-Beschränkungen, sowie die Verfügung der vollständigen Grenzsperre unter Bildung eines militärischen Kordons wird veranlaßten Falls von dem Staatsministerium des Innern ausgehen.

b) Die nach § 7 Abs. 2 l. c. bezüglich des Durchganges von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. erforderlichen Verfügungen sind von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erlassen.

---

*) Für die Desinfektion Eisenbahnwagen gelten jetzt die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1876 und der hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

c) Die in § 8 l. c. bezeichneten Maßregeln sind von den Distriktspolizeibehörden zur Ausführung zu bringen.

d) Die Viehrevisoren (§ 9 Abs. 2) sind von der Distriktspolizeibehörde aufzustellen und zu verpflichten; derselben liegt auch die Revision der Viehregister ob (§ 9 Abs. 3).

e) Die nach § 9 Abs. 4 zu machende Anzeige der im Rindviehstande vorkommenden Krankheits- und Todesfälle ist bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche diese Anzeigen ohne Verzug an die Distriktspolizeibehörde einzusenden hat.

II.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest in Bayern.

§ 2.

Im Falle des Ausbruches der Rinderpest in Bayern ist im Allgemeinen nach den hierauf bezüglichen Bestimmungen der revidirten Instruktion zu verfahren.

Nebstdem wird folgendes verfügt:

Sobald in einem Orte des Königreichs ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt oder in einem Orte innerhalb acht Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, hat die Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen:

1. daß Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten habe;

2. daß der Besitzer die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten und etwa gefallene Thiere nicht verscharren oder sonst beseitigen darf, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist und daß bis dahin todte Thiere so aufzubewahren sind, daß das Hinzukommen von Menschen und Thieren abgehalten wird;

3. daß im Unterlassungsfalle Strafe nach § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und überdies für den Viehbesitzer der Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zu erwarten ist.

Außerdem hat die Ortspolizeibehörde schleunigst die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und zugleich vorläufig

a) die Sperre des betreffenden Gehöftes oder Standortes zu verfügen und namentlich dafür zu sorgen, daß die gefallenen,

kranken oder verdächtigen Thiere nicht mit anderen Thieren und unberufenen Personen in Berührung kommen;

b) den Weidebetrieb und die gemeinschaftliche Viehtränke einzustellen;

c) das Wegbringen von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Orte zu verbieten.

§ 3.

Die Distriktspolizeibehörde hat sofort unter Zuziehung des amtlichen Thierarztes den Fall an Ort und Stelle zu untersuchen; das Ergebniß dieser Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

Kann die sichere Feststellung der Krankheit nur mittels Zerlegung eines Thieres geschehen, so in Ermanglung eines Kadavers die sofortige Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres, nachdem dessen Werth vorher ordnungsmäßig abgeschätzt worden ist, von der Distriktspolizeibehörde auf Antrag des amtlichen Thierarztes zu verfügen.

§ 4.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht vollständig gehoben, so hat die Distriktspolizeibehörde eine vorläufige Sperre des Gehöftes oder Standortes auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist.

(§ 15 der revidirten Instruktion).

§ 5.

Wird die Krankheit als Rinderpest konstatirt, so hat die Distriktspolizeibehörde:

1. die Art der Einschleppung durch sorgfältige Untersuchung zu ermitteln;

2. sofort den Ausbruch der Seuche der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, sowie den benachbarten Distriktspolizeibehörden mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen;

3. für den Seuchenort die in den §§ 18 und 19 der revidirten Instruktion vorgesehenen Anordnungen zu treffen;

4. endlich zur Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche folgende Maßregeln zu ergreifen:

a) Absperrung des Standortes oder Gehöftes oder

b) Sperre des Ortes oder der Markung,

c) Anordnung, beziehungsweise Veranlassung von Sicherheits-

maßregeln in den dem Seuchenorte benachbarten, unmittelbar bedrohten Gemeinden;

d) Tödtung und Beseitigung aller an der Rinderpest erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere;

e) Reinigung und Desinfizirung der die Seuche möglicherweise verschleppenden Personen und Sachen, sowie des von der Seuche heimgesucht gewesenen Stalles oder Standortes.

§ 6.

Die Absperrung des Gehöftes, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, richtet sich nach § 20 der revidirten Instruktion.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das abgesperrte Gehöft wird von der Distriktspolizeibehörde oder von dem Ortskommissär und wo ein solcher nicht aufgestellt ist, von der Ortspolizeibehörde ertheilt.

In gleicher Weise ist mit der Absperrung der Standorte zu verfahren, wenn Rindvieh oder andere Wiederkäuer auf der Weide, im Pferche oder in anderen eingehegten Räumen, auf der Wanderung, bei Eisenbahntransporten, in vereinzelten Viehhütten, Schafhäusern oder unter anderen ähnlichen Umständen von der Rinderpest befallen sind.

§ 7.

Die Ortssperre ist unter Beobachtung der Bestimmungen in den §§ 21, 23 und 24 der revidirten Instruktion als beschränkte (relative) oder als unbeschränkte (absolute) anzuordnen, je nachdem nur einige wenige oder mehrere Standorte oder Gehöfte von der Seuche ergriffen sind.

§ 8.

Die Aufstellung und Verpflichtung der Ortskommissäre (§ 22 der revidirten Instruktion) erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde; wo ein solcher Kommissär nicht aufgestellt ist, können die ihm zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde übertragen werden.

§ 9.

Die beschränkte Ortssperre wird nach Maßgabe der §§ 21 und 24 der revidirten Instruktion vollzogen.

Die Genehmigung zur Entfernung aus dem abgesperrten Orte ist bei dem Ortskommissär beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde zu erholen.

§ 10.

Die unbeschränkte Ortssperre kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, verfügt werden.

Sie wird nach der Vorschrift der §§ 23, 24 und 35 der revidirten Instruktion vollzogen.

§ 11.

Die Markungssperre wird unter den Voraussetzungen des § 31 der revidirten Instruktion angeordnet und nach den § 32 und 33 l. c. vollzogen.

§ 12.

Für die in der Umgebung des Seuchenortes anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln wird der Seuchengrenzbezirk in einem Umkreise von mindestens zwanzig Kilometer vom Seuchenorte durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, nöthigenfalls im Benehmen mit den übrigen hiebei betheiligten Verwaltungsstellen festgesetzt.

In diesem Bezirke haben die Distriktspolizeibehörden durch öffentliche Bekanntmachung sogleich auf die Anzeigepflicht (§ 2 gegenwärtiger Bekanntmachung) hinzuweisen.

§ 13.

Die Tödtung und Beseitigung des erkrankten oder verdächtigen Viehes richtet sich nach den §§ 25—30 der revidirten Instruktion.

Die Tödtung wird von der Distriktspolizeibehörde angeordnet und nach ordnungsmäßiger Schätzung des Werthes der zu tödtenden Thiere unter thierärztlicher Leitung ausgeführt.

An dem Vergrabungsplatze ist eine Desinfektionsbude zu errichten, um die erforderliche Desinfektion nach Maßgabe des folgenden § 14 vornehmen zu können.

Pferde, welche zum Transporte von Kadavern benützt wurden, sind zu reinigen, insbesondere ihre Hufe mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu bestreichen.

§ 14.

Personen werden desinfizirt, wenn sie einen abgesperrten Hof oder Standort oder eine abgesperrte Feldmark verlassen oder wenn sie bei dem Verscharren des getödteten oder gefallenen Viehes beschäftigt waren.

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Desinfektion der Personen sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen.

§ 15.

Die Desinfektion der Gehöfte erfolgt auf Anordnung der Distriktspolizeibehörde nach Maßgabe der §§ 38 bis 44 der revidirten Instruktion.

III.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 16.

Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den §§ 45 und 46 der revidirten Instruktion, außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist. (§ 37 l. c.)

Die in den §§ 45 und 46 der revidirten Instruktion vorbehaltene Erlaubniß wird von der Distriktspolizeibehörde ertheilt.

Verseucht gewesene und desinfizirte Ställe sind vor der Wiederbesetzung einer wiederholten desinfizirenden Räucherung zu unterwerfen. Der Wasenplatz ist nach Aufhebung der Sperre vermittelst Dornen, Steinen und Einfriedigung möglichst sicher abzuschließen, mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben, und darf ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde nicht wieder aufgedeckt werden.

Das Erlöschen der Seuche ist sofort der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

IV.

Bestimmungen über die Entschädigung.

§ 17.

Die Entschädigung für die getödteten und die gefallenen Thiere, sowie für die vernichteten Sachen und enteigneten Plätze wird nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 geleistet.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen approbirten Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen.

Die Distriktspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Bei der Abschätzung der Thiere haben die Schätzer der Abgabe ihres Gutachtens den gemeinen Werth der Thiere, d. h. den Werth, welchen dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen mit Rücksicht auf den Gebrauchszweck, das Alter und den Ernährungsstand gehabt haben würden, zu Grund zu legen.

Was die Enteignung von Plätzen betrifft, so ist, im Falle eine Zwangsabtretung von Grundeigenthum nothwendig werden sollte, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt Nr. 4) zu verfahren.

Hinsichtlich der Geltendmachung der Ersatz-Ansprüche an die Reichskassa sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maßgebend.

V.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§ 18.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen sind die Bestimmungen im vierten Abschnitt der Instruktion vom 26. Mai 1869 bis auf Weiteres in Anwendung zu bringen.*)

VI.

Schlußbestimmungen.

§ 19.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben im Falle des Ausbruches der Rinderpest in Bayern die weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen nach Maßgabe der revidirten Instruktion vom 9. Juni l. J. zu erlassen.

Im Falle die Rinderpest in einem Regierungsbezirke zu größerer Verbreitung gelangen sollte, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, die obere Leitung der zur Unterdrückung sowie zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche nöthigen Maßregeln einem Regierungs-Kommissär zu übertragen, welchem ein Sachverständiger beizugeben ist.

---

*) Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen gegenstandslos geworden.

Sobald die Rinderpest in einem Orte des Königreichs auftritt, hat die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, hievon sofort an das k. Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten; letzteres wird, wenn die Seuche gleichzeitig über mehrere Regierungsbezirke sich verbreitet, erforderlichen Falles behufs einer einheitlichen Leitung der durchzuführenden Maßregeln einen Ministerial-Kommissär aufzustellen.

München, den 8. August 1873.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Sekretär:
An dessen Statt:
Regierungsrath Zenetti.

---

4. Die Kosten durch Maßregeln gegen die Rinderpest.

Die Grundlage für die Beurtheilung der Frage, welche Kosten in Angelegenheiten der Rinderpest auf Reichsfonds übernommen werden, bildet:

Für Preußen: Die Zirkular-Verfügung des Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Uebernahme der durch die Maßregeln gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten auf Reichsfond vom 19. Januar 1872. M. 527.

Für Bayern: 1. Die an die k. Regierungen, Kammern d. Innern, ergangene Ministerialentschließung vom 17. März 1872 Nr. 3413, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. (Abgedr. im KABl. für Oberbayern 1872 S. 993.) Diese Entschließung stimmt dem Sinne nach mit dem preuß. Circular-Erlasse vollkommen überein.

2. Die Ministerialentschließung vom 17. April 1880, Kosten der Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — MABl. S. 173. — Handelt von den Gebühren für die Sachverständigen, welche die Schätzungen in Rinderpestangelegenheiten vorzunehmen haben.

3. Ministerialentschließung vom 7. Dezember 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest, hier die auf Reichsfond zu übernehmenden Desinfektionskosten betr. — MABl. S. 494.

4. Gebührniße der zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militär-Kommandos und die Erstattung der entstandeneu Mehrkosten aus Reichscivilfonds betr. siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni 1891 — MABl. S. 318 u. f.

5. Anzeigen und Mittheilungen vom Ausbruche der Rinderpest.

Bei Anzeigen und Mittheilungen vom Ausbruche der Rinderpest kommen für die k. Regierungen und Distriktspolizeibehörden nachstehende Bestimmungen in Betracht:

1. Ministerialentschließung vom 2. September 1873 — MABl. S. 497.
2. Ministerialentschließung vom 20. März 1875 — MABl. S. 144.
3. Ministerialentschließung vom 16. Oktober 1876 — MABl. S. 405.
4. Ministerialentschließung vom 23. Januar 1878 — MABl. S. 25.
5. Ministerialentschließung vom 29. April 1879 — MABl. S. 181.
6. Ministerialentschließung vom 19. Juli 1879 — MABl. S. 297.
7. Ministerialentschließung vom 14. Oktober 1879 — MABl. S. 535.

Hienach sind seitens der betreffenden Regierungen über den Ausbruch der Rinderpest im Regierungsbezirke oder in benachbarten Grenzdistrikten des Auslandes telegraphische Mittheilungen an das k. bayer. Staatsministerium des Innern, an das Reichsamt des Innern und das k. preuß. Polizeipräsidium in Berlin, an die k. u. k. österreichisch-ungarische Regierung, an die eidgenössische Regierung in Bern, an das k. sächsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Dresden, den Chef der städtischen Polizeibehörde in Hamburg und an das Großh. hessische Ministerium des Innern und der Justiz zu Darmstadt zu machen. Ferner haben die Distriktspolizeibehörden den Ausbruch der Rinderpest telegraphisch dem k. Staatsministerium des Innern, der k. Kreisregierung und den benachbarten Behörden mitzutheilen.

X.

Gesetzliche Bestimmung über die Desinfektion von Eisenbahnwagen.

1. Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876.

(RGBl. S. 163.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörenden Geräth-

12*

schaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

§ 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektion, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§ 5.

Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§ 6.

Der § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 105), ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 20. Juni 1886.

(Centralblatt für das Deutsche Reich S. 200.)

Der Bundesrath hat in Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 163), und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 251), nachstehende Festsetzungen getroffen.

I. Zu § 3.

1. Die Beschlußnahme über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des Deutschen Grenzstaates gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingang im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Garantien für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten werden.

2. Die Beschlußnahme des Bundesraths über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inlande erfolgt auf Grund der von den betheiligten Landes-Regierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß dergleichen Ausnahmen im Hinblick auf den derzeitigen allgemeinen Ge-

sundheitszustand der betreffenden Thierarten in bestimmten Gegenden unbedenklich, sowie in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Gesetzes darüber, daß die dort angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Die Verpflichtung zur Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w., sowie zur Reinigung der Wagen und Geräthschaften nach jedesmaligem Gebrauch (siehe unten II Ziffer 4, Absätze 1, 4 und 5 und II Ziffer 5) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfizierung der Wagen und Geräthschaften zugelassen werden.

II. Zu § 4.

Für die von den Landes-Regierungen zu erlassenden näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren sind nachstehende Normen maßgebend:

1. Kein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinfiziren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfektion zu entfernen.

2. Insoweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (I 1), ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfektion nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen —, und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrole kann jedoch die Vornahme der Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektions-Stationen) zentralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein- für allemal zu bezeichnen und die Frist

zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dahin geschafft und desinfizirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

Für Orte, an welchen mehrere durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Vornahme der Desinfektion der Wagen, soweit die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in bestimmten Desinfektions-Anstalten zu zentralisiren ist. Sind an solchen Orten Einrichtungen der bezeichneten Art gar nicht oder nicht in genügendem Maße vorhanden, so ist auf deren Herstellung beziehungsweise Vervollständigung thunlichst hinzuwirken.

Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit ihre Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger u. s. w. sorgfältig geschlossen zu halten.

Es ist statthaft, die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hunde-Coupees nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf derjenigen inländischen Station vorzunehmen, auf welcher der betreffende Wagen zur vollständigen Entleerung und Ausrangirung gelangt. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Infektion ausschließen.

4. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w. sowie eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zweck der Aufweichung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mittelst heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von dem stattgehabten Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50

Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 L Wasser verwendet sind;

b) in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche, oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 5 prozentiger Karbolsäure-Lösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100 prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Diese Art der Desinfektion b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, diese Art von Desinfektion b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie solches zur Verhütung der Verschleppung der oben bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, welche entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine wirkliche Infektion des Wagens durch eine übertragbare Seuche stattgefunden, oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der zu Absatz 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

Die im Absatz 1 angegebene Reinigung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz 2b und Absatz 3, als ausreichende Desinfektion in denjenigen Fällen, in welchen im Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Kisten oder Käfigen befördert worden sind, sofern zur Zeit des Gebrauchs die betreffenden Kisten mit wasserdichten Fußböden, festen Wänden und aus Latten mit den für die Athmung der Thiere nothwendigen Zwischenräumen hergestellten Deckeln, die Käfige mit wasserdichten Fußböden und von unten bis mindestens zur ganzen Höhe der Thiere mit festen Wänden versehen waren, und eine Verunreinigung des Wagens durch Streumaterialien, Futter, Dünger, Excremente u. s. w. nicht wahrnehmbar ist.

5. In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen oder zu desinfiziren.

Bewegliche Rampen und Einladebrücken der Eisenbahn-Verwaltungen müssen, sofern zur Viehladung benutzt, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in Ziffer 4 gereinigt und desinfizirt werden.

6. Feste Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen sind, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen,

7. Eine Desinfektion der unter Ziffer 6 erwähnten Anlagen ist allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in solchen Fällen anzuwendende Desinfektions-Verfahren ist unter sinngemäßer Anwendung der unter Ziffer 4 festgestellten Normen in den zu erlassenden Bestimmungen näher zu bezeichnen. Für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen. Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der in Ziffer 4 Absatz 2b und Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfizirt werden.

8. Streumaterialien, Dünger u. s. w. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

Die Abfuhr des Düngers darf nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern u. s. w. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege u. s. w. mit Düngertheilen nicht stattfinden kann.

Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder Milzbrand leiden, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens 1 m hohen Erdschicht bedeckt ist.

Dünger von maul- oder klauenseuchekranken Thieren kann statt dessen mit einer 5 prozentigen Karbolsäure-Lösung (Ziffer 4 Absatz 2b), unter vollständiger Durchmischung der letzteren mit dem Dünger, desinfizirt werden.

9. Bei Bemessung der von den Eisenbahn-Verwaltungen für die Desinfektion zu erhebenden Gebührensätze (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß letztere lediglich bestimmt sind, eine Ersatzleistung für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (I Ziffer 2, Absatz 2, II Ziffer 4 Absätze 1, 4 und 5, Ziffer 5, Ziffer 6) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren sind unabhängig von der Größe der Entfernung welche der Viehtransport durchlaufen hat, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beträge der Selbstkosten für alle Stationen im Bereiche einer und derselben Eisenbahn-Verwaltung in gleicher Höhe und zwar in einem Satze lediglich für den Wagen festzusetzen.

10. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

11. Die Eisenbahn-Absichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Kontrol-Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Berlin, den 20. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---

3. Bekanntmachung der k. bayer. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern vom 14. August 1886 zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

(Ges. u. VBl. S. 569.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 9. Februar 1877 (Ges.= u. VOBl. Nr. 4) wird auf Grund der vom Bundesrathe in Ausführung der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes getroffenen Festsetzungen (siehe Centralblatt für das Deutsche Reich 1886 Nr. 26) Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Eisenbahnwagen, in welchem Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, ist nach jedesmaligem Gebrauche gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

§ 2.

Die Versandtstation hat vor Abgang eines jeden mit Vieh obengenannter Art beladenen Wagens auf beiden Seiten desselben ein Plakat mit der Aufschrift „zur Desinfektion“ aufzukleben. Diese Verpflichtung hat jede Uebernahme= und Unterwegs=Station, wenn mit Vieh beladene Wagen ohne diese Bezettelung eingehen. Die Eisenbahn=Verwaltungen haben die Befolgung dieser Anordnung durch Einführung entsprechender Kontrolmaßregeln sicher zu stellen.

§ 3.

Die Desinfektion hat in der Regel auf der Entladungsstation (Ab= oder Umladungsstation) alsbald nach Entleerung der Wagen, längstens aber binnen 24 Stunden zu erfolgen.

Bis auf Weiteres ist es gestattet, daß auch die auf Oesterreichischem Gebiet gelegenen Bayerischen Eisenbahnstationen die Desinfektion der Viehwagen vor deren Wiedereingang nach Bayern bewirken.

Es ist statthaft, die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hunde=Coupés nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher

einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf derjenigen Station vorzunehmen, auf welcher der betreffende Wagen zur vollständigen Entleerung und Ausrangirung gelangt. Wenn Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraume befördert wird, ist dasselbe so zu verladen, daß eine Infektion der mitverladenen Gegenstände ausgeschlossen erscheint.

Den Eisenbahnverwaltungen bleibt vorbehalten, die Desinfektion der Viehtransportwagen nur an bestimmten Stationen vornehmen zu lassen, in welchem Falle bezüglich der Ueberführung der zu desinfizirenden Wagen, dann der Frist des Verbringens derselben zur Desinfektionsstation der Desinfektion selbst die Festsetzungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 sub II Ziff. 3 Abs. 2 und 4 Maß zu geben haben.

Die Bestimmung der Desinfektionsstationen und der denselben zuzuweisenden Bezirke sind der ministeriellen Genehmigung zu unterstellen.

§ 4.*)

Im Verkehre mit dem Auslande, also Oesterreich und der Schweiz, ist die Desinfektion bei der Rückkehr der Wagen auf der Uebergangsstation vorzunehmen und ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1 bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung auf den ausländischen Empfangsstationen nach derjenigen Bayerischen Uebergangsstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

§ 5.

Kein zum Viehtransport verwendeter Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benützung genommen werden.

Nach der auf der Entladungs- beziehungsweise Ausrangirungs- oder Uebergangsstation geschehenen Desinfektion ist das Plakat (§ 2) zu entfernen.

---

*) Hat gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 giltig ab 1. Februar 1892 in Bezug auf den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn auf die Dauer des vorbezeichneten Uebereinkommens zu ruhen.

§ 6.

Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w., sowie eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zwecke der Aufweichung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mittelst heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von dem stattgehabten Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

§ 7.

Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 L Wasser verwendet sind,

b) in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Diese Art der Desinfektion (b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erhalten, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche vorliegt oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Es bleibt vorbehalten, diese Art der Desinfektion (b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn solches zur Verhütung der Verschleppung der oben bezeichneten Seuchen für unerläßlich zu erachten ist.

§ 8.

Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, welche entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat

eine wirkliche Infektion des Wagens durch eine übertragbare Seuche stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der in den §§ 6 und 7 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

§ 9.

Die in § 6 angegebene Reinigung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Absatz 1 b und Absatz 2, als ausreichende Desinfektion in denjenigen Fällen, in welchen im Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Kisten oder Käfigen befördert worden sind, soferne zur Zeit des Gebrauches die betreffenden Kisten mit wasserdichten Fußböden, festen Wänden und aus Latten mit den für die Athmung der Thiere nothwendigen Zwischenräume hergestellten Deckeln, die Käfige mit wasserdichten Fußböden und von unten bis mindestens zur ganzen Höhe des Thieres mit festen Wänden versehen waren und eine Verunreinigung des Wagens durch Streumaterialien, Futter, Dünger, Exkremente u. s. w. nicht wahrnehmbar ist.

§ 10.

Die den Eisenbahnverwaltungen gehörigen Geräthschaften, welche bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzt wurden, sind in gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen zu reinigen und zu desinfiziren.

Bewegliche Rampen und Einlagebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen, soferne zur Viehbeladung benützt, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in den §§ 6 und 7 gereinigt und desinfizirt werden.

§ 11.

Feste Rampen, sowie Vieh-Ein- und Ausladeplätze der Eisenbahnverwaltungen bedürfen unter gewöhnlichen Verhältnissen keiner förmlichen Desinfektion, sie sind jedoch nach jedesmaliger Benützung sorgfältig zu reinigen und von Streumaterialien, Dünger u, s. w. stets gesäubert zu halten.

Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen sind, soferne zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

§ 12.

Streumaterialien, Dünger u. s. w. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

Die Abfuhr des Düngers darf nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern u. s. w. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege u. s. w. mit Düngertheilen nicht stattfinden kann.

Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder Milzbrand leiden, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit mindestens 1 m hoher Erdschicht bedeckt ist.

Dünger von maul- oder klauenseuchekranken Thieren kann statt dessen mit einer 5prozentigen Karbolsäure-Lösung (§ 7 lit. b) unter vollständiger Durchmischung der letzteren mit dem Dünger desinfizirt werden.

§ 13.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben sind durch die zusätzlichen Bestimmungen zum Eisenbahn-Betriebs-Reglement festgesetzt.

§ 14.

Die verantwortliche Aufsicht über die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen vorzunehmen sind, ist den betreffenden Stationsvorständen und, wo Stationsmeister aufgestellt sind, diesen letzteren übertragen.

§ 15.

Den Kontrol- und Bezirksthierärzten, denen die Ueberwachung dieser Arbeiten gleichfalls obliegt und welche über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erforderliche Anleitung zu geben haben, ist zu diesem Zwecke der Zutritt zu den Verlade-Plätzen und Desinfektionsanstalten der Bahnhöfe gestattet.

§ 16.

Es bleibt vorbehalten, eine Desinfektion, der in § 11 erwähnten Anlagen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in solchen Fällen

anzuwendende Desinfektionsverfahren wird dann besonders vorgeschrieben werden. Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der in § 7 Absatz 1 b und Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfizirt werden.

§ 17.

Etwaige weitere Sicherheitsmaßregeln in Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen werden nach Maßgabe der für derartige Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Staatsministerien, eventuell den k. Regierungen, Kammern des Innern, und in dringenden Fällen von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet werden.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Vieh-Beförderungen auf Eisenbahnen vom 20. Juni 1886 ist nachstehend im Abdrucke angefügt.*)

München, den 14. August 1886.

gez. Frhr. v. Crailsheim. gez. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Sekretär:
gez. Freiherr v. Völlderndorff.

---

*) Siehe X, 2.

XI.

Bestimmungen über die Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande.

Die bestehenden Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen behufs Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande stützen sich auf die §§ 6 und 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und auf die §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 27. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. d. i. auf Maßregeln der Veterinärpolizei. Nach Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches sind die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterstellt.

Von den zur Zeit in Bayern geltenden diesbezüglichen Bestimmungen kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Das Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 Nr. 2).

2. Die Bekanntmachung vom 12. Januar 1893, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. (Ges.- u. VBl. S. 31 u. f.). Diese Bekanntmachung wurde zum Vollzuge des Viehseuchen-Uebereinkommens erlassen und enthält die grundlegenden Bestimmungen über den Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn, mit Italien und der Schweiz.

3. Desgleichen vom 30. Januar 1893 (Ges.- u. VBl. S. 47). Enthält das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den von der Lungenseuche betroffenen Gebieten Oesterreich-Ungarns.

4. Desgleichen vom 20. Februar 1893 (Ges.- u. VBl. S. 57). Gestattet die Einfuhr von Rindvieh aus den von Lungenseuche nicht betroffenen Gebieten Oesterreich-Ungarns in die Schlachthäuser derjenigen Städte, denen die Einfuhr bisher

dispensweise gestattet war und die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich in die bayer. Grenzbezirke nach Maßgabe der wieder in Kraft tretenden Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1887, vom 18. Dezember 1890 und 30. Juni 1891 Ges.- u. VBl. 1887 S. 13, 1890 S. 663, 1891 S. 201.

5. Desgleichen vom 8. März 1893 (Ges.- u. VBl. S. 65.) Schränkt die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Oestereich-Ungarn bis auf Weiteres ein und stellt dieselbe unter strenge veterinärpolizeiliche Kontrole.

6. Desgleichen vom 4. Mai 1892 (Ges.- u. VBl. S. 111). Betrifft die Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn durch Deutschland.

7. Desgleichen vom 18. Juli 1892 (Ges.- u. VBl. S. 557). Betrifft die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn.

8. Desgleichen vom 9. Dezember 1893 (Ges.- u. VBl. S. 347). Verbot der Ein- und Durchfuhr lebenden Viehes aus Italien betr.

9. Desgleichen vom 4. April 1895 (Ges.- u. VBl. S. 142). Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Galizien.

10. Die Ministerialbekanntmachung vom 20. Dezember 1879 (Ges.- u. VBl. S. 1536) und das hiezu erlassene Ausschreiben des k. Staatsministerium der Finanzen vom 11. März 1880 (MABl. S. 129 und Finanzministerialblatt S. 77 — regeln die Kosten der thierärztl. Besichtigung des Viehes an der Grenze. Siehe auch aut. ME. an die Reg. von Oberbayern vom 21. März 1893 Nr. 4982 die Gebühren für Ziegen.

11. Ministerialausschreiben vom 11. April 1880 (MABl. S. 159) enthält die Dienstes-Instruktion für die Kontrolthierärzte.

12. Desgleichen vom 12. Dezember 1881 (Ebd. S. 496) bezieht sich auf die Unterbringung von beschlagnahmtem eingeschmuggeltem Vieh.

13. Desgleichen vom 28. Januar 1887 (MABl. S. 47) und vom 17. Februar 1888 (MABl. S. 90) über die Viehseuchenpolizei an der schweizerischen Grenze.

14. Die Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1891 (RGBl. S. 385) die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. November 1891 (Centralbl. f. d. D. R. S. 314) und die Bayer. Bekanntmachung vom 6. Dezember 1891 (Ges.- u. VBl. S. 408) betreffen die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs.

15. Bekanntmachung vom 10. Juni 1895 (Ges.- u. VBl. S. 263) Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der Contumazanstalt Steinbruch; aus Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt wurde die Einfuhr schon früher verboten (Ges.- u. VBl. 1893 S. 283).

16. Bezüglich der Beschaffenheit des Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für die zum Export aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn bestimmten Viehstücke sind die Vorschriften in Art. 2 des Viehseuchenübereinkommens zu beachten. Siehe ME. vom 8. März 1894 Nr. 3064 (MABl. S. 145). Beschaffenheit der Ursprungszeugnisse für die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn ebenfalls Art. 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens und die generalisirten ME. vom 10. November 1891 Nr. 17183, vom 27. Dezember 1894 Nr. 21818.

17. Belassung der Ursprungszeugnisse für das Bayern transitirende österr. Vieh siehe ME. vom 6. Juni 1894 Nr. 10088.

18. Telegramme der Kontrolthierärzte an die Polizeiverwaltung des Bestimmungsortes über die Ankunft von Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine), das im Wege des Dispenses eingeführt wird. Aut. ME. vom 25. Februar und 17. August 1891 Nr. 2939 und vom 24. März 1891 Nr. 5288.

19. Bekanntmachung vom 3. Juli 1881, den Transport von Vieh aus Bayern über Böhmen nach Sachsen betr. (MABl. S. 225 ff.)

20. Ueberführung von österr. Schlachtvieh an eine anderen Bestimmungsort. Siehe autogr. ME. vom 14. März 1894 Nr. 4321.

21. Die bayerischen und österreichischen Grenzbezirke in Bezug auf Einfuhr:

a) für Oberbayern Reg.Ausschr. vom 14. Februar 1887 — KrABl. S. 18 u. f.
b) für Niederbayern Reg.Ausschr. vom 5. Oktober 1884 — KrABl. S. 397 u. f.
c) für Oberpfalz Reg.Ausschr. vom 12. Januar 1882 und 15. Sept. 1884 — KrABl. 1882 S. 29, 1884 S. 702.
d) für Oberfranken Reg.Ausschr. vom 19. August 1884 — KrABl. S. 556.
e) für Schwaben Reg.Ausschr. vom 26. März 1887 — KrABl. S. 43.

22. Entschließung der k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern vom 23. April 1881, den Grenzverkehr mit Wirthschafts-, Arbeits- und Weidevieh.

23. Ministerialentschließung vom 9. Januar 1894 Nr.

22906 an die Regierungen der Grenzbezirke über die Mittheilung der ausnahmsweise von einer bayer. Grenzbehörde verfügten Beschränkung der österreichischen Vieheinfuhr an die betheiligte österreichische Grenzbehörde.

24. Desgleichen vom 29. April 1891 Nr. 6390 betrifft die Gesundheitsschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Rohhäuten. MABl. S. 171.

Hinsichtlich der Einfuhr aus Rußland ist zu bemerken, daß Rindvieh ohne Unterschied der Race, sowie Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer nicht eingeführt werden dürfen. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Einfuhr von allen von Wiederkäuern stammenden thierischen Theilen in frischem Zustande. (Bekanntmachung vom 8. August 1873 — Reg.Bl. S. 1299 — sowie auf die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn — Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 — RGBl. S. 149.)

Die Einfuhr von Rindvieh aus Holland ist durch Erlaß des K. preuß. Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 10. März 1883 untersagt, doch sind gemäß Erlasses desselben Ministers vom 20. Juli 1893 die Regierungspräsidenten zu Aurich, Osnabrück, Münster, Düsseldorf und Aachen ermächtigt, die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften auf Ansuchen unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten: 1. Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungsortes versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat. Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. 2. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen außer in Nothfällen zur Abschlachtung in einem Schlachthause. Die Beachtung dieser Bedingung ist von der Ortspolizeiverwaltung des Bestimmungsortes zu überwachen, welche zu dem Zwecke unter Angabe der Zahl der zur Einfuhr zugelassenen Thiere von den Regierungs-Präsidenten mit Anweisung zu versehen ist. Letzterem hat der beamtete Thierarzt, der die Untersuchung an der Grenze ausgeführt hat, die Anzahl der eingelassenen Rindviehstücke gleich nach Beendigung der Untersuchung anzuzeigen.

Etwaige Gesuche (von landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften) um Genehmigung der Einfuhr von Zuchtvieh aus den Niederlanden sind in Bayern bei der einschlägigen k. Kreisregierung, K. d. J. zu stellen, welche zunächst prüfen wird, ob die Gesuche thatsächlich auf die Beschaffung des für den Bedarf der Vereins- rc. Mitglieder erforderlichen Zuchtmaterials abzielen; die betreffende Kreisregierung wird die Gesuche mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen befürwortend an den Regierungspräsidenten desjenigen preußischen Grenzbezirkes, der bei der Einfuhr zuerst berührt werden soll, übersenden. Hiebei wird auch zugleich zu bemerken sein, daß der Verbleib der Thiere am Bestimmungsorte während der auf die Einfuhr folgenden 6 Monate durch polizeiliche Ueberwachung sichergestellt werden wird.

In Bezug auf den Verkehr mit Frankreich siehe die autogr. Entschließung des k. Staatsministerium d. Innern vom 20. April 1894 Nr. 7189, Schafeinfuhr aus Deutschland nach Frankreich betr.

Das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn.

Im Nachstehenden folgt Abdruck des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt 1892 Nr. 2, S. 90 u. ff.), sowie der hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen:

A. Viehseuchen-Uebereinkommen.

Artikel 1.

Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Kontrole von Seite jenes Staates, in welchen der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des anderen Theiles ist ein Ursprungszeugnis (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortspolizeibehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Thiere bezieht, mit der Bescheinigung

eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den

Grund der Zurückweisung hat der Grenzthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirks jenes vertragschließenden Theiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes (Staats-Thierarztes) protokollarisch festzustellen und Abschrift des Protokolls der Regierung des anderen vertragsschließenden Theiles unverweilt zuzusenden.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in dem Gebiete eines der vertragsschließenden Theile auftritt, so steht dem anderen Theile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise zu verbieten oder zu beschränken.

Artikel 5.

Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich: Bundesstaaten-Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen. In diesem Falle muß die Beförderung von Rindvieh, welches, aus nicht verseuchten Gebieten herstammend, gesperrte Gebiete zum Zweck des Transportes nach der Grenze passiren soll, auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bewirkt werden.

Artikel 6.

Wenn aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des anderen Theiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Theile enthaltenen Vorschriften, welchen zu Folge im Falle des Ausbruches von ansteckenden Thierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitirende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig die Befugniß ein, durch Kommissare in dem Gebiete des anderen Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten und dergleichen und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf es nicht. Die vertragschließenden Theile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Theiles, sobald sie sich als solche legitimiren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu ertheilen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Thierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Theile direkt zukommen lassen.

Ueber die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn im Gebiete eines der vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Artikel 9.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie zum Transport aus dem Gebiete des einen Theiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet

ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Die vertragschließenden Theile werden die im Bereiche eines Theiles vorschriftsmäßig vollzogene Desinfektion solcher Eisenbahnwagen als auch für den andern Theil geltend anerkennen.

Artikel 10.

Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet: a) Die Eigenthümer der Herden werden beim Grenzübetritt ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizirung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen. b) Die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 11.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Theile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden: a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet,

muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugniß muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometer) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten. b) Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Thierseuche ist, und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometer die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugniß muß alle 6 Tage erneuert werden.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrage in Kraft und bleibt für die Dauer desselben in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Theile sind jedoch damit einverstanden, daß die beim Inkrafttreten des Uebereinkommens noch bestehenden, mit den Bestimmungen desselben nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote während eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens in Geltung bleiben können.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrages in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien den 6. Dezember 1891.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung

des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Die Bestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Theile Anwendung. Die Zulassung von Thieren oder Gegenständen, welche aus anderen Ländern stammend, durch das Gebiet des einen Theiles zur Ein- oder Durchfuhr in das Gebiet der anderen Theiles gelangen sollen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Uebereinkommens.

2. In den Ursprungszeugnissen ist neben dem Ursprungsorte auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgeführten Ursprungszeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Die im Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens getroffene Bestimmung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß in beiden Ländergebieten der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie die Seuchengesetze mit den im Deutschen Reich bestehenden Vorschriften dahin in Uebereinstimmung gebracht werden, daß die an der Lungenseuche erkrankten Thiere zu tödten sind und daß alle übrigen Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung innerhalb Oesterreich Ungarns.

Insolange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sollen an Stelle des Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens folgende Bestimmungen treten:

„Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten

(im Deutschen Reiche: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen, aus anderen Gebieten aber dahin zu beschränken, daß die Thiere von der dem Ursprungsorte nächstliegenden Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderm Vieh und jeder Transportsverzögerung an die Grenze und von hier aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung überzuführen sind."

5. Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des Artikels 5 des Seuchen-Uebereinkommens auf Provenienzen aus einzelnen deutschen Bundesstaaten einerseits, und den österreichischen Ländern Galizien, Böhmen, Mähren und Oesterreich unter der Enns andererseits, wird erklärt, daß die vertragschließenden Theile die ihnen zustehende Sperrbefugniß nicht auf den gesammten Umfang des Gebietes, in welchem die Lungenseuche herrscht, sondern jeweilig nur auf einen im Hinblick auf den Zweck der Verhütung der Seuchenverschleppung genügend großen Theil desselben anzuwenden beabsichtigen. Zu diesem Zwecke werden innerhalb der vorgedachten Gebiete engere Sperrgebiete bezeichnet werden, deren Festsetzung durch Notenwechsel vorbehaltlich späterer, im wechselseitigen Einverständnisse vorzunehmender Aenderungen erfolgen wird.

Es liegt in der Absicht der vertragschließenden Theile, von der durch Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens eingeräumten Berechtigung der Absperrung ganzer Gebiete (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der österreichischen Krone: Komitate) alsdann nicht Gebrauch zu machen, wenn in einem solchen, sonst der Regel nach seuchenreinen Gebiete, vereinzelte Lungenseuchenfälle vorkommen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Böhmen, Mähren, Galizien und Oesterreich unter der Enns keine Anwendung.

6. Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hierbei soll jedoch jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirke untersagt sein.

7. Die auf Grund der Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 derzeit in

Uebung stehenden Begünstigungen der Wirthschaftsbesitzer in den deutschen Grenzbezirken hinsichtlich des Bezuges von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich-Ungarn, werden während der im Artikel 12 des Viehseuchen-Uebereinkommens vorgesehenen Uebergangszeit keinesfalls eingeschränkt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Viehseuchen-Uebereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 6. Dezember in Wien unterzeichnet."

B. Vollzugsbestimmungen.

1. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betr., vom 12. Januar 1893.

(Ges.- u. VBl. S. 31 u. f.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 90) ist eine Revision der bezüglich des Verkehres mit Thieren und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn bestehenden Bestimmungen zur Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen veranlaßt.

Demgemäß wird im Hinblicke auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

§ 1.

Zulassung von Vieh österreichisch-ungarischen Ursprungs in den freien Verkehr.

Die Zulassung von Vieh österreichisch-ungarischen Ursprungs in den freien inländischen Verkehr ist an nachstehende Bedingungen und Beschränkungen gebunden:

1. Der Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird gemäß Art. 1 des Viehseuchen-Uebereinkommens auf die von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bestimmten Eintrittsstationen beschränkt und daselbst einer thierärztlichen Kontrole unterworfen.

2. Von denjenigen Personen, welche Wiederkäuer und Schweine über die für die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn geöffneten Grenzeingangsstellen (Kontrolstationen) einführen wollen, sind Ursprungszeugnisse beizubringen, welche von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen sind.

In dem Ursprungszeugnisse ist neben dem Ursprungsorte auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (Königreich, Land, Komitat) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt wergen kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig. Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

3. Der bayerische Kontrolthierarzt hat an der Grenzeingangsstelle die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand sorgfältigst zu untersuchen. Findet der Kontrolthierarzt den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Zeugnisse in Ordnung, so ist von diesem dem Einführenden behufs Einwirkung der zollamtlichen Eintrittsbehandlung ein Erlaubnißschein nach der Anlage auszustellen.

4. Viehtransporte, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Kontrolthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, müssen an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Kontrolthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Der Kontrolthierarzt hat von allen Fällen veterinärpolizeilicher Zurückweisung der einschlägigen bayerischen Grenzzollbehörde unter Bekanntgabe der sachdienlichen Daten aus dem österreichischen Ursprungszeugnisse (Passe) sofort Kenntniß zu geben.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hiezu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politische Behörde des österreichischen Grenzbezirkes, ans welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

5. Wird ein Seuchenfall an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritte im Inlande wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung des beamteten Thierarztes protokollarisch festzustellen. Das aufzunehmende Protokoll hat neben den äußeren Erscheinungen der Krankheit vornehmlich diejenigen Thatsachen eingehend darzulegen, welche auf Zeit und Ort der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gestatten.

Ein Einschleppungsfall ist schon dann für gegeben zu erachten, wenn an eingeführten Thieren eine übertragbare Krankheit festgestellt ist. Der Nachweis, daß eine Uebertragung der Krankheit von dem eingeführten Thiere auf andere stattgefunden hat, erscheint hiebei nicht erforderlich.

Von jedem Falle der Einschleppung einer Seuche ist unter Mitvorlage einer Abschrift des gedachten Protokolles mit thunlichster Beschleunigung dem k. Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Die Rücksendung der erst nach Grenzübertritt krank befundenen Thiere ist mit der Gefahr weiterer Seuchenverschleppung verknüpft und aus diesem Grunde unstatthaft.

§ 2.

Kleiner Grenzverkehr in den deutsch-österreichischen Grenzgebieten.

Der Weideverkehr aus dem österreichischen nach dem bayerischen Gebiet und aus dem bayerischen nach dem österreichischen Gebiet ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden haben beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizirung (Prüfung und Beglaubigung) vorzulegen.

b) Die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einen Theile der Herden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Schutzmaßregeln erfolgen.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zweck landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

§ 3.

Verkehr mit Italien.

Die im Wege des Dispenses ausnahmsweise gestattete Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Italien in die Schlachthäuser der für die italienische Einfuhr geöffneten Städte bemißt sich nach den jeweils hiefür erlassenen besonderen Bestimmungen. Bezüglich der Durchfuhr

lebenden Viehes aus Italien bleiben die Vorschriften des Ministerialbekanntmachung vom 13. Oktober 1892 — Ges.- u. VBl. S. 697 — bis auf Weiteres in Kraft.

§ 4.

Verkehr mit der Schweiz.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz ist nur gestattet, wenn an der bayerischen Grenzeingangsstelle ein Ursprungs- und Gesundheitszeugniß vorgezeigt wird, welches höchstens sechs Tage vor dem Tage der Einfuhr ausgestellt ist und in welchem durch den schweizerischen Viehinspektor bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchefreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 30 Tagen kein Seuchenfall bei der betreffenden Viehgattung vorgekommen ist und daß die Thiere selbst von einer seuchenhaften Krankheit frei sind.

Für jedes Stück Großvieh ist ein besonderes Zeugniß zu zu erbringen, während für eine einzelne Sendung von Kleinvieh ein Gesammtzeugniß mit genauer Beschreibung der Sendung zulässig erscheint.

Bei der Einfuhr von Rindviehstücken, welche die Merkmale von Zuchtvieh zweifellos an sich tragen, genügt die Vorzeigung des für den inneren Verkehr mit Vieh in der Schweiz vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses, das aber nicht älter als sechs Tage sein darf.

§ 5.

Kosten.

Die Kosten der thierärztlichen Besichtigung des Viehes an der Grenze sind von den Einführenden zu tragen.

Bezüglich der Höhe und Erhebung der Besichtigungsgebühren haben die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 20. Dezember 1879 — Ges.- u. VBl. S. 1536 ff. — und des hiezu erlassenen Ausschreibens des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1880 — Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 129 ff., sowie Finanzministerialblatt S. 77 ff. — in Anwendung zu kommen.

§ 6.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1893 in Wirksamkeit und an Stelle der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1887, vom 18. Mai 1888, vom 5. und 18. Dezember 1890, vom 30. Juni 1891, vom 4. Mai

und 18. Juli 1892 — Ges.= u. VBl. 1887 S. 13, 1888 S. 465, 1890 S. 631 und 663, 1891 S. 201, 1892 S. 111 und 557.

München, den 12. Januar 1893.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General=Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Anlage zu § 1 Ziff. 3. **Gebührenfrei!**

Nr. des Tagebuches. **Eintrittstation.**

Erlaubnißschein.

Ich bestätige dem . . . .
von . . . . daß am hiesigen Eintrittsorte den nachbezeichneten . . . . Viehstücken:

. . . . . . Stiere
. . . . . . Ochsen
. . . . . . Kühe
. . . . . . Jungrinder im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren
. . . . . . Kälber unter 6 Wochen.
. . . . . . Schweine
. . . . . . Spanferkel unter 10 Kilogramm
. . . . . . Schafvieh
. . . . . . Lämmer

abgegangen von . . . . . . bestimmt nach . . . . . . nach vorhergegangener Untersuchung der Thiere und Prüfung der vorgeschriebenen Zeugnisse vorbehaltlich der zollamtlichen Eintrittsbehandlung der Uebertritt über die Grenze nach Bayern gestattet wurde.

. . . . . ., den 189

Der Kontrolthierarzt.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

2. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend, vom 30. Januar 1893.

(GVBl. S. 47.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Nachgange der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Januar ds. Js. (Ges.= u. Ver=

ordnungs-Blatt S. 31) wird auf Grund einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern beifolgend ein Verzeichniß der zur Zeit von der Lungenseuche betroffenen Gebiete in Oesterreich-Ungarn unter dem Bemerken bekannt gegeben, daß nach Maßgabe des Art. 5. des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziff. 5 des Schlußprotokolls dazu die Einfuhr von Rindvieh aus den darin bezeichneten Sperrgebieten, bezw. Bezirkshauptmannschaften und Komitaten bis auf weiteres untersagt ist.

München, den 30. Januar 1893.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

---

3. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend, vom 20. Februar 1893.

(GVBl. S. 57.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des Reichsamtes des Innern kann zur Zeit die Voraussetzung, unter der die Bestimmung des Art. 5 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Ges.-Bl. 1892 S. 90) in Kraft treten soll, als erfüllt nicht anerkannt werden und es muß daher die gesammte Rinder-Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn bis auf weiteres nach der Bestimmung in Ziff. 4 Abs. 2 des Schlußprotokolls dortselbst behandelt werden.

Hienach wird im Anschlusse an die Ministerialbekanntmachung vom 12. v. Mts. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 31) bestimmt:

Für die Einfuhr von Rindvieh aus den von der Lungenseuche betroffenen Gebieten ist die Bekannkmachung vom 30. v. Mts. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 47) maßgebend; aus den übrigen Gebieten von Oesterreich-Ungarn darf Rindvieh vorerst nur in die Schlachthäuser derjenigen Städte eingeführt werden, denen die Einfuhr bisher dispensweise gestattet war, bezw. gestattet werden wird.

Die Ueberführung der Thiere von der Grenze bis zum Bestimmungsort hat mittelst der Eisenbahn direkt und ohne Um-

ladung in plombirten Wagen zu erfolgen. (Ziff. 4 Abs. 2 des Schlußprotokolls).

Die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich in die bayerischen Grenzbezirke ist jedoch fernerhin nach Maßgabe der wieder in Kraft tretenden Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1887, vom 18. Dezember 1890 und vom 30. Juni 1891 — Ges.- u. Verordn.-Bl. 1887 S. 13, 1890 S. 663, 1891 S. 201 — gestattet. Im Uebrigen hat es bei der Bekanntmachung vom 12. Januar ds. Js. sein Verbleiben.

München, den 20. Februar 1893.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Ries.

---

4. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend, vom 8. März 1893.

(GVBl. S. 65.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche seit einiger Zeit in einer steigenden Anzahl von Fällen durch Schweine-Sendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland eingeschleppt worden ist, nachdem ferner die gedachte Seuche noch in erheblichem Umfange in Oesterreich-Ungarn herrscht und erfahrungsgemäß das Seuchenkontagium auch durch Schafe mit ihren dichten Vließen leicht verschleppt werden kann, erachtet es das Reichsamt des Innern für unabweislich, daß die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres eingeschränkt und unter strenger veterinärpolizeilicher Kontrole gehalten werde.

Demgemäß wird auf Grund des Art. 6 Abs. 1 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens im Einvernehmen mit dem Reichsamte des Innern folgendes bestimmt:

1. Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn darf zunächst nur in die Schlachthäuser derjenigen Städte erfolgen, denen dieselbe bisher dispensweise gestattet war, bezw. gestattet werden wird. In diesen Fällen bemißt sich die Einfuhrbewilligung nach den an die betheiligten Städte besonders bekannt gegebenen Bedingungen. Insoweit hiebei die Einfuhr aus Kontumazanstalten bewilligt war, wird dieselbe vorerst nur aus der seuchenfreien Kontumazanstalt in Wiener-Neustadt zugelassen.

2. Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten. Die Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn durch das deutsche Staatsgebiet unterliegt den wieder in Kraft tretenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. Mai 1892 — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 111.

3. Die den Grenzgemeinden des bayerischen Waldes hinsichtlich des Bezuges von Einstellschweinen aus Oesterreich-Ungarn gewährten Erleichterungen, sowie die den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken bezüglich der Zurückbringung ihrer Schafheerden von österreichischen Alpenweiden nebst den während der Weidezeit zugewachsenen Lämmern bewilligten Erleichterungen treten unter den vor dem 1. Februar 1893 geltenden Bedingungen wieder in Wirksamkeit.

München, den 8. März 1893.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

---

5. Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn nach Maßgabe der Ziffer 5 des Schlußprotokolls zum Viehseuchen-Uebereinkommen vom 6. Dezember 1891.

Oesterreich unter der Enns.

I. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya.
" Zwettl.
" Horn.
" Krems.
" Oberhollabrunn.
" Korneuburg.
" Mistelbach.
" Groß-Enzersdorf.

II. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Amstetten.
" Baden.
" Bruck a. d. Leitha.
" Hernals.
" Hietzing.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen.
" Sankt Pölten.
" Scheibbs.
" Sechshaus.
" Währing.
" Wiener-Neustadt.
Stadt Wien.
" Wiener-Neustadt.
" Waidhofen a. d. Ybbs.

Mähren.

I. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Datschitz.
" Iglau.
" Neustadtl.
" Boskowitz.
" Gr. Meserich.
" Trebitsch.
" Brünn.
" Kromau.
" Znaim.
" Nikolsburg.
" Auspitz.
Stadt Brünn.
" Iglau.
" Znaim.

II. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Göding.
" Gaya.
" Ung. Hradisch.
" Ung. Brod.
" Holleschau.
" Prerau.
" Kremsier.
" Wischau.
" Proßnitz.
Stadt Ung. Hradisch.
" Kremsier.

III. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Olmütz.
" Sternberg.

Bezirkshauptmannschaft Littau.
" Römerstadt.
" Mähr. Trübau.
" Hohenstadt.
" Schönberg.
" Wall. Meseritzsch.
" Weißkirchen.
" Neutitschein.
" Misteck.
Stadt Olmütz.

Böhmen.

I. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Asch.
" Eger.
" Plan.
" Graslitz.
" Tepl.
" Kralowitz.
" Horowitz.
" Rakonitz.
" Podersam.
" Kaaden.
" Joachimsthal.
" Falkenau.
" Karlsbad.
" Luditz.

II. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Komotau.
" Brüx.
" Teplitz.
" Aussig.
" Leitmeritz.
" Raudnitz.
" Melnik.
" Schlan.
" Saaz.
" Laun.

III. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Tetschen.
" Schluckenau.

Bezirkshauptmannschaft Rumburg.
" Gabel.
" Reichenberg.
" Friedland.
" Gablonz.
" Semil.
" Turnau.
" Jicin.
" Podebrad.
" Jungbunzlau.
" Dauba.
" Böhm. Leipa.
" Münchengrätz.
Stadt Reichenberg.

IV. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Starkenbach.
" Hohenelbe.
" Trautenau.
" Braunau.
" Neustadt.
" Senftenberg.
" Reichenau.
" Königgrätz.
" Königinhof.
" Neu-Bydschow.

V. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Pardubitz.
" Hohenmauth.
" Landskron.
" Leitomischl.
" Policka.
" Chrudim.
" Chotebor.
" Deutschbrod.
" Ledetsch.
" Caslau.

VI. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Tabor.
" Pilgram.
" Neuhaus.

Bezirkshauptmannschaft Wittingau.
" Kaplitz.
" Krumau.
" Prachatitz.
" Budweis.
" Moldauthein.

VII. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen.
" Klattau.
" Taus.
" Bischofteinitz.
" Tachau.
" Mies.
" Pilsen.
" Blatna.
" Mühlhausen.
" Pisek.
" Strakonitz.
" Prestitz.

VIII. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Selcan.
" Pribram.
" Smichow.
" Karolinenthal.
" Böhm. Brod.
" Kolin.
" Kuttenberg.
" Beneschau.
" Königl. Weinberge.
Stadt Prag.

Galizien.

I. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Saybusch.
" Biala.
" Chrzanow.
" Wadowice.
" Krakau.
" Wieliczka.
" Myslenice.
" Bochnia.

Bezirkshauptmannschaft Limanowa.
" Neumarkt.
" Neusandec.
" Brzesko.
" Dabrowa.
" Tarnow.
" Grybow.
Stadt Krakau.

II. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Gorlice.
" Jaslo.
" Pilzno.
" Mielec.
" Tarnobrzeg.
" Nisko.
" Kolbuszowa.
" Ropczyce.
" Lancut.
" Rzeszow.
" Krosno.
" Sanok.
" Brzozow.

III. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Jaroslau.
" Przemysl.
" Dobromil.
" Lisko.
" Turka.
" Staremiasto.
" Sambor.
" Mosciska.
" Jawarow.
" Ciessanow.
" Rawa ruska.
" Sokal.
" Zolkiew.
" Grodek.
" Rudki.
" Drohobycz.

IV. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Stryj.

Bezirkshauptmannschaft	Dolina.
"	Zydaczow.
"	Bobrka.
"	Lemberg.
"	Kamionka.
"	Brody.
"	Zloczow.
"	Przemyslany.
"	Brzezany.
"	Rohatyn.
"	Kalusz.
"	Bohorodczany.
"	Stanislau.
Stadt Lemberg.	

V. Sperrgebiet.

Bezirkshauptmannschaft	Nadworna.
"	Tlumacz.
"	Buczacz.
"	Podhajce.
"	Tarnopol.
"	Zbaraz.
"	Skalat.
"	Trembowla.
"	Husiatyn.
"	Czortkow.
"	Borszczow.
"	Zaleszczyki.
"	Horodenka.
"	Kolomea.
"	Sniatyn.
"	Kosow.

In Ungarn zählt jedes Komitat als Sperrgebiet.

---

6. Zollsätze (Viehzölle).

(Zolltarif vom 6. Dezember 1891, RGBl. 1892 Nr. 2.)

Für die Vieh- und Fleischeinfuhr aus Oesterreich-Ungarn in das deutsche Zollgebiet kommen vom 1. Februar 1892 ab folgende Sätze in Anwendung:

Für Pferde per Stück ℳ 20.

Anmerkungen:
1) Pferde bis zu 2 Jahren ℳ 10.
2) Füllen, welche der Mutter folgen, frei.
Für Stiere und Kühe per Stück ℳ 9.
Für Ochsen per Stück ℳ 25.50 (bisher ℳ 30).
Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrathe vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 ℳ für 1 Stück eingelassen werden, soferne sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind. Die näheren Bestimmungen hierüber siehe: Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. März 1892, betreffend die Einfuhr von Zugochsen zum ermäßigten Zollsatze.*)
Für Jungvieh im Alter bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren per Stück ℳ 5 (bisher ℳ 6).
Für Kälber unter 6 Wochen per Stück ℳ 3.
Für Schweine per Stück ℳ 5 (bisher ℳ 6).
Für Spanferkel unter 10 Kilogramm per Stück ℳ 1.
Für Schafvieh per Stück ℳ 1.
Für Lämmer per Stück ℳ 0.50.
(Ziegen sind frei).
Für Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch pro 100 kg ℳ 15 (bisher ℳ 20).
Für Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet per 100 kg ℳ 17 (bisher ℳ 20).

---

7. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Zugochsen zum ermäßigten Zollsatze.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

An die Stelle der §§ 1 mit 7 der Bekanntmachung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juli 1885 Nr. 10216 ausgesetzten Betreffs — Ges.- u. VBl. S. 439 — treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Bewohner des Grenzbezirkes — (§ 16 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes vom $\frac{\text{1. Juli}}{\text{26. September}}$ 1869), welche gemäß der Anmerkung

---

*) Ges.- u. VBl. 1892 S. 43 u. f.

zu Nummer 39c des Zolltarifes Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zum ermäßigten Zollsatze von 20 ℳ für ein Stück einführen wollen, haben nachzuweisen, daß die einzuführenden Thiere zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind.

Zu diesem Behufe ist in jedem einzelnen Falle der Einfuhr von Zugochsen ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des betreffenden Grenzbewohners bezw. des Ortes des Wirthschaftsbetriebes desselben beizubringen, welches den Namen, Stand und Wohnort bezw. den Ort des Wirthschaftsbetriebes des Grenzbewohners anzugeben hat und die Nothwendigkeit der Einfuhr von Zugochsen zum Wirthschaftsbetriebe, sowie die Anzahl der für den Wirthschaftsbetrieb nothwendig aus dem Auslande einzubringenden Zugochsen in bestimmter Weise ersehen lassen muß.

§ 2.

Auf Grund des in § 1 bezeichneten Zeugnisses kann binnen einer Frist von längstens sechs Wochen die in dem Zeugnisse angegebene Zahl von Zugochsen über ein bayerisches Zollamt zum ermäßigten Zollsatze eingeführt werden.

Der Waarenführer hat das vorerwähnte Zeugniß bei der Einfuhr der Zugochsen dem Zollamte, bei welchem die Abfertigung in den freien Verkehr stattfinden soll, zu übergeben und hiebei den schriftlichen Antrag auf Verzollung zum ermäßigten Zollsatze der Anmerkung zur Nummer 39c des Zolltarifes mit dem Beifügen zu stellen, daß die angemeldeten Viehstücke zur Verwendung als Zugochsen in dem Wirthschaftsbetriebe des im übergebenen Zeugnisse genannten Bewohners des Grenzbezirkes bestimmt sind.

Das Zeugniß bleibt bei dem abfertigenden Zollamte zurück.

§ 3.

Die von der Zollbehörde über die erfolgte Zollentrichtung für jeden Wirthschaftsbesitzer besonders auszufertigende Quittung, in welcher auf das Zeugniß der Ortspolizeibehörde Bezug zu nehmen und Name, Stand und Wohnort des betreffenden Grenzbezirksbewohners anzugeben ist, hat den Transport der zum ermäßigten Zollsatze abgelassenen Zugochsen bis zum Bestimmungsorte zu begleiten; die Quittung dient als Legitimationsschein für den Transport im Grenzbezirke und ist den Organen der Zollverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Viehstücke sind vom Orte des Zollamtes, bei welchem

die Eingangsverzollung stattgefunden hat, in angemessener Frist an den Ort des Wirthschaftsbetriebes zu verbringen.

§ 4.

Die auf Grund der Anmerkung zur Tarifnummer 39c des Zolltarifes zum ermäßigten Zollsatze eingeführten Zugochsen dürfen während eines Zeitraumes von drei Monaten vom Tage der Eingangsverzollung nicht veräußert werden.

Eine frühere Veräußerung ist nur unter der Bedingung der Nachzahlung des für die Entrichtung des vollen tarifmäßigen Eingangszolles noch treffenden Ergänzungsbetrags gestattet. Die Einzahlung dieses Betrages ist binnen 12 Stunden nach der erfolgten Veräußerung bei derjenigen Zollstelle zu bethätigen, von welcher die Eingangsverzollung der veräußerten Viehstücke zum ermäßigten Zollsatze bewirkt wurde.

Ausnahmsweise kann die frühere Veräußerung ohne Nachzahlung des Ergänzungszollbetrages auf Ansuchen von den zuständigen Hauptzollämtern aus erheblichen wirthschaftlichen Gründen (nachträglich sich zeigende Unverwendbarkeit als Arbeitsvieh, Futtermangel, sonstige wirthschaftliche Nothlage) gestattet werden.

Im Falle durch Krankheit, Unglück, Pfändung u. dgl. ein Abgang der eingeführten Zugochsen aus dem betreffenden Wirthschaftsbetriebe innerhalb der im Vorstehenden bezeichneten Zeit von drei Monaten eintreten sollte, ist hievon binnen 12 Stunden durch den betreffenden Grenzbezirksbewohner der nächsten Zollbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Bewohner des Grenzbezirkes, welche Zugochsen zum ermäßigten Zollsatze eingeführt haben, sind verpflichtet, während des im § 4 bezeichneten Zeitraumes von drei Monaten den Organen der Zollverwaltung die bezüglichen Viehstücke auf Erfordern jeder Zeit zur Besichtigung vorzuzeigen und zu diesem Zwecke die Stallungen u. dgl., in welchen die fraglichen Zugochsen untergebracht sind, zum Betreten zu öffnen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen in §§ 135 ff. des Vereinszollgesetzes.

§ 7.

Durch die gegenwärtigen, sofort in Kraft tretenden Be-

stimmungen werden die aus seuchenpolizeilichen Gründen, sowie die sonstigen zur Kontrole des Verkehrs mit Vieh im Grenzbezirke und des Grenzverkehrs mit Vieh erlassenen Vorschriften nicht berührt.

München, den 13. März 1892.

gez. Dr. Freih. von Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath gez. von Schneider.

---

8. Bekanntmachung, die Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn durch deutsches Gebiet betreffend.

(Ges.- u. VBl. S. 111.)

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März ds. Js. beschlossen, in theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 29. Januar 1885 — § 54 der Protokolle — die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchenübereinkommen enthalten sind, und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt auf das deutsche Gebiet geleitet werden.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 22. Januar 1887 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 13 u. ff.) bekannt gegeben.

München, 4. Mai 1892.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

---

9. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betr.

(Ges.- u. VBl. S. 83.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem in den österreichischen Contumazanstalten zu Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird im Einvernehmen mit dem Reichsamte

des Innern die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus diesen Anstalten bis auf Weiteres verboten.

München, den 11. Februar 1894.

Frhr. von Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Nies, Ministerialrath.

---

10. Ministerialentschließung vom 8. März 1894, Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn, hier Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen betr.

(MABl. S. 645.)

Nr. 3064.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die an Oesterreich-Ungarn angrenzenden Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, Bezirks- und Kontrolthierärzte.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Es ist Veranlassung gegeben, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Einfuhr von Thieren aus Bayern nach Oesterreich Ungarn die vereinbarten Bestimmungen des deutsch-österreich-ungarischen Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 90) sorgfältig beachtet werden.

Nach Artikel 2 des Uebereinkommens ist bei der Einfuhr von Thieren nach Oesterreich-Ungarn ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe ist von der Ortspolizeibehörde auszustellen und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Nach Artikel 3 des Uebereinkommens können Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden.

Zur Verhinderung von Störungen des Verkehrs mit Thieren aus Bayern in die angrenzenden österreichischen Gebietstheile werden die Distriktsverwaltungsbehörden der Grenzbezirke insbesondere beauftragt, vorstehende Bestimmungen und das beigegebene Formular eines Ursprungszeugnisses in den Bezirksamtsblättern und auf sonst geeignete Weise möglichst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Gegenwärtige Bestimmungen treten an Stelle der Ministerialentschließung vom 4. Juni 1880 Nr. 8301 (Min.-Amts-Blatt (S. 241 u. f.).

München, den 8. März 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
v. Nies,
Ministerialrath.

Formular.

Gemeinde: Holzkirchen
Bezirksamt: Miesbach
Königreich Bayern.

Ursprungs-Zeugniß (Paß).

Name und Wohnort des	Verkäufers	
	Käufers	
	Viehführers	
Gesammtzahl der Viehstücke		. . . . . . Stück und zwar
Beschreibung des Viehes nach Art, Farbe, Alter und Rasse		
Besondere Merkmale (Brandzeichen)		
Abgangs- u. Bestimmungsort (Art des Transportes		

Daß obig bezeichnetes Thier aus dem Gemeindebezirke Holzkirchen der zur Zeit seuchenfrei ist, stammt, bestätigt.

Holzkirchen, den 6. März 1894.

Der Bürgermeister.

(Gemeindesiegel.) . . . .

Certifikat.

Es wird amtsthierärztlich bestätigt, daß oben bezeichnetes Thier bei der Untersuchung gesund befunden worden ist, und daß am Herkunftsorte und in den Nachbar-Gemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die treffende Thiergattung, für welche dieses Zeugniß ausgestellt wurde, übertragbar ist, **nicht** geherrscht hat.

Miesbach, den . . . . . 18 . .

Der Bezirksthierarzt für den Verwaltungsbezirk Miesbach:

L. S. . . . .

Anmerkung: Die Dauer der Giltigkeit des Zeugnisses beträgt 8 Tage. Läuft die Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

11. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Vieseuchen betr.

(Ges.- u. VBl. S. 142.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem inhaltlich einer Mittheilung des Reichsamts des Innern in Myslowitz bei zwei galizischen Rindersendungen Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird auf Grund des Art. 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und im Hinblicke auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

1. Die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien nach Bayern ist bis auf Weiteres verboten.

2. Die voranstehend in Ziff. 1 getroffene Verfügung tritt sofort in Wirksamkeit.

München, den 4. April 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

---

12. Schafeinfuhr aus Deutschland nach Frankreich.

Nr. 7189.

K. Staatsministerium des Innern.

Nach einer hierorts eingelaufenen amtlichen Mittheilung ist in das Sanatorium zu Paris durch Schafe, welche aus einem deutschen Viehhofe kamen, die Maul- und Klauenseuche eingeschleppt worden. Es ist deshalb im Interesse der Aufrechterhaltung unseres Viehverkehres mit Frankreich dringend Veranlassung gegeben, dafür Sorge zu tragen, daß die veterinärpolizeiliche Kontrole für die nach Frankreich bestimmten Schaftransporte nach Möglichkeit verschärft werde, da sonst die französische Regierung leicht zu Sperrmaßregeln gegen die Schafeinfuhr aus Deutschland veranlaßt werden könnte.

Zu diesem Behufe ergeht der Auftrag, die an der Ueberwachung der Vieh- und Schafmärkte und an der Kontrole beim Verladen von Vieh auf Eisenbahnen betheiligten Polizeibehörden, Viehhof-Direktionen und beamteten Thierärzte anzuweisen, die

Kontrole für die aus Bayern etwa nach Frankreich abgehenden Schaffendungen mit ganz besonderer Sorgfalt zu bethätigen und nur solche Schaftransporte zur Versendung nach Frankreich zuzulassen, deren Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit zweifellos feststeht.

Das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern ist ersucht worden, die k. Eisenbahnbehörden mit entsprechender Weisung versehen zu lassen.

München, den 20. April 1894.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
gez. v. Nies, Ministerialrath.

---

13. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betr.

(Ges.- u. Verordn.Bl. S. 263.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem bei einem Transport lebender Schweine aus der Kontumazanstalt zu Steinbruch bei Budapest, welcher zur Einfuhr nach dem Königreiche Sachsen bestimmt war, das Vorhandensein der Schweinepest festgestellt worden ist, wird zur Verhütung der Einschleppung dieser Seuche die Einfuhr von Schweinen aus Steinbruch bis auf Weiteres verboten.

München, den 10. Juni 1895.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
gez. v. Kopplstätter, Ministerialrath.

XII.

Anhang.

Gemeinfaßliche Belehrung über die im § 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführten ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.*)

I. Milzbrand.

Der Milzbrand ist eine am häufigsten bei Rindern und Schafen, seltener bei Pferden, Ziegen und Schweinen vorkommende, sehr rasch und meist tödtlich verlaufende ansteckende Krankheit, welche besonders in den Sommermonaten bei feuchtwarmer Witterung auftritt und in manchen Gegenden einheimisch ist.

Die Kennzeichen des Milzbrandes sind nach den Thiergattungen und je nachdem der eine oder der andere Körpertheil besonders ergriffen ist, sehr verschieden. Plötzliche Todesfälle unter den Hausthieren können den Verdacht der Seuche erwecken, wenn derartige Fälle sich in einem Viehbestande wiederholen oder an Orten vorkommen, wo der Milzbrand bereits in früheren Jahren aufgetreten ist. Oefters erfolgt der Tod so rasch, daß vorher Krankheitserscheinungen gar nicht wahrgenommen werden (Milzbrandblutschlag); bei weniger raschem Verlaufe zeigen die betroffenen Thiere Aufhören der Freßlust, Versiegen der Milch, Unruhe, Zittern, unsichern Gang, ungleiche Vertheilung und Wechsel der Körperwärme; es tritt dunkle Röthung der sichtbaren Schleimhäute, schnelles und beschwerliches Athmen und bisweilen blutiger Durchfall ein; bei Pferden

*) Die gemeinfaßliche Belehrung bildet eine Anlage der BMB. vom 24. März 1881 (Ges.= u. VBl. S. 138 u. f.).

zeigt sich gewöhnlich Kolik, bei Schafen das Absetzen eines blutigen Urines.

Nicht selten entstehen an verschiedenen Theilen der Körpers ausgebreitete Geschwülste der Haut (Milzbrandrothlauf), oder umschriebene beulenartige Anschwellungen (Karbunkel) in der Haut und in den Schleimhäuten, welche bisweilen brandig verjauchen oder unter Steigerung des Allgemeinleidens plötzlich verschwinden.

Die Dauer der meistens tödtlich endigenden Krankheit beträgt einige Stunden bis zu mehreren Tagen.

Die Kennzeichen des Milzbrandes treten nach dem Tode deutlicher hervor; an den Kadavern stellt sich schon in einigen Stunden Fäulniß ein; aus den verschiedenen Oeffnungen des Leibes fließt Blut ab und der Bauch wird sehr bald trommelartig aufgetrieben. Bei der Zerlegung des Kadavers zeigt sich allenthalben eine schwarzrothe, dickflüssige (theerartige) Beschaffenheit des Blutes und an irgend einem Körpertheile unter der Haut oder an einzelnen innereu Organen finden sich sulzige, blutige Ausschwitzungen; die Milz ist meistens vergrößert und erweicht.

Ursachen. Der Milzbrand entsteht entweder ursprünglich oder durch Ansteckung. Die Ursache der ursprünglichen Entwickelung ist noch nicht näher bekannt, erfahrungsgemäß ist aber festgestellt:

1) daß nur die Pflanzenfresser, namentlich die wiederkauenden, ursprünglich erkranken;

2) daß die Schädlichkeit in einer gewissen Bodenbeschaffenheit gegeben ist, und der Milzbrand nur an bestimmten Orten alljährlich oder doch zuweilen, und an anderen Orten niemals vorkommt;

3) daß der Milzbrand als Ortsseuche namentlich in den Flußgebieten und Alpengegenden und überall, wo die Dammerde in mächtigen Schichten gelagert ist, häufig auftritt, und

4) daß die Erkrankungen in den sogenannten Milzbranddistrikten am häufigsten bei dem Weidegang, weniger bei der Stallfütterung vorkommen.

Der ursprünglich entstandene Milzbrand kann sich durch Ansteckung von Thier zu Thier unmittelbar und mittelbar weiter verbreiten.

Der Ansteckungsstoff haftet am Blute und ist deßhalb auch in allen Körpertheilen, allen Ausleerungen und Abfällen, vorhanden; er ist schwer zerstörbar und geht bei dem Austrocknen der thierischen Stoffe an der Luft nicht wie andere Ansteckungsstoffe zu Grunde.

Frische Milzbrandkadaver sind am ansteckendsten. Mit dem Ein-

tritt der Fäulniß nimmt die Ansteckungsfähigkeit ab, und die gänzlich verfaulten Kadaver sind wenig oder gar nicht mehr ansteckend.

Als eine besondere Eigenthümlichkeit des Milzbrand-Ansteckungsstoffes ist aber hervorzuheben, daß er bei dem trockenen Zerfallen der Milzbrandkadaver (in der sogenannten Verwesung), nicht zu Grunde geht, sondern in die umgebende Erde übertritt und Jahre lang wirksam bleibt.

Das oberflächliche Eingraben der Milzbrandkadaver ohne reichliche Beschüttung mit Aetzkalk kann deßhalb nach Jahren noch Milzbrandausbrüche zur Folge haben.

Die durch verweste Milzbrandkadaver inficirte Erde vermittelt eine Ansteckung, wenn sie als Streu (Erdstreu) in den Ställen benutzt wird, ferner bei Thieren, welche auf solchen Verscharrungsplätzen lagern oder weiden.

Alle höher entwickelten Thiere sind für das Milzbrandgift mehr oder weniger empfänglich, am leichtesten werden die landwirthschaftlichen Hausthiere, besonders die wiederkäuenden und am seltensten die Hunde angesteckt. Auf den Menschen ist der Milzbrand ebenfalls übertragbar, er nimmt aber bei denselben meist einen milden — örtlichen — Verlauf.

Die Ansteckung erfolgt am häufigsten durch Berührung mit dem Blute; die geringsten Hautverletzungen begünstigen die Ansteckung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Ansteckungen mehr von frischen Milzbrandkadavern ausgehen, als von milzbrandkranken Thieren. Von dem Blute sind schon sehr kleine Quantitäten zur Ansteckung genügend, so daß selbst Stechfliegen durch Uebertragung von Blutspuren eine Ansteckung vermitteln können. Futterstoffe, die mit Blut oder sonstigen Abfällen von Milzbrandkadavern beschmutzt sind, können Ansteckung verursachen.

Vorbauung. Den beiden Entstehungsarten gegenüber gibt es ein doppeltes Vorbauungsverfahren; ein diätetisches zur Verhütung der Einwirkung des noch unbekannten Milzbrandgiftes auf den Thierkörper und ein veterinärpolizeiliches, zur Verhütung der Weiterverbreitung durch Ansteckung.

Das Verhüten der weiteren freiwilligen Entwickelung des Milzbrandes ist nur durch Aenderung in der Ernährungsweise zu erreichen. Bei Ausbrüchen unter weidenden Herden muß ein Wechsel in der Weide oder ein Aufstallen der Herde stattfinden. Ausbrüche in der Stallfütterung erheischen eine Aenderung in dem Futter; Futterstoffe, bei deren

Verwendung sich der Milzbrand entwickelt hat, dürfen nicht weiter verabreicht werden.

II. Maul- und Klauenseuche (Aphtenseuche) des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Diese, nur in Folge von Ansteckung sich entwickelnde Krankheit gibt sich durch das Auftreten von Blasen und Geschwüren auf der Schleimhaut des Maules und auf der Haut der Krone der Klauen, sowie des Klauenspaltes zu erkennen.

Als Kennzeichen sind zu beachten:

A. Bei Rindern. Die Freßlust ist verringert, das Wiederkäuen meistens unterbrochen; in der Maulspalte und an den vorderen Lippenrändern zeigen sich leichte Schwellung der höher gerötheten Schleimhaut und Anhäufung eines fadenziehenden Schleimes. Bei näherer Untersuchung des Maules finden sich an den Lippen, an der Zunge und am Gaumen größere oder kleinere Blasen, welche in kurzer Zeit aufplatzen und rothe, aufgelockerte, von der Oberhaut entblößte wunde Stellen zurücklassen. An den Klauen zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei Füßen mit heller Haut auch Röthung, große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenspalte. Die Thiere haben einen gespannten Gang, bewegen sich ungern von der Stelle, liegen viel und stehen mitunter schwer auf. In kurzer Zeit bilden sich Blasen in der Klauenspalte, mehr nach den Ballen zu, welche schneller als die an der Maulschleimhaut platzen und wunde, schmerzhafte Stellen zurücklassen. Bei den Milchkühen zeigen sich die mehrfach erwähnten Bläschen mitunter auch an den Strichen des Euters, wo sie nach dem Platzen sehr schmerzhafte, das Melken erschwerende wunde Stellen zurücklassen.

B. Bei Schafen und Ziegen sind die Kennzeichen ähnlicher Art, doch tritt hier die Krankheit häufiger an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruche. An den Klauen zeigt sich zuerst Geschwulst und Röthung an der Krone und in der Klauenspalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, die aufplatzen und wunde Stellen bilden, welche sich später mit Schorfen bedecken.

C. Bei Schweinen findet sich vorzugsweise die Klauenseuche, sehr viel seltener die Maulseuche vor. Bei der letzteren erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule selbst. Das Klauenleiden

tritt häufig mit solcher Heftigkeit auf, daß die Hornkapseln sich lostrennen und die befallenen Thiere sich nur schwer von der Stelle bewegen können.

Der Ansteckungsstoff, welcher bei dieser Krankheit erzeugt wird, ist theils flüchtiger, theils fixer Natur; derselbe findet sich in dem Athem der kranken Thiere und haftet an dem Inhalte der Blasen, am Maulschleime, an dem Blute und an allen Ausleerungen der befallenen Thiere, insbesondere auch in der Milch, am Koth und Harn.

Die Ansteckung erfolgt entweder direkt von Thier zu Thier oder durch Zwischenträger (selbst durch Menschen), an denen der Ansteckungsstoff haftet; hauptsächlich sind es die Viehmärkte, die Eisenbahnviehwagen, und die Wege, auf denen kranke Thiere getrieben werden, die Stallungen, in denen dieselben gestanden, Dünger, Stroh und Heu, Stallgeräthschaften ꝛc., welche von dem Ansteckungsstoff verunreinigt werden und als die gefährlichsten Zwischenträger desselben angesehen werden müssen.

In Deutschland und in den westlichen Ländern Europas entwickelt sich die Seuche niemals von selbst, wird vielmehr stets aus dem Osten, vorzugsweise durch russische Schweine eingeschleppt, welche, entweder durch große Länderstrecken getrieben oder auf Eisenbahnen transportirt, die Wege und Transportwagen inficiren, wodurch die Seuche oft in ganz kurzer Zeit über weite Länderstrecken verbreitet wird.

Die Zeit, in welcher die Seuche nach erfolgter Ansteckung zum Ausbruche kommt, beträgt in der Regel 3 bis 6 Tage; auch können die Thiere wiederholt von der Seuche ergriffen werden.

Die Dauer der Krankheit beträgt in der Regel 8 bis 14 Tage, abgesehen von gewissen Nachkrankheiten, wie Geschwürbildungen, Wundliegen ꝛc., welche die Genesung der Thiere lange verzögern können, während die eigentliche Krankheit in der angegebenen Zeit beendet ist. Abgesehen von Milchkälbern, welche der Seuche in der Regel erliegen, führt letztere selten zum Tode, so daß eigentliche Verluste an größeren und werthvolleren Thieren bei dieser Seuche weniger vorkommen.

Dennoch werden die Landwirthschaft und der Viehhandel durch diese Seuche in hohem Grade geschädigt, und zwar in einer Ausdehnung, wie kaum bei einer anderen Thierseuche. Die Verluste an Arbeitskraft, an Fleisch und Milch u. s. w. sind unberechenbar und machen diese Seuche in hohem Grade gefährlich, weßhalb bei den jetzigen Viehverkehrsverhältnissen energische Schutzmaßregeln gegen dieselbe zur äußersten

Nothwendigkeit geworden sind. Auch ist diese Seuche für die öffentliche Gesundheitspflege dadurch von Bedeutung, daß die Milch, in rohem Zustande genossen, eine ähnliche Krankheit bei Menschen, besonders bei kleinen Kindern erzeugt, indem nach dem Genusse solcher Milch ein ähnlicher Bläschenausschlag im Munde beobachtet worden ist. Es darf deßhalb die Milch niemals im rohen Zustande zum Genuß für Menschen verwendet werden. Ferner erzeugt der Genuß der Milch, besonders bei jungen Thieren, häufig Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut und durchfällige Ausleerungen, an denen die Thiere meistens zu Grunde gehen, weßhalb auch in dieser Beziehung die äußerste Vorsicht bei der Verwendung solcher Milch zu empfehlen ist.

III. Die Lungenseuche.

Die Lungenseuche ist eine dem Rinde eigenthümliche, langsam verlaufende, ansteckende Entzündung der Lungen, welche gewöhnlich seuchenartig auftritt und in Ställen, in welche sie eingedrungen ist, bedeutende Verluste an Vieh verursacht.

Die Krankheit beginnt unmerklich; erst nach einiger Zeit stellt sich ein kurzer trockener Husten ein, der später häufiger, dumpf, heiser und schmerzhaft wird. Dazu gesellt sich ein beschleunigtes und angestrengtes Athmen, Verminderung der Freßlust und der Milchabsonderung.

Diese Erscheinungen zusammen sind an und für sich genügend, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen, besonders wenn sie bei neu eingestellten Rindern oder einige Zeit nach dem Einstellen solcher, bei Rindern des alten Bestandes beobachtet werden.

Nach kürzerer oder längerer Zeit gesellen sich fieberhafte Erscheinungen hinzu; der Puls wird beschleunigt, das Flotzmaul trocken, Freßlust und Wiederkauen hören auf, die Athmungsbeschwerde nimmt zu. Die Brustwand wird gegen Druck empfindlich. Die Thiere stehen mit vorgestrecktem Kopfe, aufgesperrten Nasenflügeln, weit auseinandergesetzten Vorderfüßen und legen sich entweder gar nicht oder nur auf kurze Zeit mit untergeschlagenen oder nach vorne gestreckten Füßen; sie stöhnen und ächzen beim Athmen und werfen beim Husten bisweilen zähe Schleimmassen aus. Bei hochträchtigen Kühen tritt gewöhnlich Verwerfen ein.

Bei den an der Lungenseuche gefallenen oder wegen dieser Krankheit geschlachteten Rindern finden sich stets die unzweifelhaften Kennzeichen in der Brusthöhle. Meistens ist nur eine Lunge erkrankt; diese aber sehr groß, hart und schwer; beim Einschneiden zeigt sich dieselbe fest,

speckartig und sieht die Schnittfläche aus wie marmorirt. Außerdem enthält die Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und eine käseartige Masse, welche öfters fingerdick auf der kranken Lungenhälfte und auf der innern Auskleidung der Brusthöhle aufgelagert ist.

Die Krankheit schreitet nicht bei allen Thieren bis zu der geschilderten vollen Ausbildung fort, sondern kann schon nach den ersten Anfängen oder noch ehe die Thiere äußerlich erkennbar erkrankt sind, in Genesung übergehen. Die Lungenseuche ist nicht immer gleichmäßig bösartig; während im Allgemeinen etwa 40 Prozent der Kranken verloren gehen, kann unter Umständen der Verlust unter 20 Prozent sinken, ein andermal aber auch über 50 Prozent steigen.

Hiernach gestaltet sich der Verlauf der Seuche unter einer ergriffenen Herde oder in einer größeren Stallung in der Regel so, daß ein Theil schwer, ein Theil nur leicht und ein dritter scheinbar gar nicht erkrankt; Jahreszeit, Witterung, Körperkonstitution und Ernährungsverhältnisse sind hierauf von wesentlichem Einflusse; guter Nährzustand und mastige nasse Fütterung fördern die Krankheit, während frische Stallluft, Weidegang bei günstiger Witterung und insbesondere trockene Heufütterung einen gutartigen Verlauf befördern.

Die Dauer der Krankheit bis zu dem Ausgange in Genesung oder in den Tod schwankt bei den einzelnen Thieren zwischen 5 und 12 Wochen.

Als einzige zuverlässige Entstehungsursache der Lungenseuche ist nur die Ansteckung bekannt, die zunächst von den kranken Thieren ausgeht und hauptsächlich durch die von denselben ausgeathmete Luft, aber unter Umständen auch durch Blut, Fleisch, Häute, Mist von erkrankten Thieren und selbst durch menschliche Kleider u. s. w. vermittelt werden kann. Der Ansteckungsstoff ist nur auf Rinder übertragbar und haftet hauptsächlich in dem Entzündungsprodukte der Lungen; er tritt mit den ersten Spuren der Krankheit und selbst bei scheinbar noch gesunden Rindern auf und ist noch nach der Genesung längere oder kürzere Zeit vorhanden; nach schweren Erkrankungen können die durchgeseuchten Rinder erfahrungsgemäß noch mehrere Monate nach überstandener Krankheit anstecken.

Rinder, welche die Lungenseuche überstanden haben, sind für ihre ganze übrige Lebensdauer vor einer abermaligen Erkrankung geschützt; hierauf beruht der schützende Werth der Impfung, durch welche beabtigt wird, den an und für sich gefährlichen Krankheitsprozeß anstatt in

den Lungen an einem weniger edlen Körpertheile, in der Regel an dem Schweife, zur Entwickelung zu bringen, indem man glaubt, daß Thiere, welche den Ansteckungsstoff durch die Impfung in ihren Körper aufgenommen und in dieser milderen Form überwunden haben, in derselben Weise vor einer abermaligen Erkrankung geschützt seien, als ob sie die Lungenseuche in ihrem natürlichen Verlaufe überstanden hätten. Ueber den Werth der Impfung sind die Ansichten der Sachverständigen noch immer getheilt; frühzeitig angewandt hat sie vielfach zur Abkürzung der Seuche und zur Verminderung der Verluste beigetragen. Nach stattgehabter Aufnahme des natürlichen Ansteckungsstoffes ist die Impfung gewöhnlich ohne Erfolg. Die Wirkung der Impfung pflegt sich gewöhnlich in der dritten oder vierten Woche an der Impfstelle zu zeigen. Eine Uebertragung der Lungenseuche durch geimpftes (nicht bereits erkranktes) Vieh ist noch nicht beobachtet worden.

Bei der Lungenseuche kommt der Ansteckungsstoff aus den kranken Lungen beim Ausathmen und geht in die gesunden Lungen anderer Thiere beim Einathmen; so vollzieht sich die Ansteckung in der Regel unmittelbar in der Nähe kranker oder genesener Rinder besonders in Ställen. Eine mittelbare Ansteckung ist bei der Lungenseuche sehr selten; kalte Kadavertheile und Abfälle stecken selbst durch Berührung nicht an; nur die Haut kann an der behaarten Fläche Ansteckungsstoff aufgenommen haben und unter Umständen eine Ansteckung vermitteln, wie andere giftfangende Sachen. Mit den Kleidern wird der Ansteckungsstoff nur in die Nähe von einem Stalle zum andern verschleppt.

Je mehr die zum Einathmen gelangende Luft mit Ansteckungsstoff erfüllt ist, desto sicherer und schneller erfolgt die Ansteckung; athmen z. B. mehrere schwerkranke Rinder in einem kleinen Stallraume, so kann die Ansteckung in wenigen Minuten erfolgen, befindet sich dagegen nur ein Individuum mit beginnender oder schon länger überstandener Lungenseuche in einem geräumigen Stalle mit guter Ventilation, so können Monate vergehen, ehe gesunde Thiere in einem solchen Stalle angesteckt werden. Hieraus wird es erklärlich, daß die Lungenseuche zuweilen erst mehrere Monate nach der Einstellung eines aus einem Seuchenstalle stammenden Rindes zum offenbaren Ausbruch kommt. Unter einer Herde auf der Weide erfolgt die Ansteckung nicht so schnell und so sicher, als im Stalle; die Lungenseuche kann deßhalb unter einer Gemeindeherde, die sich Abends bei der Rückkehr von der Weide in viele einzelne Ställe

der Besitzer vertheilt, einige Jahre herrschen, ehe sie in allen einzelnen Stallungen aufgetreten ist. Keine Seuche vereinigt alle Eigenschaften, sich auf dem Wege des Handelsverkehrs zu verbreiten, in bisher seuchenfreie Gegenden und Orte sich einzuschleichen, in dem Maße in sich, als die Lungenseuche.

Die Verbreitung durch den Handel vollzieht sich unter verschiedenen Verhältnissen. Das Vieh geht entweder ohne Ansteckungsstoff aus dem Stalle des Verkäufers, es wird erst auf dem Transporte in Gastställen, auf Viehmärkten u. s. w. angesteckt; oder es nimmt den Ansteckungsstoff schon aus dem Stalle des Verkäufers mit, es ist entweder frisch angesteckt oder befindet sich im ersten nach außen nicht kenntlichen Stadium der Lungenseuche, oder es ist bereits durchgeseucht und erscheint in allen diesen Fällen gesund und unverdächtig. Sichtbar erkrankte Rinder kommen gewöhnlich nicht in den Handel.

Es ist erwähnt worden, daß die Lungenseuche nur durch Ansteckung entsteht, daraus folgt, daß sie auf polizeilichem Wege durch rechtzeitige und nachhaltige Anwendung sachgemäßer Maßregeln getilgt und verhütet werden kann.

IV. Rotz.

Die Rotzkrankheit ist nur dem Pferdegeschlechte eigenthümlich, entsteht stets durch Ansteckung, ist als unheilbar anzusehen und tritt unter verschiedenen Formen auf, nach denen auch die Krankheitszeichen und deren Aufeinanderfolge verschieden sind.

Man unterscheidet vorzugsweise zwei Hauptformen, den sogenannten Nasenrotz, einfach mit dem Namen „Rotz" bezeichnet, und den Hautrotz, unter der Benennung „Wurm" bekannt. Beide Formen der Krankheit kommen nicht selten bei einem und demselben Thiere vor.

A. Kennzeichen des Nasenrotzes.

1. Ein anfangs dünner, schleimiger, grünlichgelb oder grau gefärbter Nasenausfluß, welcher später klebrig, dick, klümperig und mißfärbig wird, an den Nasenrändern festklebt und trockene Krusten an denselben bildet. Der Nasenausfluß ist in der Regel einseitig, kann aber auch an beiden Nasenlöchern vorkommen.

2. Knotenartige, höckerige Geschwülste im Kehlgange von der Größe einer Haselnuß bis zu jener eines Hühnereies und darüber, welche hart, unschmerzhaft, wenig beweglich sind und an jener Seite liegen, an welcher der Nasenausfluß zugegen ist.

3. Das Auftreten kleiner harter Knötchen auf der Schleimhaut der Nasenhöhle, besonders auf jener der Scheidewand, aus welchen sich runde, anfangs flache Geschwürchen entwickeln, die sich bald vertiefen und dann einen aufgeworfenen zackigen Rand und einen schmutzig graugelben Grund zeigen; diese Geschwürchen gehen hin und wieder in einander über und bilden größere unregelmäßige buchtige Geschwüre.

B. Kennzeichen des Hautrotzes (Wurm).

1. Beulen unter der Haut. An verschiedenen Körperstellen treten kleine, runde, schmerzlose, hasel- bis wallnußgroße Beulen auf, welche bald die Haut durchbrechen und Geschwüre mit verdickten, aufgeworfenen Rändern und unreinem (speckigem) Grunde bilden, die sich vergrößern und eine zähe, mißfärbige, die Haare verklebende Flüssigkeit absondern. Zwischen den Beulen und Geschwüren entwickeln sich bisweilen strangartige Anschwellungen, häufig auch höckerige Geschwülste der Drüsen an der Brust und in der Leistengegend.

2. In manchen Fällen stellt sich an einem oder dem andern Beine, besonders an den Hintergliedmassen, eine ausgebreitete, harte Anschwellung ein, an der sich später beulenartige oder knotige Geschwülstchen bilden, aus welchen später Wurmgeschwüre hervorgehen. Häufig ist der Schlauch mit angeschwollen.

Zu diesen Kennzeichen der Rotzkrankheit, sei es in der einen oder der anderen Form, gesellen sich in vorgerücktem Stadium noch allgemeine krankhafte Zustände, als: Abmagerung, Kurzathmigkeit, ein abgebrochener, matter Husten; die Thiere erlangen ein übles Aussehen; das Haar wird matt und glanzlos, an den Gliedmassen, der Unterbrust und dem Bauche bilden sich teigige Anschwellungen, und die Thiere gehen schließlich an Abzehrung und Erschöpfung zu Grunde.

Wenn schon einzelne der beschriebenen Krankheitszeichen ein Pferd verdächtig erscheinen lassen, so wird dieser Verdacht durch das gleichzeitige Auftreten zweier oder mehrerer Erscheinungen wesentlich gesteigert und durch das Hinzutreten der allgemeinen Krankheitserscheinungen noch bedeutend erhöht. Wenn beispielsweise einseitiger Nasenausfluß oder harte, einseitig festsitzende Drüsenanschwellung im Kehlgange oder Beulen unter der Haut einzeln auftreten, so muß schon ein Pferd als verdächtig erscheinen. Finden sich aber mehrere dieser Kennzeichen zusammen und gleichzeitig vor, so ist ein Pferd schon in hohem Grade rotzverdächtig, während beim gleichzeitigen Auftreten der allgememeinen Krankheits-

zustände die Rotzkrankheit als zweifellos vorhanden angenommen werden muß.

Wenn wirkliche Rotzgeschwüre auf der Nasenscheidewand oder auf der Haut sich zeigen, so ist das Pferd rotzkrank, wenn auch alle anderen Erscheinungen fehlen sollten.

Die Rotzkrankheit entsteht nur durch Ansteckung.

Der Ansteckungsstoff, das Rotzgift, ist theils flüchtiger, mehr aber fixer Natur, von sehr großer Wirksamkeit, d. h. Ansteckungsfähigkeit, welche schon in den ersten Anfängen der Krankheit beginnt und sich bei längerer Dauer immer mehr und mehr steigert. Das Rotzgift findet sich vorzugsweise im Nasenausfluß, in der Absonderung der Geschwüre, in der Lungen- und Hautausdünstung vor, ist sehr zähe, kann sich lange Zeit wirksam erhalten und ist schwer zu zerstören.

Die Ansteckung erfolgt entweder direkt von Thier zu Thier oder durch Zwischenträger, deren es eine große Zahl gibt. Vorzugsweise sind es Stallungen, in denen rotzkranke Pferde gestanden haben, dann sämmtliche Stallutensilien, Krippen, Raufen, Tränkeimer, Putzzeuge, Pferdegeschirre, Decken, Wagendeichseln u. s. w., welche das Gift aufnehmen und übertragen können, weshalb bei jedem Auftreten der Rotzkrankheit diese Gegenstände einer gründlichen Reinigung (Desinfektion) unterworfen werden müssen. Ebenso ist die schleunige Tödtung der wirklich rotzkranken Thiere und die Absonderung der krankheitsverdächtigen Thiere von den noch anscheinend gesunden Pferden, sowie eine sorgfältige Beobachtung der Letzteren dringend geboten.

Die Zeit, in welcher nach der Aufnahme des Rotzgiftes die Rotzkrankheit zum Ausbruch kommen kann, ist äußerst verschieden und hängt vorzugsweise von der Empfänglichkeit der angesteckten Thiere, von der Menge des aufgenommenen Ansteckungsstoffes und von dessen größerer oder geringerer Wirksamkeit ab. Die Krankheit kann indessen sehr lange unsichtbar bleiben, während sie schon vollkommen ausgebildet ist, und den Ansteckungsstoff überallhin verbreiten kann, wie dieses bei dem sogenannten Lungenrotz, welche Form sich nur aus den angegebenen allgemeinen Krankheitserscheinungen vermuthen, oft aber gar nicht erkennen läßt, immer der Fall ist.

Man kann annehmen, daß nach erfolgter Ansteckung die Krankheit in den ersten 8 Tagen fast niemals, in den ersten 14 Tagen höchst selten, in der Regel aber zwischen der vollendeten 3. Woche bis zur vollendeten 12. Woche zum Ausbruch kommt, dach kann der sichtliche

Ausbruch weit später, selbst noch nach einem halben Jahre erfolgen, welche Fälle jedoch selten und nur als Ausnahmen vorkommen.

Der Verlauf ist meistens ein langsamer (chronischer); hin und wieder tritt die Krankheit auch rasch verlaufend (akut) auf, jedoch nur in seltenen Fällen.

Die Dauer der Seuche ist sehr verschieden; dieselbe umfaßt selten nur einige Wochen, meistens mehrere Monate und geht selbst über ein Jahr hinaus. Dadurch und durch deren oft unscheinbaren Anfang, welcher selbst dem geübten Auge lange Zeit verborgen bleiben kann, wird die Krankheit höchst gefährlich, da die Ansteckungsgefahr vom ersten Augenblicke an besteht und sich mit der Zeit immer vergrößert, so daß ein rotzkrankes Pferd, bevor die Krankheit bei demselben erkennbar wird, eine große Menge Thiere anstecken und unsäglichen Schaden herbeiführen kann.

V. Die Pockenseuche der Schafe.

Die Pockenseuche der Schafe entsteht nur durch Ansteckung und kennzeichnet sich als eine fieberhafte Ausschlagskrankheit. Als erste Erscheinungen der Seuche sind etwa 6 bis 10 Tage nach stattgehabter Ansteckung an den einzelnen Schafen Mattigkeit, Unlust, mangelhafte Futteraufnahme, Röthung der Augen und steifer Gang zu beobachten. Hiezu kommt ein oder zwei Tage später das Auftreten von kleinen, flohstichähnlichen rothen Flecken auf der Haut, namentlich am Kopfe, an den inneren Seiten der Vorder- und Hinterschenkel, an der Brust und am Bauche. In den nächstfolgenden Tagen entwickeln sich aus diesen kleinen Flecken harte, meistens flache Knötchen (Pocken) von Erbsen- bis Bohnengröße, auf denen sich zuweilen kleine Bläschen mit flüssigem Inhalte bilden. Die Haut ist an den erkrankten Körperstellen, besonders im Gesicht und an den Augen, geschwollen. Oft lahmen die Thiere mit denjenigen Gliedmassen, an welchen die Pocken zum Ausbruch kommen. Daneben besteht stärkere Thränenabsonderung, Schleimfluß aus der Nase, Traurigkeit, Hängenlassen des Kopfes, Verringerung des Appetits und des Wiederkauens, Beschleunigung des Athmens und des Herzschlages.

Nachdem die Knötchen und Bläschen in der Haut 3 bis 4 Tage bestanden haben, wird ihr Inhalt eiterig. Auf der Mitte bildet sich eine Einsenkung und auf der Oberfläche entsteht demnächst ein schwarz-

brauner Schorf, der in 8 bis 14 Tagen mit Zurücklassung einer Narbe abheilt.

Mit der Eintrocknung der Pocken verringern sich die krankhaften Erscheinungen bei den Schafen nach und nach und die Seuche führt bei der Mehrzahl der Thiere zur Genesung nach einer Krankheitsdauer von ungefähr drei Wochen.

Bei vielen Schafen erfolgt eine sehr reichliche Pockenentwickelung und mit derselben eine stärkere Entzündung der Haut. Die an manchen Stellen dicht neben einander entstehenden Knötchen vereinigen sich zu flachen, höckerigen Geschwülsten, die sich im weiteren Verlaufe nicht selten zu größeren Geschwürsflächen umgestalten. Hiemit ist eine hochgradige Störung des Allgemeinbefindens verbunden, die sich besonders durch allmählig zunehmende Abmagerung, anhaltendes Liegen, Verminderung der Freßlust und Ausfluß einer dicken, zähen Schleimmasse aus Augen und Nase ausspricht. Unter diesem Krankheitsbilde geht ein Theil der hochgradig erkrankten Schafe zu Grunde.

Bei kalter und regnerischer Witterung, besonders aber, wenn eine Schafherde, in welcher sich viele an reichlichem Pockenausschlage leidende Thiere befinden, in niedrige und schlecht eingerichtete Stallungen gesperrt wird, nimmt die Seuche nicht selten einen ungünstigeren Verlauf. Es treten bei einer größeren Zahl von Thieren an verschiedenen Körpertheilen brandige Zerstörungen der Haut ein und es entwickelt sich ein bösartiges Fieber, dem die Thiere fast in allen Fällen erliegen.

Die Pockenseuche ist immer als eine bedeutende Krankheit zu betrachten, die sich selbst überlassen, schon bei günstigem Verlaufe einen direkten Verlust von 10 bis 20 Prozent der erkrankten Herde mit sich bringt. Unter ungünstigen Wirthschafts- und Witterungsverhältnissen und bei einem heftigen Seuchencharakter kann der dritte Theil der Herde und selbst eine noch größere Anzahl von Schafen an der Krankheit zu Grunde gehen. Außer diesem unmittelbaren Verlust wird die ökonomische Nutzung der von der Seuche genesenen Schafe durch die Abmagerung des Körpers und durch die Verringerung der Wollmenge oft nicht unerheblich beschränkt.

Die einzelnen Schafe einer Herde werden nicht auf einmal, sondern nach und nach angesteckt. In Folge dessen vergehen nicht selten mehrere Monate, bevor die ganze Herde durchgeseucht ist, wenn nicht durch Impfung eine Beschränkung des Krankheitsverlaufs in der Herde herbeigeführt wird.

Der Ansteckungsstoff haftet an der ausgeathmeten Luft, an den Ausflüssen aus Nase und Augen, an dem in den Knötchen und Bläschen auf der Haut befindlichen flüssigen Inhalt (Lymphe) und an den Schorfen und Krusten, die längere Zeit hindurch auf der Haut und in der Wolle sitzen bleiben. Die durch Impfung künstlich hervorgerufenen Pocken erzeugen den Ansteckungsstoff in gleicher Eigenschaft, wie die natürlichen Pocken.

Gewöhnlich wird die Ansteckung dadurch vermittelt, daß gesunde Schafe mit pockenkranken, frisch durchgeseuchten oder frisch geimpften Thieren in unmittelbare Berührung kommen, oder über Wege, Aecker oder Weiden 2c. getrieben werden, auf welchen sich kurz vorher pockenkranke Schafe aufhielten. Der Ansteckungsstoff kann auch mit der Luft auf eine gewisse Entfernung fortgetragen oder durch Zwischenträger (menschliche Kleidung 2c.) verschleppt werden und auf diese Weise eine Ansteckung gesunder Schafe vermitteln.

Von der atmosphärischen Luft abgeschlossen pflegt der Ansteckungsstoff seine Wirksamkeit lange zu behalten. In den Wänden, im Dünger und in anderen Gegenständen der Seuchenställe kann die Keimkraft des Ansteckungsstoffes mehrere Monate bestehen bleiben, so daß gesunde Schafe, welche mehrere Monate nach dem Erlöschen der Seuche in die vorher nicht gereinigten oder hinreichend durchlüfteten Ställe gebracht werden, der Ansteckung anheim fallen.

Die mit der Abheilung der Pocken auf der Haut entstehenden Schorfe können den Ansteckungsstoff ebenfalls längere Zeit hindurch enthalten. Bei kurz geschorenen Schafen werden solche Schorfe in einigen Wochen von der Haut abgestoßen oder doch durch die atmosphärische Luft hinreichend desinfizirt. Dagegen haften die Pockenschorfe in langen Wollstappeln eine größere Zeit hindurch. Daher ist es nicht unmöglich, daß Schafe in vollem Vließe noch ein Vierteljahr nach dem Erlöschen der Seuche eine Ansteckung vermitteln. Am meisten wird die Seuche verbreitet durch lebende Schafe, die erkrankt, frisch durchgeseucht oder frisch geimpft als Handelswaare in den Verkehr gelangen. Durch die abgeschorene Wolle und durch Häute pockenkranker Schafe kann eine Verschleppung der Seuche ebenfalls stattfinden, wenn gesunde Schafe mit diesen Gegenständen in Berührung kommen.

In einer Schafherde, in welcher die Pocken zum Ausbruch gekommen sind, kann ein momentanes Aufhören der Krankheit bei einzelnen Thieren mit keinem Heilverfahren erreicht werden. Jede Behand-

lung der Thiere kann vielmehr nur den Zweck haben, einen günstigen Verlauf der Krankheit herbeizuführen. Hiezu dient zunächst die möglichste Vermeidung aller Einflüsse, durch welche sich die Krankheit erfahrungsgemäß verschlimmert. Die pockenkranken Schafe müssen von den Thieren, welche noch gesund sind, getrennt werden. Beide Abtheilungen sind in kühlen, mit möglichst reiner Luft versehenen Ställen unterzubringen. Beim Vorhandensein genügender Räumlichkeiten ist es zweckmäßig, die Schafe in mehrere Abtheilungen zu trennen. Im Allgemeinen ist den Thieren ein erfrischendes und nahrhaftes Futter zuträglich. Bei schwer erkrankten Schafen wird durch sorgfältige Pflege und Darreichung von kräftigen Nahrungsmitteln zuweilen noch eine Genesung ermöglicht.

Der Verlauf der Seuche in der pockenkrankeen Herde wird sehr bedeutend abgekürzt durch die Impfung aller noch nicht offenbar erkrankten Schafe (Nothimpfung).

In allen Fällen, in denen die erkrankte Schafherde in zweckmäßigen Stallungen gehalten werden kann, liegt die alsbaldige Impfung der Thiere stets im wirtschaftlichen Interesse des Besitzers.

Nur in der kalten Jahreszeit oder bei ungünstiger Witterung und schlechten Stallungen, ferner in der Lammzeit der Mutterherden kann es zweckmäßig sein, die Impfung auf einen günstigeren Termin zu verschieben. Wenn die Seuche in mehr als einer Herde desselben Ortes ausgebrochen ist oder in benachbarten Ortschaften unter Verhältnissen besteht, die eine Ansteckung befürchten lassen, so ist die möglichst frühzeitige Impfung aller noch nicht angesteckten Schafe des Ortes oder der Nachbarschaft geboten (Vorbauungs-Impfung).

Es gelingt erfahrungsgemäß nur auf diese Weise, dem Ausbruche der natürlichen Pocken zuvorzukommen und größere Verluste zu vermeiden.

Die Impfung wird am zweckmäßigsten am Ohr oder — wo dies nicht zuläßig ist — an der untereren Fläche des Schwanzes ausgeführt. Die Impfpocke unterscheidet sich von der natürlichen Pocke nur dadurch, daß sich in derselben gewöhnlich eine größere Quantität klarer Flüssigkeit (Lymphe) bildet.

Bei günstiger Witterung und zweckmäßiger Haltung der Schafe entwickelt sich die Impfpocke stets in 9 bis 12 Tagen. Um diese Zeit hat eine Revision der Schafe und Nachimpfung derjenigen Thiere, bei welchen die erste Impfung nicht gehaftet hat, stattzufinden. In den

folgenden 8 Tagen gelangen die Impfpocken in derselben Weise, wie die natürlichen Pocken zur Abheilung, womit die Thiere als durchgeseucht und gegen die Ansteckung geschützt anzusehen sind.

Die geimpften Schafe sind durch die Impfpocken für die Verbreitung der Seuche ebenso gefährlich, als die Thiere, die an den natürlichen Pocken leiden. Daher kann hinsichtlich der Zeitdauer, in welcher die geimpften Thiere einer polizeilichen Kontrole unterliegen müssen, ein Unterschied von den, an den natürlichen Pocken erkrankten Thieren nicht gemacht werden.

VI.

1. Beschälkrankheit.

Die Beschälseuche ist eine nur bei Zuchtpferden vorkommende ansteckende Krankheit, welche nur durch die Begattung weiter verbreitet wird. Die ersten Veränderungen zeigen sich an den Geschlechtstheilen. Bei Stuten wird eine andauernde starke Rossigkeit, ein schleimiger oder schleimig-eiteriger Ausfluß aus der gerötheten Scheide wahrgenommen; bald stellt sich eine weiche, teigartige Anschwellung der Scham ein; am Eingange der Scheide treten Bläschen, aus denen sich später Geschwürchen bilden, oder kleine weiße Flecken auf; die Stuten stellen sich häufig zum Harnen und bewegen hiebei lebhaft die Scham.

Hengste äußern einen lebhaften Geschlechtstrieb, Drang zum Absatze des Harns, der jedoch nur in geringem Maße abgesetzt wird; die Mündung der Harnröhre ist höher geröthet und geschwollen; aus derselben fließt bisweilen zäher Schleim ab. Auf der Eichel, Ruthe und am Hodensacke bilden sich manchmal Bläschen oder Geschwüre.

Nach verschieden langer Zeit treten sowohl bei Stuten, als Hengsten an verschiedenen Stellen der Haut flache, harte, schmerzlose, ungefähr thalergroße Anschwellungen auf, die allmälig oder rasch wieder verschwinden. Im weiteren Verlaufe wird Schwäche des Hintertheils der Thiere wahrgenommen; sie wechseln im Stande der Ruhe öfter mit den Hinterfüßen, schwanken bei dem Gehen mit dem Kreuze, erheben sich schwer aus der liegenden Stellung, oder gehen auf einem oder dem anderen Fuße lahm.

Nicht selten stellen sich Lähmungen anderer Körpertheile, eines oder des anderen Ohres, der Vorder- oder Hinterlippe, des oberen Augenlides oder des Schweifes ein.

Die Thiere magern bei ungestörter Freßlust bedeutend ab, das

Haar wird struppig, glanzlos; es stellen sich schließlich wassersüchtige Anschwellungen am Unterbauche und an den Gliedmassen, bei Hengsten am Hodensacke und am Schlauche ein; schließlich gehen die Pferde nach einer langen Krankheitsdauer zu Grunde. Bei tödtlichem Ausgange kann die Krankheit 1 bis 2 Jahre und darüber dauern; zuweilen, aber nur sehr selten, tritt nach einigen Wochen oder Monaten Heilung ein.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß, wenn auch die auffälligen Krankheitserscheinungen verschwunden sind, die Gefahr der Ansteckung durch diese Thiere dennoch längere Zeit erfahrungsgemäß fortbestehen kann, weßhalb solche Pferde auf einige Jahre von der Zucht ausgeschlossen werden müssen.

Die Ansteckung erfolgt ausschließlich durch den Begattungsakt vom Hengst auf die Stute oder umgekehrt; durch bloßes Zusammenstehen im Stalle oder anderweitige Berührung kommt eine Ansteckung nicht zu Stande.

Nach erfolgter Ansteckung vergeht meist eine längere Zeit, oft über mehrere Monate, ehe die auffälligen Krankheitserscheinungen hervortreten. Daher müssen alle Thiere, die mit Kranken den Begattungsakt ausgeführt haben, einige Zeit als der Krankheit verdächtig ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen werden.

2. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

Diese Krankheit stellt einen ansteckenden Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder dar, der durch die Begattung sich weiter verbreitet.

Bei weiblichen Thieren treten auf der Scham kleine Bläschen auf, welche platzen und sich in oberflächliche Geschwürchen umwandeln, die sich schließlich mit dünnen Krusten bedecken, unter welchen die Heilung eintritt. Es ist ein mehr oder weniger reichlicher, schleimiger oder eiteriger Ausfluß aus der Scheide zugegen, bisweilen ist der Wurf und das Mittelfleisch angeschwollen. Bei männlichen Thieren tritt der Ausschlag an verschiedenen Stellen der Ruthe auf; er verläuft wie bei weiblichen Thieren; gewöhnlich ist auch eine weichliche Geschwulst der Vorhaut zugegen.

Das Allgemeinbefinden ist weder bei weiblichen noch bei männlichen Thieren gestört; der Verlauf ist ein rascher und endet innerhalb 3 bis 4 Wochen in Genesung.

Von der Beschälseuche ist dieses Leiden wesentlich verschieden und

hat nur die Aehnlichkeit einzelner Erscheinungen mit derselben gemein. Da aber dieses Leiden mit dem Anfange der Beschälkrankheit sehr leicht verwechselt werden kann und da der Ausschlag ansteckend ist, so werden die mit demselben behafteten Thiere auf einige Zeit, mindestens bis zum vollständigen Abheilen des Ausschlages von dem Begattungsakte ausgeschlossen. Weitere Maßregeln sind auch hierbei nicht nothwendig.

VII. Räude.

Die Räude (Krätze, Schäbe, Grind) ist eine Hautkrankheit, ein Ausschlag, welcher durch die Gegenwart sehr kleiner, von bloßem Auge in der Regel nicht erkennbarer Thierchen (Räudemilben) verursacht wird. Diese Krankheit kommt zwar bei allen Hausthieren vor, als Seuche hat dieselbe jedoch nur bei Pferden und Schafen Bedeutung.

Die Erkennungszeichen sind folgende:

1) Bei Pferden. An verschiedenen Stellen der Haut, besonders am Kopfe, Halse, den Schultern, aber auch an anderen Körperpartien bilden sich anfangs kleine Knötchen, über welchen und in deren Umgebung die Haare ausfallen, wodurch kahle mit Schuppen bedeckte Stellen entstehen. In Folge des heftigen Juckreizes scheuern, beißen und kneipen sich die Pferde beständig, die Haut wird hiedurch faltig, wund und bedeckt sich allmälig mit dicken Krustenlagen. Von den ursprünglich ergriffenen Stellen verbreitet sich die Krankheit weiter, so daß schließlich die Haut des ganzen Körpers von dem Ausschlage befallen sein kann.

Jeder beim Pferde vorkommende Hautausschlag, bei welchen die Thiere einen heftigen Juckreiz zeigen, muß als der Räude verdächtig angesehen werden.

2) Bei Schafen. An der Räude leidende Schafe geben durch Kratzen, Reiben und Kneipen ein heftiges Juckgefühl zu erkennen, das besonders dann, wenn die Thiere sich erhitzt haben, auffallend wird. Das Wahrnehmen der Aeußerung eines starken Juckreizes bei mehreren Stücken einer Herde begründet an und für sich den Verdacht der Räude und verpflichtet zur Anzeige. An den Stellen der Haut, an welchen der Ausschlag zugegen ist, finden sich kleine Knötchen, Bläschen und Pusteln, die sich mit Schuppen und Krusten bedecken, mit welchen die gelockerte Wolle sich leicht abheben läßt.

Das Wollvlies wird zottig, die Wolle erscheint hie und da verklebt, fällt stellenweise aus und hinterläßt kahle Flecken, an welchen die Haut verdickt und pergamentartig erscheint.

Bei längerem Bestande der Krankheit bilden sich dicke Krustenlagen auf der Haut, welche in Folge der Verletzungen durch das Reiben und Kratzen blutrünstig wird, während die Kahlheit sich immer weiter ausbreitet. Wird die Krankheit sich selbst überlassen, so magern die Thiere ab und gehen endlich an Erschöpfung zu Grunde.

Die Räude entsteht nur durch Ansteckung, d. h. durch Uebertragen von Räudemilben oder deren Eiern auf andere Thiere; jede Thierart hat eine besondere Milbe, einige, z. B. das Pferd, sogar mehrere. Hiedurch ist es auch bedingt, daß die Pferderäude mancherlei Abweichungen in den Erscheinungen darbietet. Die eine Milbenart kommt fast nur an den Hinterbeinen der Pferde mit den Erscheinungen der s. g. Fußräude vor, erzeugt ein heftiges Jucken, ist aber im Uebrigen von keiner besonderen Bedeutung.

Eine zweite Milbenart kommt besonders gerne an jenen Stellen des Körpers vor, welche ihrer Lage wegen beim Putzen vernachlässigt werden, z. B. im Kehlgange, an der inneren Fläche der Schenkel, unter und in den Mähnen. Von hier aus breitet sich dann die Erkrankung der Haut oft auf weite Strecken aus.

Diese beiden Räudearten sind stets mit Knötchenbildung und lebhaftem Ausfallen der Haare verbunden.

Die dritte Art der Pferderäude breitet sich rasch über größere Abschnitte der Körperoberfläche aus; die sie bedingende Milbe ist die einzige, welche auf Menschen und andere Thiere übertragen werden kann, wodurch bei diesen ein stark juckender Hautausschlag erzeugt wird, welcher jedoch von selbst abheilt, weil die Milben auf einer ihnen fremden Thiergattung nicht fortexistiren können.

Die Räude des Schafes ist weder auf Menschen, noch auch auf andere Thiergattungen zu übertragen. Von der Uebertragung der Milben an vergehen in der Regel fast 4 Wochen, ehe die Vermehrung derselben soweit stattgefunden hat, daß dieselben eine auffällige Hauterkrankung herbeiführen; in den nächsten 4 Wochen gewinnt das Leiden jedoch eine erhebliche Ausdehnung. Ebenso ist der Verlauf der Krankheit in einer Herde; nach der Einschleppung macht dieselbe anfangs langsame Fortschritte; je mehr Individuen leiden, um so schneller findet die Ausbreitung statt, weil die Zahl der Ansteckungsherde immer größer wird.

Die Ansteckung kommt dadurch zu Stande, daß entweder räudekranke Thiere mit gesunden derselben Gattung zusammenkommen und die Milben resp. deren Eier an die letzteren unmittelbar abgeben, oder mittel-

bar dadurch, daß gesunde Thiere mit Gegenständen in Berührung kommen, an welchen Milben oder Eier haften.

Die erstere Art der Verbreitung ist die häufigste und erfolgt namentlich durch den Handel, durch die Einstellung räudekranker Thiere in gesunde Herden, oder durch anderweitige unmittelbare Berührung zwischen gesunden und kranken Thieren z. B. in Ställen, auf Weiden u. s. w.

Als Zwischenträger des Krankheitsstoffes d. h. der Räudemilben sind namentlich Ställe und Weiden, Gegenstände, an denen die Thiere sich scheuern, bei Pferden das Putzzeug, Decken und Geschirr, ferner Dünger, Streu, Wolle und Felle von räudekranken Thieren, Kleider von Personen, welche sich mit räudekranken Thieren beschäftigt z. B. dieselben geschoren haben, besonders zu beachten.

An diesen und anderen Gegenständen bleiben die Milben, namentlich wenn genügend Feuchtigkeit vorhanden ist, wochenlang, die Eier derselben sogar monatelang lebensfähig, so daß eine gründliche Reinigung und Desinfektion nothwendig ist, bevor sie mit gesunden Thieren wieder in Berührung kommen.

Eine Uebertragung durch die Luft kommt hier selbstverständlich kaum in Betracht. Endlich ist zu bemerken, daß die Räude niemals von selbst heilt, und daß die Heilung bei Schafen, namentlich wenn sich dieselben in voller Wolle befinden, sehr schwer ist. Durch die s. g. Schmierkur, d. h. die Behandlung der nachweislich erkrankten Hautstellen mit Schäfermitteln, kann die schnelle Ausbreitung der Krankheit wohl verhindert, eine vollständige Heilung aber sehr selten erzielt werden.

Diese Behandlungsweise ist daher auch nur dann zu empfehlen, wenn die Krankheit erst bei einzelnen Schafen in geringem Grade vorhanden ist, welche separirt werden können, oder um das Leiden bis zur Wollschur zurückzuhalten und alsdann eine gründliche Kur eintreten zu lassen.

Da die Krankheit solange sie noch keine allgemeine Verbreitung erlangt und Abmagerung herbeigeführt hat, nur ein Hautleiden darstellt, so ist der Genuß des Fleisches räudekranker Thiere nur dann zu verbieten, wenn kurz vor dem Schlachten solche Arzneimittel in Anwendung gekommen sind, welche in das Fleisch übergehen und gesundheitsschädlich sind.

VIII. Die Tollwuth.

Die Tollwuth oder Wuthkrankheit ist eine, am häufigsten bei

Hunden vorkommende, ansteckende schnell verlaufende Krankheit, welche sich durch den Biß wüthender Thiere, insbesondere solcher Hunde, weiter verbreitet.

Die Erscheinungen der Wuthkrankheit sind der Hauptsache nach bei allen Thieren gleich. Die wesentlichsten sind in den meisten Fällen: ein aufgeregtes tobsüchtiges Benehmen, große Reizbarkeit, Neigung zum Beißen oder zum Verletzen durch Schlagen, Stoßen u. dgl. (Tollwuth); in anderen Fällen tritt jedoch Abstumpfung, Schwäche, Lähmung verschiedener Körpertheile, namentlich des Hintertheils hervor; die Beißsucht ist dann weniger auffallend (stille Wuth).

1) Wuth bei Hunden. Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen; die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern einen Drang zum Entweichen; die Freßlust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung hervor, ungenießbare und unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstöcken u. dgl. an Wasser, an dem eigenen Harm zu lecken.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wuthkrankheit verdächtig macht, einen bis zwei Tage gedauert haben, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Beißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und größeren Hausthieren ein; die Stimme wird rauh und heiser; beim Bellen wird der kurz angeschlagene Laut in einem höheren, heulenden Ton fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewußtsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zwischenzeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig da, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. s. w. in einen Wuthanfall versetzt werden. Eine eigentliche Wasserscheu wüthender Hunde ist nicht vorhanden; das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst eckelhafte Gegenstände hinabzuschlingen. Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig.

Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hintertheiles und Unterkiefers ein und der Tod erfolgt meistens zwischen dem 5. und

7. Tage der Krankheit. Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der s. g. Tollwuth beobachtet.

Bei der sogenannten stillen Wuth treten die Beißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor; die kranken Thiere verhalten sich mehr still und traurig und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungserscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wuth erregen, sind kurz zusammengefaßt im Beginne: Aenderungen im Benehmen der Hunde, Veränderung der Freßlust, später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die auffallende Beißsucht, die Veränderung der Stimme und die anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

2) Die Wuth der Katzen verhält sich ähnlich wie jene bei Hunden; besonders auffallend ist die große Unruhe der Thiere und die Heftigkeit der Beißlust.

3) Die Wuth bei Pferden. Gewöhnlich benagen Pferde beim Beginne der Krankheit jene Körperstellen, an welchen sie durch ein wüthendes Thier gebissen worden sind; die Thiere werden unruhig, aufgeregt und schreckhaft; bisweilen zeigt sich Aufregung des Geschlechtstriebes; die Freßlust verliert sich, das Schlingen wird erschwert, die Stimme rauh und heiser; es stellen sich Zuckungen und selbst Krämpfe ein. Während der eigentlichen Wuthanfälle schlagen und hauen die Pferde, beißen in Geräthe, selbst in ihren eigenen Körper so, daß sie sich Stücke Haut losreißen oder doch blutig kneipen, und greifen auf diese Weise auch andere Thiere an. Das Athmen ist beschleunigt, vor das Maul tritt Schleim und Geifer, die Stimme wird rauh und heiser. Im vorgeschrittenen Zeitraum der Krankheit wird die Dauer der Anfälle kürzer und schwächer, die Thiere verfallen rasch, es stellt sich Schwäche, endlich Lähmung des Hintertheiles ein. Von da an liegen die Pferde größtentheils und gehen nach einer Krankheitsdauer von 4 bis 6 Tagen zu Grunde.

4) Die Wuth der Rinder stimmt bezüglich der Erscheinungen mit jenen bei Pferden der Hauptsache nach überein; an Stelle der bei Rindern mangelnden Beißsucht äußert sich bei ihnen öfters der Drang zu Angriffen und zum Verletzen durch Stoßen mit den Hörnern nach Menschen und Thieren. Charakteristisch aber sind folgende Erscheinungen: das anhaltende Brüllen, eine auffallende Sucht zum Belecken des Wartpersonals, Speicheln aus dem Maule, Verstopfung und Drängen auf

auf den Hinterleib, frühzeitige Schwäche und selbst Lähmung des Hintertheils und des Unterkiefers.

5) Die Wuth bei Schafen und Ziegen. Die Thiere zeigen im Beginne der Wuth Unruhe, Aufregung des Geschlechtstriebes, Juckreiz in der Haut, Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens. Während der Wuthanfälle machen die Thiere ungewöhnliche Sprünge, stampfen mit den Füßen, knirschen mit den Zähnen, geifern mit dem Maule, stoßen mit den Hörnern; Ziegen beißen mitunter auch in Geräthe. Schließlich erfolgt unter Lähmungserscheinungen der Tod.

6) Die Wuth bei Schweinen äußert sich durch große Aufregung und Unruhe; sie reiben und scheuern sich an der vernarbten Bißstelle, speicheln und schäumen viel und grunzen mit heiserer Stimme. Sie beißen in Gegenstände und gehen auch auf andere Thiere los, um sie mit den Zähnen zu verletzen. Nach kurzem Bestehen der Krankheit wird das Krankheitsbild von der allmälig zunehmenden Schwäche und Lähmung des Körpers beherrscht und die Thiere sterben am 2. bis 4. Tage der Krankheit.

Die Oeffnung der Kadaver wuthkranker Thiere liefert nur geringfügige Veränderungen, die in denjenigen Fällen, in denen die Thiere nicht krepiert, sondern getödtet sind, oft ganz fehlen. Bei der Sektion wuthkranker Hunde finden sich gewöhnlich im Magen und zuweilen auch im Darmkanale fremdartige Stoffe (Holzsplitter, Stroh, Lederstückchen, Haare, Gras ꝛc.; dagegen fehlt im Magen und Dünndarm der gewöhnliche Nahrungsbrei. Die Schleimheit des Kehlkopfes der Rachenhöhle und des Verdauungskanals ist entweder stellenweise oder in einer größeren Ausdehnung entzündlich geröthet.

Das Blut in den großen Gefäßen und im Herzen hat eine dunkle und dickflüssige Beschaffenheit.

Mit Ausnahme der fremdartigen Substanzen im Magen finden sich bei den anderen Hausthieren ähnliche Veränderungen.

Alle Kadaver der an der Tollwuth verendeten Thiere unterliegen verhältnißmäßig schnell der Fäulniß. Früher wurde allgemein angenommen, daß die Tollwuth bei den Hunden und Katzen auch durch Selbstentwickelung entstehen könne, und daß dieselbe nur bei den übrigen Hausthieren und beim Menschen stets auf Ansteckung durch den Biß wuthkranker Thiere beruhe.

Neuere Erfahrungen haben aber als sehr wahrscheinlich ergeben, daß auch bei den Raubthieren (Hunden und Katzen) die Tollwuth nur

dann sich ausbildet, wenn der Ansteckungsstoff wuthkranker Thiere durch Bißwunden oder durch Belecken und Begeifern an wunden Hautstellen vorher auf sie übertragen worden ist. Die in manchen Jahren beobachtete allgemeine Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden erklärt sich einerseits aus der Vernachlässigung der polizeilichen Tilgungs-Maßregeln und andererseits aus der großen Ansteckungsfähigkeit der Seuche.

Der Ansteckungsstoff kommt zwar im Blute wuthkranker Thiere vor, haftet aber vorzugsweise am Speichel (Geifer). Da der Ansteckungsstoff nicht flüchtig ist, so ist bei allen Thieren und bei Menschen eine Ansteckung nur dann zu befürchten, wenn der Speichel des wuthkranken Thieres mittels des Bisses unmittelbar in oder unter die Haut gebracht (eingeimpft) wird.

Bei den pflanzenfressenden Hausthieren enthält der Maulschleim (Speichel) in der Wuthkrankheit ebenfalls den Ansteckungsstoff. Diese Thiere sind nur deßhalb weniger gefährlich, als Hunde und Katzen, weil sie eine geringere Neigung zum Beißen zeigen und leichter abgesondert und eingesperrt gehalten werden können.

Die bis jetzt vorliegenden Erfahrungen lassen annehmen, daß in den Kadavern der wuthkranken Thiere sowohl der Speichel als das Blut ihre Ansteckungsfähigkeit einen bis zwei Tage nach dem Tode vollständig verlieren.

Nicht alle Thiere oder Menschen, welche von wuthkranken Hunden 2c. gebissen worden sind verfallen in die Tollwuth. Gewöhnlich gelangt die Krankheit nur bei der Hälfte, zuweilen bei zwei Dritttheilen der gebissenen zum Ausbruche. Die Zeit, welche nach dem Bisse wuthkranker Thiere (Aufnahme des Ansteckungsstoffes) bis zum Ausbruche der Krankheit vergeht, unterliegt bei allen Hausthieren großen Verschiedenheiten und ist weder bei den Thieren noch bei Menschen an bestimmte Termine gebunden. Es ist eine ganz irrthümliche Meinung, daß die Zahl 9 für den Ausbruch der Wuthkrankheit eine Bedeutung habe und daß die Krankheit sich entweder am 9. Tage oder in der 9. Woche nach dem Bisse einstellen soll. Bei den Hunden pflegt die Krankheit meistens etwa 3—8 Wochen zuweilen auch noch später nach dem Bisse eines wuthkranken Thieres hervorzutreten. Die Fälle, in denen Hunde vor Ablauf der dritten Woche nach dem Bisse in die Tollwuth verfallen, sind selten. Bei Pferden erfolgt der Ausbruch der Krankheit 2 bis 12 Wochen, beim Rindvieh meistens in der Zeit von der 3. bis 16. Woche nach dem Bisse eines mit der Wuth behafteten Hundes; Schafe, Ziegen

und Schweine erkranken gewöhnlich während des Zeitraumes von der 2. bis zur 8. Woche nach der Ansteckung.

Die ausgebrochene Tollwuth ist bei allen Thieren eine unheilbare und stets tödtlich endende Krankheit. Alle Kurversuche bei wirklich wuthkranken Thieren sind fruchtlos und wegen der mit denselbeu verbundenen Gefahr für Menschen nicht statthaft. Vor dem Ausbruche der Krankheit ist eine Behandlung der gebissenen Thiere, durch welche die Vernichtung des mit den Bißwunden in den Körper gedrungenen Ansteckungsstoffes bezweckt wird, angezeigt. Obwohl diese Vorbauungskur schon deßhalb keine absolute Sicherheit gewährt, weil die kleinen Bißwunden in der behaarten Haut nicht sämmtlich aufgefunden werden können, so sind doch der Erfahrung gemäß manche Thiere durch eine entsprechende Behandlung der Wunden vor dem Ausbruche der Krankheit zu schützen. Gewöhnlich werden unsere Hausthiere von den wuthkranken Hunden am Kopfe (Oberlippe und Nase) oder an den Gliedmassen gebissen. Es empfiehlt sich, die Wunden bald möglichst mit Seifenwasser oder mit verdünnter Karbolsäure auszuwaschen und darauf mit einem glühenden Eisen auszubrennen. Die hiernach in der Wunde entstehende Eiterung wird zweckmäßig mehrere Wochen hindurch mittels Anwendung von Reizmitteln unterhalten.

Nachtrag.

Die Erscheinungen der Rinderpest.

Diese dem Rinde eigenthümliche, auf alle Wiederkäuer übertragbare, für die übrigen Hausthiere und den Menschen jedoch ungefährliche Krankheit, entsteht in den kultivirten Ländern Europas niemals von selbst, sondern wird im Falle ihres Vorkommens immer aus den russischen und asiatischen Steppengegenden eingeschleppt. Als Kennzeichen sind zu beachten:

1. Die Erscheinungen am lebenden Thiere. Wie bei allen fieberhaften Krankheiten sind auch bei der Rinderpest die zuerst bemerkbaren Zeichen, woraus auf den Beginn des Leidens geschlossen werden kann, Fieberhitze, wechselnde Körpertemperatur, Störungen im Kreislaufe und gehemmte Milchabsonderung. Die von der Seuche betroffenen Thiere lassen am ersten Tage der Erkrankung erhöhte Gefäßthätigkeit — 60 bis 70 Pulse in der Minute —, deutlich fühlbare, mitunter stark hervortretende Herzschläge, bis auf 40 Athemzüge vermehrtes Athmen und

über die Hautoberfläche ungleich vertheilte und wechselnde Körpertemperatur erkennen. Eine gleichmäßige höhere Röthe der sichtbaren Schleimhäute, d. i. der Maul- und Nasenhöhle, der Bindehaut der Augen und bei weiblichen Thieren auch der Scheidenschleimhaut geht den später folgenden spezifischen Pesterscheinungen voraus. Freßlust und Wiederkauen sind vermindert, wenn nicht ganz aufgehoben, der Durst ist zuweilen vermehrt, der Nasenspiegel noch feucht, manchmal von den Thieren auch noch beleckt, die Eigenbewegungen des Wanstes sind wahrnehmbar, die Darmausleerungen unterdrückt oder auch unverändert, die Urinabsonderung seltener aber reichlich. Die Milchabsonderung ist in der Regel auf ein Minimum herabgesunken, doch geben ausnahmsweise einzelne Kühe immer noch eine ansehnliche Quantität dem Aussehen nach unveränderter Milch. Nicht selten vernimmt man bei den Kranken einen kurzen Husten, auch stellt sich zuweilen, aber nicht immer, bei der Berührung des Rückens eine sehr gesteigerte Empfindlichkeit ein. Bei den kräftigeren Thieren stellt sich sofort am ersten oder zweiten Tage der Erkrankung eine sehr beträchtliche Beschleunigung der Athmung ein. Die Thiere athmen mit Anstrengung. Nicht selten kommt dann der Fall vor, daß mehr Athemzüge wie Pulsschläge per Minute gezählt werden.

In der Regel macht der Krankheitsprozeß rasche Fortschritte; schon am zweiten und noch mehr am dritten Tage der Erkrankung ist das Bild einer sehr schweren allgemeinen, sowie der spezifischen Erkrankung aller Schleimhäute deutlich gegeben.

Die Thiere stehen nun mit gesenktem Kopfe da, bewegen sich nur ungerne oder schleppend von ihrem Platze. Die Gefäßthätigkeit ist auf 80 bis 90 Schläge in der Minute beschleunigt, die Athemzüge bis zu 60 vermehrt. Die Hautwärme ist entschieden gesunken, extreme Körpertheile, besonders Ohren und Schweif, fühlen sich nahezu kalt an. Die Augenlider sind auffallend geröthet und angeschwollen, die Lidbindehaut ist injizirt und mit dunkleren Flecken durchsetzt. Bei einigen Kranken ist die Absonderung der Thränenfeuchtigkeit vermehrt, so daß letztere über die Backen abrinnt, bei fast allen findet man die Augenlidränder und ihre Umgebung mit einer eingetrockneten, schleimigen Absonderung beschmutzt und immer sind die Augäpfel tief in ihre Höhlen zurückgetreten.

Die Schleimhaut der Nase zeigt sich stark geröthet, mit dunkelrothen Flecken oder Streifen, gewöhnlich auch mit mehr oder weniger ausgebreiteten Abschürfungen (Excoriationen) besetzt. Aus den

Nasenöffnungen findet ein anfänglich dünner, weißlicher Ausfluß in ziemlicher Menge statt, der später eine dickere, übelriechende Beschaffenheit annimmt und krustenartig an den Nasenrändern anklebt.

Die Maulhöhle ist heiß und fließt aus derselben gewöhnlich zäher Speichel. Die anfänglich nur geröthete Maulschleimhaut läßt frühzeitig am zweiten oder dritten Tage der sichtbaren Erkrankung an dem Zahnfleische der Schneidezähne, an den Lippenrändern und am Gaumen mattweise, leicht erhabene Stellen erkennen, von welchen sich die Oberhaut (Epithelium) in Form eines weißgraulichen, fettig schmierigen Breies abstreifen läßt oder von selbst ablöst, nach dessen Entfernung sich die Schleimhaut wund und leicht blutend zeigt. So unempfindlich die Kranken auch sonst sind, so lassen sie sich das Maul doch nicht gerne öffnen und verrathen bei der hiebei stattfindenden Berührung der Schleimhäute Schmerz. Einzelne Thiere äußern zwar in diesem Zustande noch einige Freßlust, scheinen jedoch durch den schmerzhaften Zustand, in welchen die Maulhöhle durch den Krankheitsprozeß der Schleimhaut versetzt ist, von der Befriedigung derselben abgehalten zu werden.

Die fortschreitende krankhafte Veränderung der Schleimhäute erstreckt sich aber nicht blos auf die Nasenränder und die Maulhöhle, sondern sie findet sich auch in dem von außen zugängigen Theil des Mastdarms (im After) und bei weiblichen Thieren auf der Scheidenschleimhaut. Man darf jedoch auf die hohe Röthung und die Bildung von Excoriationen an der Scheidenschleimhaut kein zu hohes Gewicht legen, da es noch andere krankhafte Zustände gibt, die mit ähnlichen Erscheinungen einhergehen, ohne daß im Entferntesten an Rinderpest gedacht werden kann.

Bei weiterem Fortschreiten und in den höheren Graden der Krankheit nehmen die Schleimhäute eine schmutzig-rothe, bläuliche Färbung an. Die im Beginne der Krankheit mehr festen und unterdrückten Darmausleerungen werden in der Regel am dritten Tage dünnflüssig, wässerig und haben ein graugrünliches, chokoladefarbiges Aussehen oder sie sind durch Blut röthlich gefärbt, nicht selten finden sich auch Klümpchen geronnenen Blutes, Schleim und Fetzen losgestoßenen Darmepithels in den sehr übelriechenden Exkrementen, deren Entleerung öfters und im Anfange mit etwas aufwärts gebogenem Rücken und gehobenem Schwanze zuweilen mit Zwang, bei schwerer Erkrankten aber unwillkürlich erfolgt. Dieser charakteristische Durchfall hat große Schwäche und den baldigen Tod im Gefolge.

Bei vielen Thieren entwickelt sich am Euter, an der inneren dünnbehaarteu Fläche der Hinterschenkel, am Mittelfleisch und in der Nähe der Schamlippen eine Art Schorfausschlag, wobei sich die Oberhaut (Epidermis) in größeren Schuppen abstößt; am Euter nimmt dieser Ausschlag zuweilen die Form pockenähnlicher Knötchen an.

Schon frühzeitig ist eine große Hinfälligkeit und Schwäche der Kranken zu erkennen, die in Verbindung mit dem eigenthümlichen, durch die eingesunkenen meist thränenden Augen, sowie die Röthung und Schwellung der Augenlider veranlaßten Ausdruck des Gesichtes, ferner durch die mehr zusammengeschobene Stellung des Körpers, die gesträubten Haare 2c. ein Krankheitsbild geben, wie man es sonst bei keiner anderen Krankheit des Rindes zu sehen pflegt.

Die rasche Abmagerung der Patienten hält mit dem schnellen Sinken der Kräfte gleichen Schritt; die Kranken werden theilnahmslos, unempfindlich gegen die an den Augen und andereren Körpertheilen sich ansammelnden Fliegen, sie können sich nicht mehr auf den Füßen erhalten, brechen endlich zusammen und verenden.

Der Verlauf der Krankheit ist ein ziemlich rascher. Der tödtliche Ausgang erfolgt in den meisten Fällen am 6. bis 7. Tage, doch sterben häufig die Thiere schon nach 3- bis 5-tägiger Krankheitsdauer, Kälber sogar innerhalb 24 Stunden, während dagegen in anderen selteneren Fällen der Tod erst am 9. Tage eintritt.

Die Erkrankungen in einer Herde oder in einem Stalle erfolgen nicht gleichzeitig, sondern schubweise; im Anfange werden nur einzelne benachbarte Thiere, dann eine größere Zahl von der Seuche ergriffen, so daß bis zum Ergriffensein des gesammten Rindviehbestandes 10 bis 14 Tage vergehen können.

2. Befund an todten Thieren.

Die konstanten und hauptsächlichsten Veränderungen am Kadaver pestkranker Thiere betreffen im Wesentlichen die Schleimhäute des Verdauungskanals, die Luftwege und bei weiblichen Thieren die Genitalien.

An den Verdauungsorganen finden sich die krankhaften Veränderungen, welche zum Theil schon am lebenden Thiere in der Maulhöhle sichtlich sind, ebenso und in noch höherem Grade am harten Gaumen, an den Backen, besonders stark am Zungengrunde und in der Rachenhöhle, woselbst die stellenweise ihrer Oberhaut beraubte Schleimhaut eine tiefrothe, hie und da selbst schwarzrothe Farbe hat, welche von den inselförmigen gelben Flecken der noch festsitzenden Ober-

hautreste stark absticht. Am Schlundkopfe und Schlunde finden sich außer starker Röthung Ekchymosen (abgegrenzte Blutungen) von verschieden großem Umfange. Die drei ersten Mägen bieten keine bemerkenswerthen Veränderungen; dagegen zeigt sich der vierte Magen (Labmagen) regelmäßig heftig erkrankt; die Schleimhaut hat ihre Oberhaut (Epithel) verloren, ist geschwollen und ihre tiefe Röthe geht besonders an der Oeffnung nach dem Darm (im Pylorustheile) ins Schwarzrothe über; hie und da sind gelblichgraue plattenartige, käsige Auflagerungen zugegen.

Der Darmkanal ist in seinem ganzen Umfang mehr oder minder krankhaft ergriffen, doch sind die sich darbietenden Veränderungen nicht so gleichmäßig vorhanden, wie im Labmagen. Die kleinen Blutgefäße der Darmschleimhaut sind stark mit Blut gefüllt und zwischen denselben finden sich zahlreiche Blutpunkte und Blutstreifen in der Schleimhaut. Auch finden sich an einzelnen Stellen gelblichgraue schorfähnliche Auflagerungen wie im Labmagen. Am Mastdarmende ist die mehr gefaltete Schleimhaut stets tief geröthet, mit Blutpunkten und Blutstreifen durchsetzt.

Der Inhalt des Darmrohres ist schleimig, dünn, graubräunlich und sehr übelriechend.

Die Gekrösdrüsen sind gewöhnlich vergrößert, zeigen beim Durchschneiden eine feste grauliche Masse, aus der sich reichlicher, farbloser Saft auspressen läßt. Die Leber bietet außer einer geblichen Färbung keine auffallende Veränderung: die Gallenblase ist mit einer großen Quantität dünner Galle gefüllt, die innere Oberfläche ist geröthet, zuweilen mit Blutpunkten durchsetzt, die kleinen Gefäße stark mit Blut gefüllt. Die Milz erscheint normal.

In den Luftwegen finden sich außer den bereits erwähnten, schon während des Lebens zu erkennenden Veränderungen in der Nase, die Schleimhaut des Luftröhrenkopfes, der Luftröhre und der Bronchien tief geröthet, mit Blutpunkten und Blutstreifen durchsetzt. Die Luftröhre ist bis in ihre feinsten Verzweigungen mit graulich-grünem übelriechendem Schleime bedeckt. Die Lungen zeichen sich stark aufgetrieben (emphysematisch) aber sonst nicht verändert. Das Herz ist welk und schlaff und wie der Herzbeutel mit mehr oder weniger ausgebreiteten Blutaustritten durchsetzt.

Diagnose.

In Vorstehendem sind die hauptsächlichsten Erscheinungen geschil-

dert, welche bei pestkranken Thieren beobachtet werden. Hieraus ergibt sich, daß die Rinderpest mannigfaltig in ihren Erscheinungen ist und daß man selten ein Thier findet, welches die beschriebenen Erscheinungen ohne Ausnahme schulgerecht in sich vereinigt. Immerhin fehlt aber nur das eine oder andere Symptome, die Gesammtheit der Erscheinungen berechtigt jedoch in den weitaus meisten Fällen zu einer frühzeitigen und bestimmten Diagnose. Es gibt keine Krankheit außer der Rinderpest, bei der alle vorgedachten wesentlichen Erscheinungen in der beschriebenen Aufeinanderfolge zugegen sind. Immerhin aber kann die Erkennung der Pest in den ersten Fällen große Schwierigkeiten haben, namentlich wenn sie plötzlich aus weiter Ferne eingeschleppt ist; späterhin wenn erst mehrere Thiere erkrankt sind, und sich der ganze Krankheitsverlauf überblicken läßt, ist das nicht mehr der Fall. Die Rinderpest muß im Leben des Thieres erkennbar sein, ist sie das nicht, so warte man mit der bestimmten Diagnose bis neue Erkrankungen auftreten. Die Sektion kann den Befund im lebenden Zustande nur bestätigen, selten aber in entscheidender Weise ergänzen.

Verwechselungen mit Rinderpest können vorkommen:

1) Mit tödtlich verlaufenden gastrischen Fiebern; hier kann die leichte Abstreifbarkeit des Epithels in den ersten drei Magenabtheilungen und insbesondere die ausgebreitete intensive Röthe der Schleimhautfläche des Wanstes zu Irrungen Veranlassung geben. Dem gegenüber steht jedoch fest, daß jede ernstliche Erkrankung des Wanstes, insbesondere das Beschränktbleiben der krankhaften Veränderung auf die ersten drei Mägen von vorneherein den Verdacht auf Rinderpest ausschließt.

2) Die zweite Verwechselungsmöglichkeit bezieht sich auf das Vorkommen einer eigenthümlichen Veränderung des Labmagens, welche nicht selten sogar bei ganz gesunden Schlachtthieren aus gewerblichen Etablissements (Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken) zu treffen ist. Diese Veränderungen bestehen in Schwellung und höherer Röthe der Labmagenschleimhaut, welche auf ihren Blättern und in der Nähe des Pförtners zahlreiche Substanzverluste von nicht unbedeutender Größe zeigt, die unregelmäßig geformt, mit gezackten wulstigen Rändern und gewöhnlich schwarz pigmentirter Grundfläche versehen sind. Hiebei ist zu beachten, daß Veränderungen des Labes, ohne anderweitige deutliche Erscheinungen der Rinderpest für die Diagnose derselben oder auch nur für die Begründung des Verdachtes eine sehr untergeordnete Bedeutung haben.

3) Mit der Maul- und Klauenseuche sind Verwechselungen

nicht ganz selten, weil auch hier geschwürige Veränderungen in der Maulhöhle, ferner Verdauungsstörungen, sowie Schorfausschläge am Euter vorkommen. Mit dieser Krankheit ist jedoch ein Klauenleiden verbunden, das bei der Rinderpest fehlt, auch haben die Maulgeschwüre eine andere Beschaffenheit; der Krankheitsverlauf ist bei der Maul- und Klauenseuche gewöhnlich ein gutartiger und die Ausbreitung der Krankheit erfolgt in dem betroffenen Stalle in der Regel so rasch, daß innerhalb weniger Tage alle für den Ansteckungsstoff empfänglichen Thiere ergriffen sind.

4) Mit dem Milzbrande ist eine Verwechselung nicht ausgeschlossen, insoferne es sich um das Vorkommen der intestinalen Form (des Darmmilzbrandes) handelt. Der Milzbrand verläuft jedoch viel stürmischer wie die Rinderpest, entbehrt der charakteristischen Veränderungen in der Maulhöhle und läßt sich leicht durch die Sektion, namentlich durch den Nachweis der Milzbrandbazillen feststellen.

5) Mit der Lungenseuche. Bei dieser Krankheit fehlen die der Rinderpest eigenthümlichen Veränderungen der Maulschleimhaut, auch gibt die Obduktion sicheren Aufschluß.

6) Mit der Ruhr. Bei der Rinderpest kommt der Durchfall später und ist mit den anderweitigen Pesterscheinungen (Affektion der Maulhöhle, der Brustorgane 2c.) verbunden.

7) Das bösartige Katarrhalfieber (Kopfkrankheit) hat in seinen höheren Stadien eine gewisse Aehnlichkeit mit der Rinderpest; wesentliche Unterscheidungsmerkmale bilden jedoch die auffallende Trübung der Hornhaut des Auges, welche bei der Rinderpest nicht vorkommt, dann die große Eingenommenheit des Kopfes und die ausgesprochene katarrhalische Affektion der Athmungsorgane. Auch das mehr vereinzelte Vorkommen und der langsamere Verlauf sind unterscheidend.

8. Mit der Wuthkrankheit sind Verwechselungen möglich bei Massenerkrankungen von Weidevieh, welches den Bissen eines wuthkranken Hundes ausgesetzt war. Die eigenthümlichen Erscheinungen im Leben (Stoßen mit den Hörnern, starke Aufregung, fortgesetztes Brüllen, Verstopfung 2c.) geben jedoch alsbald Aufklärung über die Natur der Krankheit.

Bei dem Vorkommen rinderpestverdächtiger Erscheinungen ist es Pflicht des Viehbesitzers nicht nur die Anzeige von dem Verdachtsfalle mit thunlichster Beschleunigung an die zuständige Behörde zu machen, sondern auch von sich aus für die Absperrung seines Viehbestandes Sorge zu tragen, bis durch weitere sachverständige Untersuchung die Klarstellung des Verdachtfalles erfolgt ist.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen.

Folgende neuere Ausgaben von Reichs- und bayerischen Gesetzen administrativen Inhalts sind in unserem Verlag erschienen:

Arbeiterversicherungsgesetze. Erläuterte Gesamtausgabe mit Nebengesetzen u. Ausführungsbestimmungen von Dr. Robert Piloty, Prof. an der Universität Würzburg. Bd. I. Krankenversicherungsgesetz nebst Hilfskassengesetz und Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Bd. II. Unfallversicherungsgesetze. **1893.** 2 Bde. kart. à 3 ℳ 50 ₰

Professor **Dr. Max v. Seydel** schreibt über Piloty's soeben erschienene Gesamtausgabe der Arb.Vers.Ges. in der Allg. Ztg.: „Es ist eine ganz vortreffliche Leistung, von jener Klarheit, Knappheit, Uebersichtlichkeit, die nur demjenigen gelingt, der seinen Stoff völlig beherrscht." — Professor **Dr. Laband** in Straßburg sagt in der 2. Auflage seines „Kleinen Staatsrechts des deutschen Reichs" in einer Fußnote: „Unter den fast zahllosen Schriften, welche diese Lehre [von „der Arbeiterversicherung] behandeln, **ist besonders hervorzuheben** die **Gesamt-„ausgabe** der Arbeiterversicherungsgesetze des D. R., mit Nebengesetzen „und Ausführungsbestimmungen, und **wertvollen Erläuterungen** von **Dr. R. „Piloty**."

Armengesetz. Dr. Frhr. v. Riedel's Kommentar in 4. Auflage bearbeitet von Dr. Max Pröbst, Reg.Rat. ca. 4 ℳ [Erscheint im J. 1896.] — Handausgabe mit Erl. von Ob.Reg.Rat Rasp. **1893.** 10 Bog. Kart. 1 ℳ 60 ₰.

Bauordnung vom 31. Juli 1890. Erl. von J. von Herrmann, Min.Rat im k. Staatsmin. d. J. 4. Aufl. **1894.** Kart. 1 ℳ 40 ₰

Beurkundungs- und Civilehegesetz erläutert von Ob.Reg.-Rat Dr. L. A. v. Müller. 2. Aufl. **1882.** Kart. 2 ℳ 25 ₰.

Börsensteuer. S. Reichsstempelgesetz.

Botendienst, rentamtlicher, für den Gebrauch des Botenpersonals 2c. nach den amtlichen Quellen bearbeitet von J. Krapp, k. Reg.- und Fiskalrat in Speier. **1894.** Kart. 1 ℳ 20 ₰.

Brandversicherungsgesetze erl. von v. Hauck, Oberstaatsanwalt am k. Verwaltungsgericht. 2. **Auflage. 1890.** Geh. 3 ℳ 60 ₰. Eleg. geb. 4 ℳ 80 ₰.

Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz und Freizügigkeitsgesetz erläutert und mit den Vollzugsvorschriften für Bayern hrsgg. von L. A. Grill. **1893.** 10 Bog. Kart. 2 ℳ.

Dampfkessel und Dampfgefäße. Sämtl. Bestimmungen erl. u. hrsg. von Fr. Brettreich. **1894.** Kart. 2 ℳ 50 ₰.

Distriktsratsgesetz. Bayer. Distriktsgemeindeordnung erläutert von Lermann, Rat des Verw.Ger.Hofs. **1895.** Geh. 3 ℳ 50 ₰. Geb. 4 ℳ 50 ₰.

Erbschaftssteuer. Das b. Gesetz v. 18. Aug. 1879 erläutert von Hermann Pfaff, Min.Rat im Staatsmin. d. Fin. **1889.** Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Fischereiwesen. Die Landesfischereiordnung für Bayern vom 4. Oktober 1894 erläutert von Sen.Präs. Dr. v. Staudinger. I. Bändchen. Kart. 2 ℳ II. Bändchen. (Die Kreisfischereiordnungen ꝛc.). 2. Aufl. **1894.** Kart. 1 ℳ 40 ₰.

Flurbereinigungsgesetz erläutert von H. Haag, Ministerialrat. Kart. 2 ℳ

Forstgesetz. Kommentar v. A. v. Ganghofer, Min.Rat im k. b. Staatsministerium d. Fin. 2. Aufl. **1889.** Geh. 4 ℳ 80 ₰. Handausgabe. 2. Aufl. **1889.** Kart. 2 ℳ

Gebührenwesen in der Textierung v. J. 1890 mit Nachtrag, enthaltend die Gebührennovelle vom 26. Mai 1892. Erläutert von H. Pfaff, Oberregierungsrat im k. b. Staatsminist. d. Fin. 2. Aufl. **1890** u. **1892.** 19½ u. 1½ Bog. 8°. Kart. 3 ℳ [Neue Auflage in Vorbereitung.]

Gemeindeordnung. Kommentar von Dr. G. v. Kahr, Direktor des Verwaltungsgerichtshofs. I. Abtlg. **1893.** 3 ℳ 50 ₰. II. Abtlg. (Art. 26—42). **1894.** 3 ℳ 50 ₰. [III. Abtlg. in Vorbereitung.] — Handausgabe mit Erl. von K. Weber, k. Rat am Verwaltungsgerichtshof. Fünfte Auflage. **1894.** Kart. 2 ℳ

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. Kommentar von Fr. X. Pröbst. **1890.** 28 Bog. Geh. 7 ℳ; geb. 8 ℳ. Handausgabe von Ob.Reg.Rat Dr. Zeller. **2.** neubearb. Aufl. **1894.** 2 ℳ 50 ₰.

Gewerbeordnung. Kommentar v. R. von Landmann, Staats-Minister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. **2.** Auflage. 2 Bände, zusammen 94½ Bog. Geh. 17 ℳ 50 ₰.; geb. 19 ℳ 50 ₰. **1895.** — Handausgabe mit den bayer. Vollzugsv. von Bez.Amtm. R. Schreiber. **1892.** 20 Bog. Kart. 2 ℳ 80 ₰. — Textausgabe mit Register. Kart. 80 ₰.

Heimat- und Verehelichungsgesetz. Dr. Frhr. v. Riedel's Kommentar, in 6. Auflage bearb. von Dr. Max Proebst, Reg.Rat im kgl. Staatsmin. d. J. **1892.** 22½ Bog. Geh. 4 ℳ 80 ₰. Geb. 5 ℳ 80 ₰. — Handausgabe von Reg.-Rat Dr. Max Proebst. **1892.** 10 Bog. Kart. 1 ℳ 60 ₰.

Jagdgesetz erläutert von M. Pollwein, k. Amtsrichter. **2. Auflage. 1891.** 11¾ Bog. kl. 8⁰. kart. 1 ℳ 60 ₰. [Neue Auflage in Vorbereitung.]

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Kommentar von Rob. v. Landmann, Ob.Reg.Rat u. Karl Rasp, Reg.Rat im k. bayer. Staatsminist. d. J. **1891.** 52 Bog. 8⁰. Geh. 8 ℳ 50 ₰.; geb. 9 ℳ 50 ₰. Textausgabe von Dr. W. Zeller. **2.** Auflage. **1891.** kart. 1 ℳ 80 ₰.

Kirche, protestantische. Die in der bayerischen protestantischen Landeskirche diess. d. Rh. gegenwärtig giltgen Gesetze und Verordnungen. In kurzgefaßter systematischer Zusammenstellung von M. Kraußold. **2. neubearbeitete Auflage. 1893.** 22¼ Bog. 8⁰. Geb. 3 ℳ 60 ₰.

Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 von K. Rasp, Oberreg.Rat. 26 Bog. **1893.** Geh. 4 ℳ 80 ₰. Geb. 5 ℳ 80 ₰. — Textausgabe mit Erläuterungen von Dr. W. Zeller, großh. hess. Reg.Rat. **1892.** 14 Bog. kl. 8⁰. Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Landtagswahlgesetz. Erläutert von Dr. L. A. v. Müller, k. Polizeidirektor. 2. Auflage. **1887**. Kart. 1 ℳ. 40 ₰.

Polizeistrafgesetzbuch f. Bayern v. 26. Dez. 1871. Dr. Frhr. v. Riedels Kommentar, in **5**. Auflage bearb. von Dr. Max Proebst, k. Reg.Rat. **1894**. Geh. 5 ℳ; eleg. geb. 6 ℳ. — Textausg. von Dr. v. Staudinger. **3**. Aufl. **1892**. 1 ℳ. 20 ₰.

Preßgesetz. Erläutert von Reg.Rat Koller. **1888**. Kart. 3 ℳ.

Prüfungsvorschriften f. d. höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst in Bayern. Mit erl. Anm. **1893**. 9 Bg. Kart. 1 ℳ. 20 ₰.

Rang- und Uniformsverhältnisse im Königreich Bayern (Sep.-Abdr. aus dem Anhangband zu Webers Ges. u. Verordg.-Sammlg.). **1894**. Kart. 2 ℳ.

Reichsstempelgesetz vom 27. Dez. 1894. Erl. von A. Reichenegger, Ob.Reg.Rat im Staatsmin. d. Fin. 2 ℳ.

Reichstagswahlgesetz nebst Wahlreglement erl. von K. Rasp, Reg.Rat. **1890**. Kart. 1 ℳ. 20 ₰.

Reichsverfassungsurkunde. Erl. von Dr. Max Pröbst, Reg.-Rat im k. b. Staatsmin. d. J. **2. vollständig neubearbeitete Auflage. 1895**. Kart. 2 ℳ.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in der Industrie. Die gesetzl. Bestimmuugen über dieselbe erl. und mit den Vollzugsvorschr. für Bayern und für das Reich hrsgeg. von A. Rauck, Ob.Reg.R. im Staatsmin. d. J. **1895**. Kart. 1 ℳ. 60 ₰.

Steuergesetze v. 19. Mai 1881 nebst Vollzugsvorschriften. Hrsgg. von A. Seißer, Staatsmin.-Rat im Minist. d. Fin. I. Band, enth. Grund und Haussteuergesetz, Einkommensteuergesetz und Kapitalrentensteuergesetz. **2. Auflage. 1885**. 26 Bog. Gebunden 4 ℳ. 40 ₰. II. Band. Gewerbsteuergesetz. **2. Auflage. 1885**. 25 1/8 Bog. geb. 4 ℳ. 40 ₰.

Stolgebühren nach bayer. Staatskirchenrecht. Von Dr. Leo Benario. 1894. Kart. 2 M. 50 ₰.

Unfallversicherungsgesetz für industrielle Arbeiter. Kommentar von R. v. Landmann. 1887. Geh. 5 M. 50 ₰. Geb. 6 M. 50 ₰.

Unfall- u. Krankenversicherung für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter nebst dem bayer. Ausführungsgesetz erl. von K. Rasp, Reg.Rat. 30¼ Bog. 1889. Geh. 5 M. Geb. 6 M.

Vereinsgesetz. Erläutert von E. Frhr. v. Sartor. 1891. Kart. 1 M.

Verfassungsurkunde für Bayern nebst den auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetzen. Herausgeg. von Dr. R. Piloty, ord. Prof. d. Rechte an der Univ. Würzburg. 1895. 18 Bog. Kart. 2 M. 50 ₰.

Verwaltungsgerichtshof. Bayer. Gesetz v. 8. Aug. 1876 mit systematischer Einschaltung der in Band I—X der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs veröffentlichten Rechtsgrundsätze ꝛc. ꝛc. Herausgeg. von Max Müller, Rat am kgl. b. Verwaltungsgerichtshof. 1891. 22½ Bog. Geh. 4 M. 20 ₰. In Leinwand geb. 5 M. 20 ₰.

Viehseuchengesetze erläutert von Ph. Göring, Ob.Reg.Rat im Staatsmin. d. J. [Neue Auflage in Vorbereitung].

Wehrordnung und Heerordnung für d. Königreich Bayern vom 19. Jan. 1889. Hrsgg. u. erläut. von J. v. Zenetti, Min.Rat. 1889. 37 Bog. geh. 6 M.

Wassergesetze. Erläutert von M. Pollwein. Kart. 1 M. 80 ₰.

Zuchtstierkörordnung erläutert von Ph. Göring, Ob.Reg.Rat. 3. Aufl. 1893. Kart. 1 M. 20 ₰.

Zwangsenteignungsgesetz. Erläut. von W. Henle, Landgerichtsrat im k. Staatsmin. d. Justiz. 12 Bog. 1891. Kart. 2 M. 80 ₰.